J. publ. G.
426
po

<36610787430010

<36610787430010

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. P.
4268 po

[Leibnitz]

J. publ. g 426 po Rr

~~J. Publ. germ. 2/11~~

Caesarini Fursterii Republicani, ICti,

Teutschvaterländische Gedanken

über einige Stellen der neuesten Wahlkapitulation.

Frankfurt und Leipzig
bey Johann August Raspe, 1766.

BIBLIOTHECA
MONACENSIS

Vorbericht.

Nicht die Pohlen und Schweden sind es alleine, welche die Pacta conuenta ihrer Könige und ihre grundgesetze mit erläuterungen der welt vor augen legen können; nicht die Britten alleine sind in dem verjährten besitze, über die verfassung und gebrechen ihrer, sonst glücklichen, insel freimühtige beherzigungen anzustel-

zustellen : : : : Nein! noch ehret das Teutsche Reich eine kleine, aber desto ehrwürdigere, schaar echter Publizisten : : : männer, welche dessen wunderbar durchflochtene verfassung entfalten, beurteilen, vergleichen, das eine auge auf die grundgesetze und das herkommen, das andere auf die geschichtkunde heften, von ehrfurcht durchdrungen dem Oberhaupte seine vorrechte, mit einem kühnen Hans Peter, nicht bestreiten und der landeshoheit, auf kosten der untertahnen, keinen übermäsigen weihrauch streuen.

Ein mehr als hundertjähriger gebrauch bringt es mit sich, daß die wahl=

wahlgedinge unserer Kaiser mit anmerkungen und beilagen erscheinen. Ein Spon hat sogar die zwei jüngste wahlgedinge in fremde tracht eingehüllet, und nach seinen einsichten weitläufig erläutert (*). Zäsarianer, Kuhr- und Fürstenerianer, wie auch Republikaner, werden oft durch eine so schikliche gelegenheit gereizet, die federn zu spitzen und die waaren ihres wesentlichen parteigeistes auszukramen. Besonders nehmen Rechtslehrer auf inländischen hohen schulen, in den gewöhnlichen probeschriften, einen und andern gegenstand unter ihre federn, wie von Ayrer in Göttingen, Estor in Marburg,

Curland in Frankfurt an der Oder ꝛc. bisher geschehen ist.

(*) Unter der aufschrift: La Capitulation de l'Empereur François I. combinée avec la Capitulation de l'Empereur Charles VII, qui en fait la base & où on a joint Remarques historiques & politiques.

An sich betrachtet sind die wahlgedinge von so fruchtbarem inhalte, daß man viele, in unsern magern handbüchern und sogar grosen Repertoriis iuris publ. übergangene oder doch seicht abgehandelte, brauchbare anmerkungen darüber machen kan. Daß sich dieses in keiner gehörigen verbindung bewerkstelligen lässet, ist

ganz natürlich, weil die sachen selbst darin theils getrennet, teils in keinem zusammenhange enthalten sind.

Ehedem waren die capitulationes harmonicae sehr gewöhnlich und beliebt, denen ihr nutzen nicht abzusprechen ist. Dieser geschmak hat sich jezo gemindert, da man wichtigere und neuere sachen verlanget. Der hochberühmte Joh. Jakob von Moser hat gezeiget, wie gut die kuhrfürstliche kollegialschreiben an Kaiserliche Majestät, die wahlprotocolle, erinnerungen der Stände 2c. zu gebrauchen seien, obgleich derselbe in einer ganz volständigen Samlung nicht glüklich gewesen. Da ein alkein-

leinhandel hierin unbekant ist, so hat ein dritter gleiche Befugnüs. Ob es jederzeit in grosen quartanten und nach art der strohalleinhändler geschehen müsse, ist eine domizianische Frage.

Geschrieben in Wahrheitsburg, unter den zerstreuungen der Badekur, im Brachmonate 1765.

Anmerkungen
über
die Wahl-Capitulation
Sr. Römischkönigl. nun aber
ruhmwürdigst regierenden
Römischkaiserlichen Majestät
JOSEPHI II.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Schlavonien 2c. 2c. Königlicher Erb-Prinz, Erz-Herzog zu Oestereich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar 2c. Groß-Prinz zu Toscana 2c.

Bekennen offentlich mit diesem Brief: Als Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch die aus bewegenden trifftigen Motiven und Ursachen vorgenommene

ordentliche Wahl deren Hochwürdigsten, Emmerich Joseph zu Mayntz, Johann Philipp zu Trier, und Maximilian Friederich zu Cölln, Ertz-Bischoffen des H. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Ertz-Cantzleren, Unserer Lieben Neven und Churfürsten Lbden, Lbden, Lbden, sodann deren Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten respectivè und Durchläuchtigsten respectivè Großmächtigen, Marien Theresien, Römischen Kayserin, zu Hungarn und Böheim, Apostolischen Königin, als Königin und Churfürst zu Böheim, Maximilian Joseph, Churfürsten in Bayern, Xaverii Herzogen zu Sachsen, als Vormund und der Chur-Sachsen Administratoren, Friderich Königs in Preußen, als

Chur-

Churfürsten zu Brandenburg, Carl Theodor Churfürsten zu Pfaltz, und Georgen Königs in Groß-Brittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schencken, Ertz-Truchseßen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmerern, und Ertz-Schatzmeistern, Unsern lieben respectivè Neven, Mutter, Brüderen, Oheimen und Churfürsten respectivè Majestät und Lbden, Lbden, Lbden, Lbden, Lbden, Gevollmächtigter Bottschaften Niclas des Heil. Röm. Reichs Fürsten Esterhazy von Galantha Lbden, Johann Joseph Grafen von Paumgarten, Carl August Grafen von Rex, Ehrich Christoph Edlen von Plothow, Peter Emmanuel Freyherrn von Zedwitz, und Johann Clamer August von dem Busche,

zur Ehre und Würde des Römisch-Königlichen Nahmens und Gewalts, erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, deren Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens Willen beladen; daß Wir Uns demnach aus freyem und hiezu gegebenen Vätterlichen auch gnädigen Willen mit denenselben Unseren lieben Neven, Mutter, Brüderen, Oheimen und Churfürsten, für sich und sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Geding- und Pacts-weise dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Kraft dieses Briefs:

ARTICULUS PRIMUS.

§. 1.

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würden, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit, und christliche Kirche, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schuz und Schirm halten sollen und wollen.

Anmerkungen ad Art. I.

§. 1. *Advocat.*)

Es bedarf keines beweises, daß die kirchliche verfassung sich in den ursprüngen der staaten verliere, und beide einerlei geburtstag haben. Die rohesten völker haben diese grundwahrheit jederzeit eingesehen, und ihre

Beherrscher zur aufrechthaltung ihrer kirche und des damit engest verknüpften iuris circa sacra angehalten. Auch unsere Teutschen haben andern völkern nie etwas hierin nachgegeben, wohl aber es oft zuvorgetahn. Ihre Könige aus dem stamme der Karolinger prangeten mit der wesentlichen würde eines vogts oder beschüzers der kirche, und sahen selbige als den schimmerndesten schmuk ihrer krone an. Nach deren abgange verkenneten die folgenden Könige diese edle gesinnung nicht, und die Stände pflegten denselben bei der wahl die freiheit der kirche nahmentlich zu empfehlen.

Vor den zeiten der religionshändel bedurfte diese, den Kaisern gebührende, beschirmung der kirche und des Römischen Stuhls keiner behutsamen auslegung oder einschränkung. Alle verehrten den Papst als das erste haupt der christenheit, und den fels, auf welchen der Heiland seine kirche gegründet habe. Diese gesinnung und sprache änderte sich, als, nach jener trennung der beiden religionsteile, die Protestanten zwar die beibehaltung dieses artikels geschehen liesen, selbigen aber nie anders als ihnen unbeschadet auslegten, oder in rüksicht auf sie selbst für ungeschrieben hielten. Besagte Protestanten können die darin befindliche worte: **und christliche Kirche, zu welcher sie mitgehören**, in vorkommenden fällen zu ihrem besten anwenden und sich darauf beziehen. Sie können das

Ober-

Oberhaupt des Reichs gleichsam auffordern, daß er ihre gerechtsame und verfassung beschütze, die religionsbeschwerden verbiete, untersuche und abstelle. Kurz, sie haben bei solchen schritten intentionem fundatam.

§. 2.

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des Heiligen Römischen Reichs Grundsäulen, insonderheit auch die weltliche Churhäuser bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der guldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen,

§. 2. Die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft.) Die vermengung der unmittelbarkeit und landeshoheit ist eine quelle vieler irrigen meinungen. So unentbehrlich jene zu

dieser ist, so wenig lässet sich von unmittelbarkeit auf landeshoheit folgern, wie oft, aus unlautern absichten, geschehen ist und noch geschiehet. Der besiz eines gebietes und die ausübung der dazu gehörigen gerechtsame ist nicht allezeit mit dem besitze der hoheitsrechte verknüpft. Man müste sonst einem jeden lehnmanne, der iura territorii hat, auch die iura territorialia einräumen. Welche fehlfolge wäre dieses nicht! Einzelne hoheitsrechte machen die völlige landeshoheit noch nicht aus, welche in ihrem ganzen umfange, wo nicht in der ausübung, wenigstens in der befugnis dazu sich äusern mus.

Der unmittelbare Reichsadel, diese glänzende geselschaft von Reichsgliedern, oder vielmehr der Kaiser einträglichen schuzverwanden, hat sich in seinen zerstreueten gütern und überhaupt einer unmittelbarkeit oder unabhängigkeit von einem oder andern Stande zu erfreuen. Die lehnspflicht einzelner mitglieder schadet derselben nichts, und komt hier keinesweegs in betracht. Es ist ganz natürlich, daß solchen gütern mancherlei, der landeshoheit angrenzende und teils darunter begriffene, gerechtsame ankleben, ohne welche sich deren besiz weder gedenken noch ausüben lässet. Besagter Reichsadel hat die gewöhnliche arten von gerichtbarkeit über seine untertahnen, die forstliche herrlichkeit, das beholzigungsrecht, die befugnis polizei- und kirchliche geseze zu geben rc. Derselbe hat (im gan-

zen

zen betrachtet) seine Kanzleien (1) und amts⸗stuben, nebst den dazu gehörigen Amtleuten, und die einzelne mitglieder unterhalten ihre beson⸗dere diener. Hat er aber auch das waffen⸗ befestigungs ⸗ und münzrecht, die befugnis Gesande zu schikken? Kan er Präsidenten, Kanzler und mancherlei Rähte aufstellen? Die⸗sen befugnissen stehen der Umfang ihrer güter, ihre würde nnd die grundverfassung unsers Reichs im weege.

(1) Hin und wider wil man dessen Kanzleien nicht als solche erkennen, und nennet sie nur: schreibereien, nach dem im mitlern zeit⸗alter gewöhnlichen ausdrukke, welches je⸗doch zuweit gegangen zu sein scheinet. Warum ist ein solcher körper, der iura fisci & archiui &c. hat, nicht einer Kanzlei fähig?

Aus der unmittelbarkeit selbst fliesen viele wesentliche vorteile, besonders in ansehung dritter. Ein unmittelbarer ist nie de, sondern in territorio, mithin von den ihn umzingelnden Landesherren nicht abhängig, oder deren gerichts⸗zwange unterworfen. Diese können sich gegen ihn und die seinige nicht als Landesherren, son⸗dern nur als nachbarn bezeigen. Er hat aedes liberas (nach der sprache der Rechtslehrer) in ansehung seiner nachbarn und aller auswärti⸗gen. Dieses aedes liberas habere führet eine art von unverlezlichkeit mit sich, und leidet keine eingrif⸗

eingriffe oder sonst teils harte, teils gelinde zu-näherungen weder gegen die person des unmittelbaren, noch gegen seine besizungen. Es erstrekt sich über seine sämtliche gebäue, gebrödete diener und beständer, gegen welche leztere benachbarte Landesherren keinesweegs mit anmaaslichen strafbefehlen, ladungen vor ihre gerichte rc. zu verfahren berechtiget sind. Es kennet keinen unterschied zwischen pallästen und hütten. Diese schöne aussicht verändert sich, wenn der unmittelbare Reichsritter in beziehung auf die Oberschuz- oder Lehnherren zu betrachten ist.

Kraft der unmittelbarkeit, die nicht allein auf ihren haupt- sondern auch den dazu gehörigen nebengegenständen natürlicher weise haftet, ist die Kanzleidienerschaft des Reichsadels den gesezen und der gerichtbarkeit des wohnsizes, welcher gewöhnlich in benachbarte Reichs- oder mittelbare stätte verleget worden, in soweit nicht unterworfen. Diese befreiung kan nur auf amtsfachen, nicht aber gedinge und handlungen des bürgerlichen lebens, ausgedähnet werden (*). Der gastfreie staat würde sonst an seinen hoheitsrechten zuviel verlieren, und aus schuzverwanden ein staat im staate entstehen. Die Reichsgeseze kennen diesen nicht, die rechtliche vermuhtung streitet folglich wider ihn, und die auslegung ist in fällen, da ein solcher nicht schiklich vermeidet werden kan, behutsam

hutsam darnach zu machen. Die nebensache (accessorium) folgt freilich seiner hauptsache, diese rechtsregel kan aber nicht so schlechterdings auf besagte Kanzleidienerschaft angewendet werden. Die Ritter pflegen sich nicht beständig und ordentlich, wie jene, in einem dritten gebiete aufzuhalten, sondern sind entweder in hof- und kriegsdiensten, oder auf ihren gütern, und ihre zusammenkünfte, denen sie an den orten ihrer Kanzleien meistens persönlich beiwohnen, dauern nicht lange, daß also von einem kurzen auf einen gewöhnlichen auffenthalt kein schlus zu machen ist.

(*) Vor geschehener aufnahme einer ritterschaftlichen Kanzlei sind in dieser rüksicht reversalien ausgestellet, und für den schuz jährliche abgaben bedungen worden. Seit einigen jahren ist zwischen der Reichsstat Heilbron und dem Kanton Ottenwald, bei dem Reichshofrahte, heftig über diesen gegenstand gestritten worden. Der Prof. Pütter hat im nahmen der Göttingischen Juristenfakultät ein rechtliches bedenken, im jahr 1758, zu gunsten besagten Kantons verfertiget, dessen wilkührlich angenommene, den gesamten Reichsstätten gefährliche, säze der verdienstvolle Burgermeister Orth in Heilbron und der hochberühmte jüngere Moser in einer drukschrift gründlich und beisend widerleget haben. Noch ist

Göt-

Göttingischer seits die antwort oder verteidigung nicht erschienen, und wird wahrscheinlich nicht erscheinen. Nur der einzige Fhr. von Cramer hat jenes bedenken, aus bekanten ursachen, in seinen jüngsten Nebenstunden bündig genennet.

Der Reichsadel bestehet nicht blos aus alten geschlechten, sondern hat in aufnehmung neugeadelter personen, gegen geld oder aus gunst, besonders der Beisitzer der höchsten Reichsgerichte (*), freie hände. Das absterben vieler familien und andere veränderungen haben auch von zeit zu zeit rekruten erfordert, welche, nach dem herkommen und der analogie ein unmittelbares gut in allen fällen besitzen solten. Die neu aufgenommene mitglieder werden, sobald ihre wappen in dem rittersaale an die dekke angemahlet worden, der ritterschaftlichen vorzüge teilhaftig, nur daß sie zu der ansehnlichen würde eines Ritterhauptmannes nicht sogleich gelangen können.

(*) Würtemberg hat hierüber vielfältige und gegründete klagen geführet.

Die befugnis, die an fremde besitzer veräusserte güter einzelner mitglieder wieder herbei zu bringen (ius retractus) und selbige in der steuerbarkeit ununterbrochen zu behalten (affectio bonorum) ist dem sinne der Teutschen gesetze gemäs, und zwekket auf die, einem jeden körper unentbehrliche, seinselbsterhaltung ab. Ohne

lezte-

leztere eigenschaft kan kein matrikularsistem bestehen.

Primogenitur - Recht) Bei einem so erschöpften gegenstande wollen wir nur dessen finstere seite ein wenig betrachten. So gros der einflus des erstgeburtrechts in die aufrechthaltung der fürst- und grävlichen Häuser ist, so kurz kommen die nachgebohrne und abgefundene (Paragiati & Apanagiati) dabei. Ihre unmittelbarkeit leidet oft schifbruch, und es fehlet nicht an glüklichen versuchen, sie den Chefs des Hauses völlig unterwürfig zu machen. Ein Landesherr, mithin eine einzige gerichtbarkeit, folgert man, und macht von dem lieblingsworte: Chef des Hauses einen übertriebenen gebrauch. Die mächtigere regirende Fürsten geben den apanagirten Prinzen ein regiment soldaten, oder die stelle eines Obersten, um sie solchergestalt als ihre verpflichtete diener und untertahnen in allen fällen zu behandeln, und der höchsten Reichsgerichtbarkeit durch diesen kunstgrif zu entziehen (*).

(*) In gedingen werden die abgefundene Prinzen nicht pro potentioribus gehalten, *Hornii* Resp. classe V, resp. V, p. 270.

Da in den fürst- und grävlichen Häusern das erstgeburtrecht sich auf kein Reichsgesez, wie in den kuhrfürstlichen, gründet, so haben die nachgebohrne, in ermangelung eines väterlichen lez-

ten

ten willens oder feierlichen gedinges, auf die gleiche teilung der lande einen gegründeten anspruch. Doch suchet der Reichshofraht diese schädliche teilungen, mit wachsamer sorgfalt, möglichst zu verhindern (1). Derselbe kan auch ohnehin nicht gleichgiltig dabei sein, weil die zusammenhaltung der Kreise damit eingeflochten ist, und durch die zersplitterungen die lande zu entrichtung der darauf haftenden lasten unvermerkt unfähig gemacht werden (2). In dieser gemeinnüzlichen rüksicht gehet hochbesagter Reichshofraht zuweilen über einen oder andern anstand hinaus, und findet in dem saze der Metaphysiker: imperfectio partis promouet perfectionem totius eine schuzrede.

(1) In der neuesten Solmsbraunfelsischen strittigen erbfolge ist ein „prouisionale circa diuisionem terrarum Solmensium" ergangen, dazu die bewegungsgründe unbekant sind.

(2) Der Fhr. von **Cramer** hat in seinen Wezlarischen Nebenstunden das gegenteil behaupten wollen. Er hätte aber nur die allerhöchste verfügungen in der Sachsenrömhildischen erbfolge, vom jahr 1717. rc., sich als ein beispiel vor augen stellen können.

§. 3.

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Siz und Stim-

me auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten, und ohne deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsstand, der Sessionem & votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisoriè, noch in sonstige Weise suspendiren und ausschliesen,

§. 4.

Noch ihrer Landes-Regierung, es geschehe gleich provisoriè oder in Contumaciam, oder auf irgend eine andere Weiße entsetzen;

§. 4. entsetzen) Die den regirenden höhern Ständen anklebende würde ist viel zu erhaben, als daß sie nicht durch eine solche entsezung der landesregirung verdunkelt und geschwächet werden solte. Dergleichen bestrafung, so gerecht sie auch sein mag, wird immer bedenklicher und schwerer. Nicht einmahl der hauptendzwek davon, die bessere begreifung des entsezten Standes, wird dadurch erreicht, vielmehr derselbe verbitterter. Nicht zu gedenken, wie kostbar dem lande die allerhöchst abzuordnende volstrekkungs- und Administrationskommissionen, wie auch die dabei unentbehrliche Kreismanschaft fallen, welches in den bekanten Meklenburgischen unruhen sich satsam bewähret hat. Ein weit kürzeres auskunftsmittel sind die protectoria specialia für die

Landstände, gütliche konferenzen rc., welche kein so groses aufsehen im Reiche machen, auch hin und wider nicht so verschiedentlich, nach den verschiedenen gesinnungen, ausgelegt werden, als eine entsetzung. Doch komt vieles auf die lage der sachen an.

§. 5.

Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respectivè Graf- oder Herrschaft genugsam qualificiret, und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag (welcher beyder Erfordernißen halber in Comitiis das nöthige fordersamst zu reguliren) in einem gewissen Crayß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

§. 6.

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines

nes Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene Chur- und Fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmassen.

§. 7.

Sodann solle wegen deren An. 1654. und zeithero aufgenommener Fürsten und Ständen Ordnungs-mäsiger Qualificirung (wann es nicht biß zum Antritt Unserer künftigen Regierung inzwischen geschehen) die Comitial-Untersuchung von Uns fordersamst zu Stand gebracht werden.

§. 7. *qualificirung*) Hier ist die frage zu berühren: ob die standschaft, mithin das siz- und stimrecht auf Reichstägen, nicht auch auf einem dem Reiche lehnbaren amte haften könne? Seit dem j. 1754, da Taxis, in rücksicht auf das Reichserbpostmeisteramt, in den Fürstenraht eingeführet worden, scheinet diese frage zu bejahen zu sein. Weil jedoch die evangel. Stände sich der einführung und stimführung widersezet haben, und derselben noch jezo widersprechen, so kan man keine sichere folgerung daraus machen.

§. 8.

Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen-Justitz-Cameral- und Criminal-Sachen sub quocunque Prætextu wider die Reichs-Gesätze, den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

§. 8. *Cameral*- und *Criminal*-Sachen) Hier ist eine neue verschanzung für die unabhängigkeit der Reichsstände in angezeigten gegenständen von den Reichsgerichten, die durch einige neuere vorgänge veranlasset worden. Kameralsachen gehören so wenig als das polizeiwesen für die Reichsgerichte, und die kriminalsachen sind jederzeit davon ausgenommen gewesen, weil wegen deren unendlichkeit ein eigenes Reichsgericht dazu gewidmet werden müste. Wie leicht ist es aber nicht, unter dem vorwande begangener nichtigkeiten in der verfahrungsart rc. selbige an sich zu ziehen? Wem ist unbekant, daß die peinliche gerichtbarkeit, oder der blutbann in der alten sprache, jederzeit unter die regalien gezählet worden, welche keine fremde handeinschlagung, der regel nach, leiden. Doch giebt es

fälle,

fälle, da die einsicht und eine zurechtweisung hochbesagter Reichsgerichte sehr heilsam ist (*).

(*) Der Fhr. von Cramer hat dieses ohnlängst mit einem Reichsritterschaftlichen beispiele in seinen Nebenstunden bewähret.

Dieser zusaz ist durch die beschriene gräfl. Styrumische sache gegen den Fürst-Bischof und das Domkapitel zu Speier veranlasset worden. Sie ist eigentlich eine schmähungs- folglich peinliche sache, dabei ein gewebe von verschiedenen andern umständen, in welcher hochbesagter Fürst-Bischof den absprung nach Rom nahm. Die vier Rheinische Kuhrhöfe verwendeten sich für den Grav von Styrum, als ausgeschlossenen Kapitular, die übrige waren gleichgiltig dabei, und Brandenburg äuserte: daß die sache kein obiectum electorale sei.

§. 9.

Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionen gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüde-

rungen, Reichs-Pfandschaften*, so, wie dieserthalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einiges Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich caßiren und annulliren auch hiemit caßirt und annullirt haben.

* in Cap. Caroli VI. sind annoch die Worte: *Secundum Instrumentum Pacis.*

§. 10.

So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbstliche Heiligkeit betrift, wollen die der Augspurgischen Confeßion zugethane Churfürsten für sich und ihre Religions-Verwandte, Fürsten und Stände (inschlüßig derselbigen Religion zugethaner Freyen Reichs-Ritterschaft) Uns damit nicht verbunden

haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

§. 11.

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Recess, arctiorem modum Exequendi und andere Reichs-Constitutiones beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augspurgischen Confessions-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Ständen (die Reichs-Ritterschaft mit einbegriffen) samt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesätzen gemäß, entschließen, sofort sothane Unsere Entschließung denenselben zu wissen thun, solche auch ohngesäumt zum würcklichen Vollzug bringen, keines wegs aber in causis Religionis Proceße verstatten, son-

dern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesätzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bey Antritt Unserer Regierung noch unerledigt gebliebene Religions-Beschwerden des fordersamsten Reichs-Gesätzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion kraft dieses versprechen, und Uns hiemit zu einem wie andern verbinden.

§. 11. Die religionsbeschwerden haben mit den revisionen am Kammergerichte dieses gemein, daß sie sich täglich häufen und fast verewiget werden. Inzwischen ist es für die evangelische Stände ein unschäzbares kleinod, daß diese beschwerden von den prozessualischen umschweifen an den höchsten Reichsgerichten freigesprochen worden, weil jeder Beisitzer natürlicher weise seinen glaubensverwanden beistimmen wird. Es bleiben mithin keine andere erledigungsmittel übrig, als gütliche verhandlungen zwischen beiden religionsteilen bei der Reichsversamlung, allerunterthänigste vorstellungen an den Kaiser, lokalkommißionen, im nothfalle die zuflucht an die hohe Garants des Westfälischen friedens und die stufenweise plazgreifliche

greifliche selbsthilfe. Der Kaiser kan, als oberster Richter des Reichs und bewahrer dessen grundgesetze, von den evangelischen Ständen nicht schlechterdings übergangen werden, obgleich Allerhöchstderselbe ihr glaubensgenosse nicht ist. In sofern schlägt der Reichshofraht hand mit ein, welcher die allerunterthänigst überreichte vorschreiben der evangelischen Stände kraft eines gewöhnlichen: Ponantur ad acta verwahrlich hinleget, allergehorsamste gutachten an den Kaiser abfasset und, nach den umständen, verfügungen ergehen lässet, nie aber die Reichsgesetze authentice, nicht einmahl interimsweise, zu erklären befugt ist. Jene und prozessualische weitläuftigkeiten sind unterschieden, jene jedoch ihrer innern und äusern beschaffenheit nach von langer hand (*), da ohne lokalkommissionen und ernsthaften mitteln religionshändel nicht füglich beigeleget werden können. Der evangelische Religionsteil hat sich in unsern tagen durch erkante und den mächtigern aus ihrem mittel aufgetragene manutenenz- und volstrekkungskommißionen, auch überhaupt durch eine feste zusammenhaltung, zu helfen gewust. Es ist unleugbar, daß durch jene der kaiserlichen höchsten gerichtbarkeit eine wunde geschlagen wird, welche in einer solchen lage unvermeidlich zu sein scheinet. Doch die verfassung eines staats kan aufrechterhalten werden, wenn gleich einige streithändel der ordentlichen gerichtbarkeit entzogen worden.

(*) Einige, und unter diesen der ältere Moser, haben daher für ein schikliches erledigungsmittel gehalten: die beschwerden einsweilen nach dem zeitraume des Badener friedens zu berichtigen, damit der besizstand näher und leichter bestimmet werden möge. Ein terminus a quo ist freilich in solchen häkeligen händeln nöhtig, selten aber hinreichend.

Hieher gehören auch, der ähnlichkeit wegen, die *causæ pacis Westfalicæ*, in welchen nicht minder prozessualische umschweife verbannet sein sollen. Diese wohltaht, welche den anerkante forderungen habenden und widerherzustellenden Ständen ꝛc. (restituendis) besonders dadurch angediehen, ist von einigen gemisbraucht und das kind mit dem bade ausgeschüttet worden. Man hat nähmlich gar keine richterliche erkentnis in solchen sachen gestatten, sondern sogleich die volstrekkung bewirken wollen (*), eben als wenn alle dahin gehörige gegenstände, die zwar im besagtem friedensschlusse eine gesezliche bestimmung erhalten haben, oft aber mit vielen bedenklichkeiten und hindernissen, besonders wegen des besizstandes, umwunden sind, keiner richterlichen einsicht und entwikkelung benöhtiget wären. Selbst die länge der zeit verursacht in ansehung der widerzuerstattenden güter unvermeidliche liquidirungen, schadensberechnungen ꝛc. Gehört dazu kein Richter? Sollen die streiten-

de

de handgemein werden, und dadurch neue Klagen entstehen?

(*) *Kortholt* diss. de abusu doctrinæ: quod in causis pacis Westphalicæ executio citra processum locum habeat, Gisæ 175--. erschöpfet diesen gegenstand.

ARTICULUS II.

§. 1.

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Unseren Kräften ist, schirmen und vermehren,

§. 2.

Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden;

§. 3.

Wollen die guldene Bull,* den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahre

* In Cap. Francisci stehen noch die Worte: Mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehene *Extension.*

Jahre 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüße, bevorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c.: (als nach dessen Innhalt all dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen die dieser Religion zugethane Freye Reichs-Ritterschaft miteingeschlossen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, ebenfals denenjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen sollen) begriffen, sodann den Nürnbergischen Executions-Receß wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen und Gesätze nicht wieder aufgehoben worden,

oder

oder bey Reichstägen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, steet, vest, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben und darwider niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde.

§. 4.

Desgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesätze, so viel dem obgedachten im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Abschied, und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneueren, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besseren, keines wegs aber, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung änderen,

§. 5.

Vielweniger neue Ordnungen und Gesätze im Reich machen, noch allein die Interpretation deren Reichs-Satzungen und Friedens-Schlußes vornehmen, noch dergleichen* dem Reichs-Hof-Rath oder Cammergericht gestatten, sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfals ungültig und unverbindlich seyn soll.

* In Cap. Francisci: Unserm

§. 6.

Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jezt ermelten Friedens-Schluß, und darinnen bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt- und Gliederen, und diesen unter sich selbsten zuschreiben, oder etwas in offentlichen Druck heraus zugeben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen und Zanck im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedens-Schlußes, verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworfen, und vernichtet seynd.

§. 7.

Auch weder * dem Reichs-Hof-Rath, noch den Bücher-Commissario zu Franck-furt

* In Cap. Francisci: Unserm

furt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung deren Processen, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisire,

§. 8.

Am wenigsten aber sich anmasse, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider über neue Editiones deren Augspurgischen Confessions-Verwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beeden Theilen in denen künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern, alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich denen heilsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben und sich deren enthalten werde.

ARTI-

ARTICULUS III.

§. 1.

Wir sollen und wollen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten;

§. 2.

Denenselben, wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch führohin das Prædicat respectivè Hochwürdigst, und Durchläuchtigst zulegen und darmit continuiren.

§. 3.

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der gulldenen Bulle, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen,

§. 4.

Sie bey ihrer wohl erlangten Chur-Würde, und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen

 erhal-

erhalten, besonders wie all solche in der guldenen Bulle ausgedruckt sind.

§. 4. guldenen Bulle ausgedruckt sind) Die goldene bulle ist und bleibt das wichtigste privilegienbuch für die hohen Wahlfürsten, und die stärkste brustwehr wider alle bezweifelungen oder anfechtungen, denen die, in spätern zeiten, durch ein herkommen hergebrachte gerechtsame oft ausgesezt sind. Unter jene darin ausgedrukte gehöret vorzüglich die befugnis, einen Röm. König mit ausschliesung der übrigen Stände zu wählen. Wem ist unbekant, wie eifrig, aber fruchtlos, der Fürstenstand bei einer jeden wahl das ius adcapitulandi und die beiwirkung begehret. Man hat daher, auf Kuhrbaierns veranlassung, durch diesen beisaz jene alleinige befugnis von neuem begründen, und den Anspruch des Fürstenstandes, welcher ohnehin keinen besizstand (actum possessorium) hierin aufweisen kan, vernichten wollen.

§. 5.

A Sofort auch nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung daran seyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich beförderen, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit

a Ist ein neuer Zusatz.

mit einem convenablen und anständigen Ertz-Amt versehen werde, dafern etwa des regierenden Kaysers Majestät dieses Geschäfte, wie doch allerdings erwartet wird, zu Stand nicht bringen solte.

§. 6.

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein deren Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation deren vorigen Kayseren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gut befinden, und vergleichen mögen, auch unseres Theils approbiren und confirmiren.

§. 7.

Jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

§. 8.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiemit versprechen, die Römisch-Königliche Cron forderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret *.

§. 9.

Und, was zwischen beeden Churfürsten, zu Mayntz und Cölln, wegen der unter Ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen, gütlich beygeleget und verglichen worden, das ** soll Kraft dieses gleichfalls confirmirt- und bestättiget bleiben.

§. 10.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Innhalt der guldenen Bulle, verbleiben lassen.

§. 11.

* In Cap. Francisci stunde ferner: auch die Churfürsten um ihr Amt zu versehen zu solcher Crönung erfordern.

** In Cap. Francisci: wollen wir hiemit ꝛc.

§. 11.

Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwählten Römischen Kaysers, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs, vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des Heiligen Römischen Reichs-Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König, noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwählen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfür-

sten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und darmit der guldenen Bulle, auch ihrem von dem Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle; So wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten untereinander verabfasten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm, und Uns deme gemäß und conform halten.

§. 11. oder eine andere hohe Nothdurft) Es ist allerdings zu bedauern, daß man sich über einen so wichtigen gegenstand nicht bestimter ausgedrükket, sondern solche worte gebrauchet hat, welche nach den verschiedenen absichten verschiedentlich ausgeleget werden können, die häkelige unterhandlungen wegen der wahl eines Römischen Königs bei lebzeiten des regirenden Kaisers schwer machen, und bereits in den jahren 1749-1755 ein wichtiger stein des anstoses gewesen sind. Haben die hohen Gesezgeber die fälle einer solchen nohtdurft zu bestimmen nicht für gut befunden, so geziemet es einem Teutschen

schen Burger um so weniger, dem zu denken und zu wünschen am sichersten ist.

§. 12.

Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der guldenen Bulle, und der * Churfürstlichen Vereinigung nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so sie Beschwerliches obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken, und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhinderen, noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen,

* in Cap. Francisci stehen annoch die Wort: Darauf sich gründenden 2c.

§. 12. zusammen kommen) Kollegialrechte müssen auch kollegialisch ausgeübet werden, mithin sind die Kuhrfürstentäge etwas wesentliches, zugleich gemeinnützliges und vorzügliches. Man kan sie in zwo Gattungen, die eigentliche Kuhr- und Wahltäge, einteilen und als eine brustwehr für die verfassung unsers va-

terlandes ansehen. In beiden fällen, da die Kuhrtäge zugleich in Wahltäge verwandelt werden, oder nicht, sind die gegenstände jederzeit von gröster wichtigkeit, und der würde von Grundsäulen des Reichs angemessen. Das justiz-münz- post- und polizeiwesen des Reichs, die ergänzung der Reichskreise, kriegs- und friedenssachen, bündnisse mit fremden Mächten, einzelne gerechtsame der Stände (1), die aufrechthaltung der hoheitsrechte des Reichs in Italien, allerunterthänigste vorstellungen und vorschreiben an das Oberhaupt, die wohlfahrt des Reichs im ganzen und in seinen teilen (2) ꝛc. werden in solchen glänzenden versamlungen erschöpfet. Die stimmenden sind an die ordnung des aufrufs nicht gebunden, sondern können in wichtigen sachen aus eigenem antriebe und kraft der Kuhrvereine eine äuserung tuhn, welche ein interlokut genennet wird.

(1) Zum beispiele dienet die zuflucht der Reichsstätte an den Kuhrtag im j. 1764, wegen ihres bottenwesens.

(2) Warum solte nicht das harte verfahren eines verschwenderischen und ausschweifenden Fürsten gegen seine landstände und untertahnen die aufmerksamkeit der Grundsäulen heften? Kuhrbrandenburg drükt sich, in einem schreiben an des Kaisers Maj. unterm 30 Jul. 1764 unter andern also aus: „Meines Orts habe ich bey dem

„traurigen

„ traurigen Schicksaal des Herzogthums
„ Würtemberg nicht gleichgiltig seyn kön-
„ nen, indem ich als Churfürst des
„ Reichs ꝛc. “

Sie werden von Kuhrmainz, dem das altertuhm bereits den nahmen eines Dechants beigeleget hat, nach oder ohne vorgängige kaiserl. ermahnung, zusammenberufen, und von dem Kaiser durch Kommissarien, fürst- gräv- oder freiherrlichen standes, beschikket. Durch diese eröfnet Allerhöchstderselbe dem Kollegialtage die allergnädigste willensmeinung, welche mit feierlichem gepränge, nach geschehener anrede, von dem kaiserl. Gesandschaftssekretar abgelesen, von dem Mainzischen Hofkanzler aber, im gesamten nahmen, mit geziemender danksagung beantwortet wird. Den sitzungen selbst können besagte Kommissarien nicht beiwohnen, sondern die abgefassete schlüsse werden ihnen von der fürtreflichen Mainzischen Gesandschaft hinterbracht. An die ordnung der im kaiserl. vortrage enthaltenen punkte ist die Kuhrversamlung, ex analogia iuris publici, nicht gebunden, da die algemeine Reichsversamlung hierin freie hände hat, welche doch wesentlich vom Oberhaupte zusammenberufen werden mus, und in dessen allerhöchster genehmigung gegründet ist, ein Kuhrtag aber ohne solcher bestehet; Nur die zweite und dritte Gesanden legen die stimmen ab, und sitzen an einem tische, von den ersten Gesanden abgesondert.

Der vortrit und das zeremoniel ist oft, wie sonst, ein reicher stof zu zänkereien und einer eifersucht, da dasselbe ohnehin in den Reichsgesetzen nicht bestimmet worden, sondern hauptsächlich auf dem herkommen beruhet. Auch hierin ist die analogia iuris publici wohl anzuwenden, und ein entscheidungsgrund. So gehet der erste Kommissar, wie bei der Reichsversamlung, allen kuhrfürstl. Gesanden vor. Der zweite nur den zweiten kuhrfürstlichen (*).

(*) Bei dem jüngsten Kuhr- und Wahltage im vorigen 1764 jahre ist dieses beobachtet worden, nachdem zwischen dem kaiserl. Hofe und dem kuhrfürstl. Kollegium ein schriftwechsel hierüber entstanden, und der Reichshofraht von Bockel die äuserung des leztern in 14 punkten beantwortet hatte.

Die erneuerung der alten vereine ist die seele und vollendung der Kuhrtäge, welche die noch nicht darein aufgenommene Kuhrfürsten persönlich, oder durch ihre dazu besonders bevolmächtigte Gesanden beschwören, doch also, daß die aufnahme eines und andern, wegen abgehender volmachten oder kürze der zeit, aufgeschoben und bei der Reichsversamlung nachgeholet wird (*). Die schlüsse werden in einen abschied gebracht. Zuweilen gehet man auch, nach beschaffenheit der umstände, über diese feierlichkeiten hinaus.

(*) Die erneuerung von 1764 ist, unter den jüngern, die denkwürdigste, weil das Kuhrkolle-

kollegium zum ersten mahle in seiner zahl volständig dabei gewesen ist. Kuhrbraunschweig konte, wegen jener hindernisse, in Frankfurt nicht aufgenommen werden, welches kurz darauf in Regensburg geschahe. Man sehe hiervon: Sichere Nachrichten von der Chur-Verein im Jahr 1764, Regensb. in 4.

Da die versamlungen der Kuhrfürsten, der wichtigkeit der verhandlungen wegen, kleine Reichstäge vorstellen, so ist es ganz natürlich, daß sie von den fürstlichen und stättischen Kollegien, einzelnen Reichsfürsten, auch ausländischen Mächten rc. zuweilen beschikket werden. Um so weniger kan also die gegenwart der kaiserl. Kommissarien befremdlich sein.

§. 13.

Noch auch daß solches mit Unserm Vorwissen, und Unserer Authorität geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besonderen Deliberationen schlechter dings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern, der guldenen Bulle, und Churfürsten Vereinigung gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. 14.

Wir wollen auch die gemeldte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen, und die guldene Bulle, alte Rechte und andere Gesätze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesönderten Rath, in Sachen das Heilige Römische Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und gantz ungekräncket lassen, wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in dem gedrungen würden, so doch keines wegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

§. 15.

Gleichergestalt wollen Wir die Vicarien des Reichs bey Ihrer uralten in der guldenen Bulle und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs sowohl nach Absterben eines Römischen Kaysers oder Königs, als auch bey dessen langwürigen Abwesenheit ausser Reich, oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen,

durch

durch andere Umstände gehindert werden solte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denenselben anhängig von jemand disputirt, und bestritten, oder restringirt werden.

§. 15. die *Vicarien* des Reichs) Der begrif von einem Wahlreiche kan und mus jenen von Reichsverwesern sogleich erwekken. Die pflichten und gerechtsame der Reichsverweser machen daher in der staatsrechtslehre der Wahlreiche einen wesentlichen teil aus. Sie sind wächter und pfleger des verwaiseten vaterlandes, welche der raubbegierde reissender wölfe sich widersetzen, unruhen, neuerungen und schmählerungen abhalten, gerechtigkeit handhaben, religion beschützen, und überhaupt in zärtlichen gesinnungen einem wirklichen Reichsvater nichts nachgeben sollen.

Die goldene bulle war das erste grundgesez, welches ihre befugnisse bestimmete, aber so, daß in den folgenden zeiten das herkommen die lükken besagten gesetzes ausfüllen muste. Und ist es nicht natürlich, daß durch die hand der, alles verändernden, zeit auch jene befugnisse erweitert und dem jetzigen zustande angemessener werden? Haben sich nicht die öffentliche geschäfte erweitert? Kan man mithin den Sächsischen Publizisten

zisten so hoch aufmutzen, daß sie die gerechtsame ihres Vikariats bereichert, und die vorschrift der goldenen bulle nur als ein muster betrachtet haben, nach welchem neue zuschnitte gemacht werden können? Die hier befindliche worte: und dem unverruckten Herkommen sind sehr nachdrüklich, und reden für die gerechtsame der hohen Reichsverweser das wort.

Die standeserhöhungen und gnadensachen sind keineswegs auser der sphäre der hohen Reichsverweser, wenn Sie auch kein herkommen und ausdrükliches gesez für sich hätten. Ganz anders würde es sich hierin verhalten, wenn deren befugnisse blos auf fälle, die keinen verzug leiden, eingeschränket wären, wie zuweilen geäusert worden. Diese meinung ist ungegründet und selbst einer so erhabenen würde unanständig. Nicht zu gedenken, daß nach der jezigen gedenkensart die standeserhöhungen in einem grösern wehrte sind, als ehedem, und wegen besonderer umstände oft keinen verzug leiden. Von erteilung der fürstl. würde ist bisher kein beispiel vorgekommen; doch könte ein solcher schrit nicht für illegal gehalten werden, indem dritten sowenig dadurch an ihren rechten, als durch die gräfliche würde entzogen, und ohnehin zur künftigen kaiserl. bekräftigung ausgesetzet wird.

Diese, nach der wahl eines neuen Oberhaupts erfolgende, bekräftigung ist in mancher-

lei

lei betrachte nöhtig und nüzlich; weil die hohen Verweser dem künftigen Kaiser vorarbeiten, und die giltigkeit ihrer, in justiz- und gnaden-sachen, gemachten verfügungen für widersprüche durch selbige sicher gestellet wird. Dem schimmer der hohen Verweser und ihrer verfügungen entgehet dadurch nichts. Wer weis nicht, daß die nachfolgende Kaiser sogar ihrer Vorfahrer am Reiche erteilte gnadenbriefe oft zu bekräftigen pflegen, welches in einem Wahlreiche überhaupt unvermeidlich ist.

Mulzens gedanken von den Verwesern des Reichs sind diese: „Deficiente Imperatore „administratio Imperii equidem ad Imperium „revertitur, quod eam per Vicarios exercet; „sed non sub ratione & qualitate Majestatis, „nam ne ipsi Vicarii quidem aliquam inde „præcedentiam nanciscuntur, & non nulla „ipsorum administrationi in Aureâ Bullâ exem-„ta & Majestati Imperatoris reservata sunt: „Verum ratione officii & *commissionis perpe-„tuæ*, quam ab Imperio habent." Repræs. Majestatis Imp. I, IIX, 120.

§. 16.

Und weilen nach Inhalt der guldenen Bulle denen Reichs-Verweseren die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet, also solle berührte Befugniß

deren

deren Reichs-Verweseren nicht bloß auf neue, oder solche Rechts-Sachen, wobey periculum in Morâ, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschräncket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath anhängig gewesenen Proceſs und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hofgerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte die bey dem besagten Reichs-Hof-Rath vorhin verhandelte in der Reichs-Cantzley vorhandene Acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv sogleich nach * geendigter Reichs-Verswesung durch Anordnung des Churfürsten zu Mayntz, als des Reichs Erz-Cantzlern, auf Verlangen deren Vicariaten und Kosten deren Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden.

§. 17.

* In Cap. Francisci: nach geendigtem *interregno*.

§. 17.

Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, so bald nach geendigter Reichs-Verwesung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor Ihnen verhandelte Acta jedesmal an den neu erwählten Kayser einzuschicken, um zu erwähnter Reichs-Canzley durch Chur-Maynz als den Erz-Canzlern, oder den desselben Stelle vertrettenden Reichs-Hof-Vice-Canzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archiv gebührend hinterlegt zu werden.

§. 18.

B. Nachdeme Kayserl. Majest. dann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den in Anno 1745. zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfaltz des Rheinischen Vicariats- und dessen Alternation halber errichteten Vergleich zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben alt obgewalteten Irrungen

D

B. In diesem §. ist verschiedenes abgeändert.

gen ersprießlich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz Tempore Interregni verträglich angesehen, selben sofort durch einen Reichs-Schluß genehmiget, und bestättiget haben: so sollen und wollen Wir darob seyn, daß sothaner Vergleich und Reichs-Schluß in seiner Wesenheit und gebührender Beobachtung gehalten, und dem von niemand, wessen Standes und Würde er auch seye, zuwider gehandelt werde.

§. 19.

C. Und wie nicht minder der zwischen Chur-Bayern, Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz wegen deren Gräntzen des Rheinischen und Sächsischen Vicariats im Jahr 1750. geschlossene Recess von dem Churfürstl. Collegio zu gänzlicher Aufhebung derer obgewalteten Irrungen erspießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz, bey

C. In diesem §. in abermahlen eine Abänderung.

bey entstehenden Fall einer Reichs-Verwesung vorträglich angesehen worden; so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer Kayserlichen Regierung, wann es nicht bereits vorher geschehen, dem gesamten Reich vorgeleget, und dessen Begnehmigung gedeyhlich befördert werde*.

§. 20.

Nachdemalen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedenz vor denen Churfürstl. Gesandten prætendiren wollen; so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sache, daß neben denen

* Hier ist der in Cap. Francisci befindliche §. 20. völlig weggeblieben.

Churfürstlichen Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlicher Wittwen, oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bottschafter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstl. Gesandten, diese aber allen anderen auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen Churfürstl. Gesandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, **an Unserem Königlich- und künftigen Kayserlichen Hof,** auch sonsten aller Orten in- und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichen Gesandten, gegeben werden.

§. 21.

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Chur-

Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten oder anderen an dem Kayserlichen und Königlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder gestattet werde. **Bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen denen Churfürsten untereinander** in Ceremoniali **einen Unterscheid einführen, noch einführen lassen.**

§. 21. *in Ceremoniali* einen Unterscheid einführen) In diesem wichtigen zusatze haben die Kuhrfürsten, welche nicht zugleich kronen tragen, eine starke verschanzung wider alle neuerungen im zeremoniele erhalten, und den jüngern zwistigkeiten, wie auch der eifersucht, bei der Reichsversamlung, ist die nahrung entzogen worden. Es lässet sich kein grund ersinnen, wie ein kuhrfürstl. Gesander, dessen Herr zugleich ein gekröntes haupt ist, einen ungewöhnlichen vorzug fordern könne, in geschäften und an orten, wo die königliche würde nicht in betracht kommen kan. Wollen die Teutschen vergessen, daß ein mann oft zugleich mehrere per-

sonen vorstelle, oder vorstellen könne, und seine stelle darnach abgemessen werden müsse?

§. 22.

Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitæten denen Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, D. und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichs-Versammlung angesehen, und erkennet werden, vor anderen aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen anderen, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deswegen Ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus Solennibus, die Stelle, und was dem anhanget, gelassen, und ebenmäsig ausser solchen Reichs-Festivitæten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

§. 22.

D. Ist ein neuer Zusatz.

§. 22. und als solche bey der Reichs-Versammlung erkennet werden) Das ist, solche unmittelbare Graven, deren aufnahme in eines der vier Reichsgrävlichen Kollegien nicht nur den Direktorien des Kuhr- und Fürstenrahts, sondern auch und hauptsächlich den drei Erzkanzlern durch Germanien, Welschland und Arelat angezeiget, und von diesen in ihren sprengeln, gegen erlegung der kanzleitaxe, weiter verkündet worden. Dahin zielet wenigstens dieser, von Kuhrmainz selbst veranlassete, zusatz. Sollen neu aufgenommene Reichsgraven von dem Reichsstättischen Kollegium als solche erkant werden, so gebühret demselben, kraft besagten zusatzes, auch eine anzeige davon.

Daß die kaiserl. Kammerherren und Rähte, bei öffentlichen feierlichkeiten, über die Graven den vortrit oft genommen haben, kan mit vielen beispielen erwiesen werden.

Der Reichsgravenstand (nicht einzelne Reichsgraven) übet die kollegial Fürstenrechte aus. Dieser wichtige grundsaz ist jedoch nicht algemein, sondern hat in einigen fällen, selbst bei den höchsten Reichsgerichten, seine ausnahmen, wie an den austrägen zu ersehen ist. Es hat keinen anschein, daß derselbe jemahlen durchdringen werde.

§. 23.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Amts-Ver-

wesere und Erb-Aemter bey Unserm Königl. und künftigen Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Königlichen und künftigen Kayserlichen Hof begehn, oder Sachen vorfallen, dazu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührenden Respect gehalten, und Ihnen von Unseren Hof-Aemteren keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Aemteren jezuweilen ersetzet werden sollen; so wollen Wir doch, daß Ihnen, denen Churfürstlichen Amts-Verweseren, und Erb-Aemteren einen Weeg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von denen Hof-Aemteren entzogen werden, oder auch, da solches würcklich geschehen solte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses so fort ein- und besagte Erb-Aemter klagloß stellen wollen.

§. 23.

§. 23. Erb-Aemter) Das einzige Erbkämmereramt haftet auf einem fürstlichen Hause, nähmlich Hohenzollern, welches daher in den neuern zeiten sich den feierlichen verrichtungen entzogen hat, besonders da einige nicht einmahl von wirklichen Reichsgraven verwaltet werden. Die Erzbeamten haben, nach aussterben ihrer Erb- oder unterbeamten, in vergebung des erledigten amtes freie hände.

§. 24.

Und weilen bey Aufrichtung der Policey und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung im Nahmen des regierenden Kaysers zu publiciren, dem Erz-Marschall-Amt zukommet und gebühret, so solle von dem Hof-Marschall-Amt oder andern, weder unterm Prætext Kayserl. Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemachet, und etwas nachtheiliges concediret, gleichwohl aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden, und von dem Erz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere künftige Landes-Regierung, oder andere

kein Eintrag oder Hinderung gemachet werden.

ARTICULUS IV.

§. 1.

In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimiret, und dergleichen, sollen und wollen Wir, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung, in selbigen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten.

§. 2.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch

kein

kein Gezänck, Vehde, noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündnis mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten deren samtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl, und so bald mit gesamtem Reich die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

Dergleichen Reichs-Kriege, sodann nach Inhalt deren Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalität, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths Directoren und Räthen so wohl, als das ganze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs Pflich-

Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle, ergangene Reichs-Schlüße erforderen und mit sich bringen.

§. 3. Reichs-Kriege) Diese sind solche heerzüge, die wegen und im nahmen des gesamten Reichs, unter des Kaisers, als obersten Reichsfeldherrn, führung unternommen werden. Das entscheidende und wesentliche merkzeichen der Reichskriege ist die gemeinsame wohlfahrt, oder eine dringende nohtwendigkeit, des vaterlandes. Dadurch unterscheiden sie sich von allen möglichen larven, in welche sie leicht vermummet werden können. Aus der gemeinschaft der befugnis krieg zu führen fließet von selbst, daß der Kaiser an der Stände einwilligung gebunden ist. Die mehrheit der stimmen giebt den ausschlag. Nach gefassetem Reichsschlusse äusert sich des Oberhaupts ansehen und lenkung in einem vorzüglichen schimmer. Die kriegsankündigung (*) und aufstellung der Reichsfeldherren, welche demselben mehrenteils anheim gegeben wird, wie auch die verkündung oder genehmigung einer, von vereinigten Kreisen verfasseten, marschordnung sind erhabene beispiele hievon. Die versamlungen der Reichskreise werden durch Ihn, als die stärkste triebfeder, in bewegung gebracht, und die von jenen zu nehmende maasregeln hauptsächlich bestimmet.

(*) „Dan-

(*) „Dandum est hoc dignitati Imperato-„ris, ut solus bellum indicat, nomine „Imperii,“ schreibet Gonne in der guten abhandlung: de iure neutralitatis Statuum Imperii.

Die stellung der kriegsvölker geschiehet nach gewöhnlichen, so genanten, simplis deren stärkste erhöhung das triplum ist. Jedem Kreise wird die besondere einteilung (subrepartitio) des ihm zugewiesenen kontingents überlassen. Sobald jedes Stands kontingent zu den übrigen des Kreises an den bestimten sammelplaz gestosen, höret seine gerichtbarkeit auf, so wie in soweit jene des Kreises, wenn seine schaaren sich dem Reichsheere zugesellet haben. Die anzahl der Reichsfeldherren ist nicht festgesetzet, wohl aber die gleichheit der religion. Der Kaiser bindet sich an kein dienstalter, wenn Ihm deren ernennung von der Reichsversamlung überlassen worden ist. Die ungleich stärkere abhängigkeit, in welcher die Reichsfeldherren gegen den Kaiser stehen, bringt mit sich, daß sie ihre verhaltungsbefehle, wie auch die, alle mögliche heimlichkeit erfordernde, operationsplane von demselben erhalten, und in bedenklichen umständen bei dem kaiserlichen Hofkriegsrahte anfragen. Durch diesen, nicht den Reichshofraht, werden alle kaiserliche, das kriegswesen betreffende, verfügungen ausgefertiget, und in das Reich verkündet. Die Reichsoperationskasse ist an dem orte

der

der Reichsversamlung befindlich, welcher die rechnungen jährlich vorgeleget werden. Ob die dem feinde abgenommene magazins ꝛc. allein dem Kaiser, als obersten Feldherrn (1), oder demjenigen Kreise, mit dessen kriegsvölkern die eroberung geschehen, oder beeden zugleich anheimfalle, ist strittig, wenigstens mangelt es hierin an einem gesezlichen herkommen. Eben dieses ist von dem falle zu sagen, wenn den Reichsstätten die alleinige winterliche verpflegung der Reichsfeldherren aufgebürdet werden wil, und man sich auf Reichsgeseze deswegen berufet (2).

(1) Ein solcher vorgang eräugete sich im j. 1759, da die schaaren des Fränkischen Kreises einige Preusische magazins und geschüze eroberten, diese aber von dem kaiserl. Feldkriegskommissariate jenem gänzlich ab- und dem Kaiser, als obersten Feldherrn, zugesprochen wurden.

(2) In besagtem jahre kam auf seiten der Reichsstätte eine drukschrift hierüber zum vorscheine.

Einem, vermöge eines gemeinverbindlichen schlusses, unternommenen Reichskriege ist die neutralität eines und andern Standes zuwider, und greifet überhaupt betrachtet nicht plaz, da es hierin nicht auf das völkerrecht

ühret

swärtigen

nicht

ein haus-
krieg

ht

ist der Kaiser darein geflochten

n-

uhrsprünglich | zufällig

s-
g

wegen seiner T. erblande | beleidigten allerh. würde

ht

sind überfallen worden | nicht

m

mus der verbandsmäsige beistand geleistet werden. | bleibt ein hauskrieg. | der fal eines Reichskrieges.

s-
e-
se
e-
n

kerrecht ankomt. Einer solchen trennung von der gemeinen sache waren in den Reichsgesetzen um so mehr rigel vorzuschieben, je häufigere beispiele voraus gesehen werden konten. Das wort selbst komt in besagten gesetzen nicht vor, und die sache findet nicht den geringsten grund darin. Daß der Kaiser und das Reich, wegen besonderer umstände, einzelnen Ständen die neutralität zugestehen könne, ist auser zweifel, und die erlangung einer gesezlichen befreiung allen pflichten gemein. Die, von höhern Ständen, eigenmächtig ergriffene neutralität findet in dem vorwande der, von ihnen angetragenen und von der Reichsversamlung verworfenen, vermittelung des Reichs keine schuzrede. Man kan auch einen solchen schrit nicht als ein ius singulorum betrachten.

Die fälle eines Reichs- und hauskrieges sind in angehängter tabelle auseinandergesetzet worden, um das ganze feld übersehen zu können.

Tabelle

§. 4.

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Crayß-Verfassungen eigenen Gefallens das Marche-Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Commercien-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken.

§. 5.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülfe gebrauchen.

§. 6.

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichs-Krieg, noch auch sonsten in deren Churfürsten, Fürsten, und Ständen Landen und Gebieth, einige Vestungen

stungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneueren, viel weniger anderen solches gestatten, oder zulassen, immassen dieses allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt, und berechtiget seynd.

§. 7.

Desgleichen sollen und wollen Wir auch ohne vorgedachten Consens deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen, sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertrei-

ben, und dem Beleidigten Hülfe, Handbiet- und Rettungs-Mittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalt deren Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeihen,

§. 8.

Und das Kriegs-Volck, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen, und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung deren betrangten Ständen gebrauchen und anwenden lassen.

§. 9.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung deren gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit, Einen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-

Consti-

Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen.

§. 10.

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbsten Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers-Last, gegen einen billigmäsigen Ersatz an die dabey Interessirte, in Zukunft jederzeit frey erhalten.

§. 11.

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Præliminar, weniger Haupt-Friedens-Tractaten, ohne Zuthun, und mit Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls Wir wenigstens einsweilen, biß die Sache an das gesamte Reich gebracht werden kan, des Churfürstlichen Collegii Einwilligung einhohlen wollen, ehe Wir Uns

in etwas Verbindliches einlassen, sofort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und andern Deputations-Tägen herkomliche Modus Tractandi beobachtet, so viel aber die Congressen Mit-Allürten, oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrift, die Reichs-Deputirte zu selbigem ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertretten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters

ters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

§. 12.

Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesätzen, und Friedens-Schlüßen, (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandte den Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

§. 13.

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Os-

nabrück zwischen Unseren Vorfahren am Reich, dem Heiligen Römischen Reich, und samtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mitpaciscirenden Cronen am anderen Theil, gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wordurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekräncket, betrübet oder gebrochen werde.

§. 14.

Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand, oder Angesessenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben, oder einzulassen erlaubet; so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder anderen einiges Volck im Reich, oder in seinen eigenen Landen,

den, zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschaft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen dessen Angehörigen bey obgemeldter Werbung mit Versamlung, Durchführ-Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder darwider nicht verfahren werde.

§. 15.

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hülfs-Völckere nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch deren Churfürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe führohin keine Etappen-mäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völcker im Marche und im Feld für den Landläufi-

läufigen Preiß, und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land Anschaffende baar bezahlen.

§. 16.

Es sollen also die Völcker bey Quartieren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfals auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat, und Feld-Canzeleyen verstehet;

§. 17.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völcker gnugsame Sicherheit, und annehmliche Bürgschaft mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleuten in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen damit betrefenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

§. 18.

Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat - Fürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einig Recht und Befügnuß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierung, und anderen Kriegs - Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Friedens-Schlußes in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat- Ständen gemacht werden wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eyfrige Interposition die Abstellung zu beförderen, sondern auch vermög deren Reichs - Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf-und Herrschaften kräftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietæt per omnia gelassen werden.

§. 19.

Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände (die freye

Reichs-Ritterschaft mit begriffen) samt deren allerseits Landen, Leuthen und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

ARTICULUS V.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des Heiligen Römischen Reichs-Stände mit Canzley-Geldern, Nachreisen, Auflagen und Steueren ohne Noth nicht beladen noch beschweren,

§. 2.

Auch in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steueren, und dergleichen An- und Auflägen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen,

§. 3.

§. 3.

Dieselbige in denen gewöhnlichen Legstädten, durch die von denen Crays-sen dahin verordnete Bediente em-pfangen lassen, und daran seyn, da-mit der Ruckstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steueren eingetrie-ben,

§. 4.

Und *von denen Reichs-Pfenning-Meisteren, denen solchen Falls die Er-hebung und Zusammenbringung derer in denen Leg-Städten eingegange-nen Gelder, denen Reichs-Gesätzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilli-gung, zur Aufnahm solcher Rechnun-gen verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgen-den Reichs-Tag, wann es nicht Anla-gen betrift, welche zu eines Römischen

* In Cap. Caroli VII. hiese es: dem Reichs Pfennings-Meister.

Kaysers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde,

§. 5.

Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steueren und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

§. 6.

Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülfen und Anlagen entziehen.

§. 7.

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülfen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weiß eximire, oder von Uns oder sonsten jemanden inner-oder ausserhalb Reichs auf einigerley Weiß eximiret werde.

§. 8.

§. 8.

So wollen Wir auch niemanden Assignationes auf Reichs-Crayse oder Stände, wider deren Willen, ausstellen, keine Compensationes, ohne des Reichs Vorwissen, oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- sodann Unseren oder anderen Privat-Gelderen oder Schulden gestatten.

§. 9.

Auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen,

§. 10.

Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis matriculæ & peræquationis, und überhaubt die Exemptions-Irrungen im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tage (in so weit nicht mittlerweile ein- und anderer Punct erlediget worden seyn solte) rechtmäßig

und förderlichst vorgenommen und erörtert,

§. 9. u. 10. *Exemtions*-Irrungen) Was unter bürgern und bauern die steuer- oder lagerbücher sind, das sind für die Stände des Reichs die so genante matrikeln, nähmlich die Reichs- Kreis- und Kammergerichtsmatrikel, deren schiksaale seit der errichtung mancherlei gewesen sind. Noch war jene in der zartesten kindheit, als ihr durch die händel mit der landsässerei und darauf unternommene ausziehungen unzählige wunden geschlagen wurden. Kuhrsachsen taht sich hierin sehr hervor und reizte durch die stärke des beispiels andere mächtigere Stände zu ähnlichen schritten. Auch ausländische Mächte säumten nicht, einige ihnen angrenzende Teutsche Stände und glieder des Reichs sich unterwürfig zu machen. Der lärm gieng an, und das Kammergericht bekam durch die fiskalische exemtionsprozesse unendlichen, aber auch höchst unangenehmen, stof zur beschäftigung, so daß seitdem besagte exemtionssachen unter die vorzügliche und keinen Verzug leidende gerechnet worden.

Die gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte ist hierin, wenn sie auch keine actus possessorios aufzuweisen hätten, wesentlich gegründet, weil 1) fiskalisch verfahren wird, und 2) denselben die aufrechthaltung des algemeinen

verbandes

verbandes und beobachtung der Reichsgeseze anempfohlen ist. Diese erkentnisse in einzelnen fällen sind jedoch nicht hinreichend, auch seit länger als zwei jahrhunderten nicht hinreichend gewesen, den gegenstand nach seinem grossen umfange völlig zu erschöpfen. Es bleibet so lange ein flikwerk, bis vom gesamten Reiche die lezte hand nachdruksam daran geleget werden wird, welches ohnehin ein vorwurf der Reichsversamlung ist.

Die ausziehungen selbst geschehen so, daß der ausziehende entweder die ausgezogene in den anlagen vertrit, oder nicht. Ersteres ist weniger gefährlich, als dieses, dennoch von bedenklichen folgen und ein schleier, darunter sich die habsucht artig zu verbergen weis. Die von fremden Mächten ausgezogene Stände oder glieder des Reichs gehören unter die entrissene stükke (avulsa), deren schikliche widerherbeibringung den Kaisern anempfohlen wird, und einem guten Oberhaupte an sich ungemein schäzbar ist.

Carrach hat de exemtionibus Imperii geschrieben.

Die Reichs- und Kammergerichtsmatrikeln sind sehr von einander unterschieden, nach verschiedener absicht verfasset, an sich aber unentbehrlich. Darin kommen sie mit einander überein, daß keine von beiden völlig berichtiget ist, sondern beide vielen veränderungen unterworfen sind, daher man in neuern zeiten sich

mit usualmatrikeln behelfen mus. Es ist eine teils unnöhtige, teils leicht zu beantwortende frage: ob die Kammermatrikel mit der Reichsmatrikel ein verhältnis haben müsse? Die Kammerziele, oder jährliche beiträge der Stände zur unterhaltung des Kammergerichts, sind ständig, bestimmet und auf einen gewissen gegenstand geheftet; die in die Reichskassen zu liefernde beiträge hingegen hangen von den zeitläufen, bedürfnissen des Reichs, eigenen bewilligungen der Stände und deren vermögens zustande ab, werden mithin oft erhöhet, und nach so genanten Römermonaten entrichtet. Jeder Kreis hat wieder seine besondere matrikeln, wegen der beiträge in die Reichskassen, aus welchen zusammen am besten ein ganzes gemacht werden könte. Weil bei deren abfassungen die kräfte einzelner Kreisstände nie genau untersuchet worden, so haben die angeblich zuhoch angesezte Stände unzählige beschwerden bereits angebracht, und ihren anteil zu mildern gebeten (1). Bei den anschlägen der Kuhrfürsten zu Kammerzielen ist mehr auf die würde, als den verschiedenen umfang und ertrag der lande, rüksicht genommen worden (2).

(1) Es geschiehet nicht selten, daß bei Kreisversamlungen ein und anderer Stand in diesem betrachte in vires seines landes zu inquiriren anträgt, wie von Hohenlohe-schillingsfürst und Pfedelbach, im j. 1717, bei

bei Franken geschehen. Man sehe Mosers Samlung von dieses Craysses Abschieden f. 1111.

(2) Als im j. 1751 die Kaiserin Königin den auf Böhmen haftenden jährlichen kuhrfürstlichen anschlag vermindert haben wolte, weil Schlesien grösteneils davon abgerissen und an Preusen abgetreten worden, so geschahe vom Kammergerichte eine triftige vorstellung dagegen, welcher auch edelmühtig plaz gegeben wurde. Fabers Staats-Canzellen besagten jahres.

Da die matrikel des Reichs in dessen kriegs- und haushaltungswesen einschläget, so kan sie den erkentnissen der höchsten Reichsgerichte eben so wenig, als jenes der Kreise, unterworfen sein. Von dem kleinern kan man allerdings auf das grössere folgern. Man räumet indessen dem hochberühmten Fhrn. von Cramer (*) ein, daß über einen nebenpunkt von denselben gesprochen werden könne. Doch ist hierin alle mögliche behutsamkeit anzuwenden, da die, dem menschen wesentliche, begierde seine besitzungen zu erweitern sogar die stärksten geister oft verblendet.

(*) „Quoties non de mutatione Matriculæ „Imperii agitur, sed quæstio Matriculam concernens discuti potest, matricula in suo esse manente, toties supremorum Imperii Tribunalium jurisdi-

„ ctio quoad illam fundata est," obs. CCCCLXXXIV.

Der Fränkische Kreis bestimmete in den schlüssen von 1745 und 1755 die fälle, in welchen der recursus ad Comitia von den aussprüchen der Reichsgerichte, wegen matricular- und dahin einschlagender sachen, zu nehmen sei.

Moderationis Matriculæ) Noch nie hat man sich einfallen lassen, das wort: ewig auf die schwankende matrikeln des Reichs anzuwenden, wie von den zwistigkeiten wegen der minderungen geschehen ist, und schiklich geschehen kan. Ganze jahrhunderte verstreichen darüber, und kaum wird zween oder drei Ständen in ihrem gesuche wilfahret, da indessen viele andere in zerrüttung gerahten, folglich die nähmliche bahn betreten, oft aber wegen der damit verknüpften umschweife noch tiefer fallen (*). Ohne einer genauen untersuchung des unvermögens kan bei der Reichsversamlung nichts gedeihliches ausgerichtet werden, jene aber erfordert zeugnisse der Kreisausschreibämter, anhaltendes flehen und hauptsächlich die verwendungen des kaiserlichen Hofes. Bei den Kreisversamlungen hält es nicht so schwer, es wird auch einzelnen Kreismitständen ihr anschlag öfter, zuweilen aus eigener bewegung und mitleiden, gemindert oder auf bestimte zeit gar erlassen, welcher abgang

der

der Kreiskasse zur last fält. Ein anders ist mindern, und ein anders den anschlag sonst jemanden zuschreiben (transscribere). Alle minderungen dauern nur so lange, bis man wider zu kräften komt.

(*) Mulz schreibt, nach seiner erfahrung und einsicht, hievon also: „ Hinc apparet, „ quam difficilis sit ad impetrandam mo- „ derationem via, ut ea vix cuiquam, nisi „ per ingentem sui ruinam aperiatur: „ nam & modica hic non curantur, " l. c. pag. 564.

§. 11.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

ARTICULUS VI.

§. 1.

Wir wollen und sollen auch als erwählter Römischer* König, nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung vor Uns selbst, in des Reichs Hän-

* In Cap. Francisci stehet: Kayser.

Händelen keine Bündniß oder Einigung mit anderen in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget;

§. 2.

Da aber salus publica & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten samtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahl-Stadt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs-* Berathschlagung kommen kan, wie sonsten in allen anderen des Reichs-Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen;

§. 3.

Wann Wir auch künftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden, so solle solches anderer

* In Cap. Caroli VI. stehet Versammlung.

rer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

§. 4.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich, und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Land-Frieden, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß dieß alles nach laut desselben, und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heiligen Römischen Reich verwandt ist.

§. 5.

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also, und nicht anders begehret werde, noch gethan

seye,

seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

ARTICULUS VII.

§. 1.

Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tage geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit beförderen.

§. 1. Policey-Ordnungen) Teutschland heget in dem laufenden jahrhunderte gewerbsabsichten. Die Grosen beeifern sich um die wette, durch weise anstalten ihre nahmen zu verewigen, und die innere stärke ihrer lande zu vermehren. Der einflus dieser gedenkensart in das algemeine ist ungemein wichtig, und Teutschland wird seinen nachbarn nicht länger zinsbar sein müssen. Die zeiten, da das polizei- und handelswesen hauptsächlich von den stätten eingerichtet werden muste, sind vorbei. Die landesherren finden, bei den durch fabriken sich mehrenden nahrungsmitteln und veränderter lebensart, unendlichen stof dazu. Das polizeiwesen ist bereits eine kunstmäsige wissenschaft.

Man macht täglich meisterstükke darin, und erndet reiche früchte davon ein.

Wie, sind aber die, allerdings preiswürdige, verwendungen einzelner Stände hinlänglich? Ist deren belang gegen das ganze so gros, daß der Kaiser und die Reichsversamlung nur müßige zuschauer dabei abgeben könten? Die antwort ist leicht, wenn man sich nur einen kleinen begrif von dem wesen eines ein- und zugleich vielköpfigen staats bilden kan. Die oberaufsicht über das polizeiwesen im ganzen Reiche ist ein wesentlicher ast der kaiserlichen vorrechte, obgleich dasselbe in seiner art für die Reichsversamlung gehört. Hier kan der Kaiser durch das ganze Reich ebensoviel, als ein Stand in seinem lande tuhn. Allerhöchstderselbe kan die handwerksmisbräuche, verbesserungen der landstrasen rc., durch hof- oder kommißionsdekrete dem versammelten Reiche zur beherzigung vorlegen. Er kan aber auch, wegen der langsamen berahtschlagungen bei Reichstägen, einsweilen einen kürzern weeg erwählen, und die Ausschreibämter in den Kreisen rege machen.

Besagte beide zweige des weiten polizeiwesens können von der nohtwendigkeit der kaiserlichen oberaufsicht satsam zeugen. Die meisten gegenstände desselben können und müssen zwar von den Ständen einzeln erschöpfet werden, weil in unsern tagen eine algemeine und ein-

förmige

förmige polizeiordnung weder zu erwarten noch anzuwenden, vielmehr bei den, fast durchgängig, aufgestellten polizeiämtern überflüßig ist. Allein die misbräuche der handwerke erfordern vorzüglich eine gleichförmigkeit, und reizen von selbst die aufmerksamkeit des Oberhaupts. Kan das segnende gewerb, zu dessen aufnehmen die Kaiser verpflichtet werden, bestehen oder glüklich ausgebreitet werden; kan dessen schwester, das post- und bottenwesen aufrecht erhalten werden, wenn die landstrassen, wie in Westfalen ꝛc. einen erbärmlichen anblik geben? Kan von den besitzern so vieler durchschnittener und kleiner gebiete etwas gedeihliches hierin erwartet werden, wenn nicht eine höhere hand dazu komt?

Commercia zu Wasser) Freie schiffahrt und freihafen sind die seele des handels zu wasser, dieser aber der rechte arm des handels überhaupt. Hätten wohl die Reichs- und Hanse-stätte, Bremen, Lübek und Hamburg, so ansehnliche schätze sammeln, und unter den Europäern wegen ihres Wasserhandels so vorzüglich schimmern können, wenn eine oberherschaft über die Elbe, Weser und Ostsee so möglich gewesen wäre, als das beschriene dominium Rheni & Moeni (*). Eine solche alleinherschaft hält sich unmöglich in ihren schranken, sondern greift durch erhöhung oder anlegung neuer zölle ꝛc. wilkührlich um sich, so daß schwächere nachbaren und dritte kaum durch verträge sich retten können.

nen. Noch ist der Weser- und Elbstrom, mit den dazu gehörigen häfen, allen angrenzenden und gesamten Ständen des Reichs frei, offen und eigen, folglich der Kaiser des Reichs gerechtsame überhaupt, besagter Stätte schiffahrt aber besonders zu behaupten, und allen neuerungen oder anmaasungen fremder Seemächte sich zu widersetzen verpflichtet. Doch ein blühender handel zu wasser lässet sich nicht blos auf die Elbe, Weser oder höchstens die Ostsee einschränken. Man mus zugleich die küsten von Spanien, Portugal, Afrika ꝛc. China, das entfernte Indien (2) ꝛc. besuchen und die unentbehrlichste waaren aus den ersten händen zu erhalten möglichst bedacht sein. Dieser, für das Teutsche vaterland so wichtige und rühmliche, gegenstand erfordert von seiten des allerdurchleuchtigsten Oberhaupts nachdrükliche verwendung, beschützung und reichsväterliche aufmerksamkeit, davon die geschichtbücher voriger und besonders neuerer zeiten schimmernde beispiele darlegen.

(1) Das dominium Rheni der Rheinischen Kuhrfürsten gründet sich auf alte gnadenbriefe der Kaiser, diese aber flossen aus ihrer alleinherschaft über ströme, besonders in den kaiserlichen tafelprovinzen, oder soweit ihr arm reichte. Das dominium Moeni und die davon abhangende befugnis zu einem, so genanten, markschiffe, welche

Kuhrmainz sich zueignet, ist oft zwischen demselben und der Reichsstat Frankfurt strittig gewesen. Eben weil diese mitten inne lieget und ihr gebiet sich auf beide seiten des flusses ausdähnt, kan jenes Mainzisches dominium nicht clausum (dieses bekante kunstwort zu gebrauchen) oder ununterbrochen sein. Frankfurt hat auch hierin seine gerichtbarkeit und befugnisse in vielen fällen herzhaft zu behaupten gesucht. Es streiten einige wichtige gründe für dasselbe: 1) fauor commerciorum, 2) besagtes dominium ist eine seruitus iuris publici und im engesten sinne zu nehmen. 3) mit schifbaren flüssen verhält es sich wie mit den einzelnen meeren, die angrenzende staaten betrachten deren durch ihr gebiet gehenden strich, wenigstens die ufer, als ihr eigentuhm und einen ast ihrer hoheitsrechte, es mag sich sonst die herschaft zueignen, wer nur wil. De dominio Moeni Moguntino hat D. Orth in seinem werke: von den zwoen Reichsmessen in Frankfurt einiges berühret.

2) Man solte meinen, wenn man die sache nur obenhin betrachtet, daß die schiffahrt und der handel nach beiden Indien, allen Europäern, folglich auch den Teutschen, offen stehe. Allein weit gefehlt! Was hilft die, an sich wohlgegründete, befug-

nis

nis dazu, wenn jene völkerschaften Europens, die sich daselbst zuerst ausgebreitet und festgesetzet haben, alle andere abzuhalten pflegen? Sie wollen kein anderes völkerrecht als ausdrükliche verträge, worin der freien schiffahrt nach Indien nahmentlich erwähnet worden, anerkennen und gelten lassen, womit sie auch bisher durchgedrungen haben, so daß dieser aufgestellete grundsaz füglich ad ius gentium secundarium zu rechnen ist. D. Surlands Erläutertes Recht der Teutschen nach Indien zu handeln kan hievon nüzlich nachgelesen werden.

Ein ausflus der kaiserlichen obersten Admiralschaft ist die befugnis, Kommissarien zu besichtigung der häfen an der Ost- und Nordsee (1) aufzustellen, die daran befundene mängel der behörde bekant zu machen, verbessern zu lassen oder zu ahnden, überhaupt das erforderliche zur aufrechthaltung oder erleichterung der schiffahrt allergnädigst zu verfügen. Wegen der häfen (2) eräugen sich unzählige gelegenheiten, da ein Oberhaupt des Reichs seine allerhöchste gerichtbarkeit und vorrechte ausüben, auch sich sonst auf eine erhabene art verwenden kan.

(1) Das dominium maris Adriatici eignet man den Erzherzogen von Oestreich zu.

(2) De iure portuum sind rechtliche abhandlungen vorhanden.

§. 2.

Auch wie die Handlung treibende Städte überhaubt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento Pacis gemäß erhalten und kräftigst schützen.

§. 3.

* Keines wegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten und anderen in das Policey-Weesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben;

* Hier ist der §. 3. Cap. Francisci ganz ausgeblieben.

§. 3. *Monopolia*) Diese können aus einem doppelten augenpunkte betrachtet werden, und

sind

sind dem gemeinen wesen bald schädlich, bald nüzlich. In einhauptigen verfassungen sind sie, wie ohnehin privilegien, eigentlich zu hause und für widersprüchen sichergestellet, da denselben hingegen die republiken nicht so günstig oder angemessen sind. Man werfe einen blik auf unsere Fürsten und Graven, so wird man bald einsehen, daß diese in ihren landen oft mehr tuhn können, als der Kaiser im ganzen Reiche. Den Ständen die hände binden, und ihnen doch die freiheit ihrer polizeirechte zusichern, wie in allen königl. wahlgedingen geschiehet, sind sich einander widersprechende begriffe. Das gehäßige der monopolien in den Reichsgesezen, welches gutenteils aus dem mitlern zeitalter und der damahligen beschaffenheit des gewerbes herrühret, erstrekt sich nur auf das algemeine, keinesweegs auf wichtige, einzelnen landen besonders eigene, arme des gewerbes. Die rechtsregel: odiosa sunt restringenda kan um so weniger ohne unterschiede angewendet werden, da besagte monopolien oft und wenigstens auf einige zeit unentbehrlich sind, wenn anders neuangelegte fabriken ꝛc. in gute aufnahme gebracht werden sollen. Ist hingegen dieser endzwek glüklich erreichet, so verdienen dieselbe keine rechtliche gunst mehr, da sie ohnehin aufruhr veranlassen können.

Eine gattung der monopolien sind die *priuilegia impressoria*, welche von den Kaisern und Landesherren, mit ungleicher wirkung, erteilet

werden. Bei deren zusammenstosung (collisione) behaupten jene den vorzug, weil die oberaufsicht der Kaiser über das drukkerei- und bücherwesen sich durch das ganze Reich erstrekt, oder doch erstrekken solte. Das alter der von den Ständen erteilten freiheitsbriefe selbst kan solchen vorzug nicht mindern oder vereiteln. Anders verhält es sich mit drukprivilegien, welche von den Landesherren über landesgesetze, kalender, gesang- und schulbücher, überhaupt zu einheimischen schriften gegeben werden. Diese sind nur auf das gebiet der erteilenden eingeschränket, haben mithin keinen auswärtigen vertrieb zur hauptabsicht, und können von ihnen füglich gehandhabet werden. In solchen fällen ist jeder Stand sich selbst der nächste. Sonst können kaiserl. und ständische drukfreiheiten sich wohl zusammen vertragen.

§. 4.

Woneben Wir führohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero Territoriis zustehenden Policey-Weesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte, erneuern sollen noch wollen.

§. 5.

§. 5.

Wann auch in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verbotten seynd, oder verbotten werden solten, weilen solches der Freyheit deren Commerciorum zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

ARTICULUS VIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung Weyland Kaysers Caroli VI. Wahl-Capitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unseren Vorfahren Römischen Kay-

 seren,

seren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirck zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

§. 1. Zoll) Jene abgaben, welche der gesezgebenden Macht von ein-durch-und ausgehenden waaren (*), wegen geleisteter sicherheit, entrichtet und zölle genennet werden, sind fast von gleichem alter als das gewerb und die staaten. Man sahe bald ein, daß zu solchem durch- oder übergange, dafern er bequem sein solte, verschiedene anstalten und kosten erforderlich waren, und die billigkeit sich schadloszuhalten auch etwas zu gewinnen leuchtete in die augen. Dieses hoheitsrecht war bald einem misbrauche unterworfen, und jene billigkeit konte mithin leicht in eine härte verwandelt werden. Die erfahrung davon lehrte oder nöhtigte die völker, solchen austritten dämme entgegenzustellen.

(*) Das-

(*) Dadurch unterscheiden sie sich von brükken- und weeggelde, wie auch der akziese, obgleich selbige mit dieser meistens übereinkomt und oft mit einander verwechselt werden.

Noch hat das zolrecht mit der landeshoheit keine unmittelbare verbindung, und auch hierin entstehen aus einer rohen anwendung des so genanten algemeinen staatsrechts auf unsere verfassung lächerliche misgeburten. Dasselbe ist, des gemeinen nuzens wegen, sehr eingeschränkt und die befugnis einzelner Zolherren in rüksicht auf das ganze Reich nur für eine privatsache zu halten, welches bei mehreren hoheitsrechten sich äusert. Kraft dieses, wohlbedächtig aufgestelleten, grundsazes sezet sich ein Stand durch misbrauch eines so wichtigen hoheitsrechts eher der verantwortung und dessen verluste aus, als in andern fällen. Die Kreisausschreibämter können dabei nicht gleichgiltig sein, sondern sind befugt und verpflichtet, auf glaubwürdig geschehene anzeige, das dienliche zu verfügen und dem Reichsfiskale, dessen amte jedoch unbeschadet, in seiner art zuvorzukommen und gemeine sache zu machen.

Wilkührliche erhöhungen, erlängerungen und verlegungen an ungewöhnliche orte, auf seiten der Zolherren, sind unter dem fürchterlichen nahmen: neuerungen begriffen, mithin rechtlich verhasset. Erstere sind dem gewerbe

und in der folge dem solche unternehmenden Stande sehr schädlich, auch um so eifriger abzuhalten, je stärker sie zur nachahmung reizen. Der verminderte wehrt des geldes hat oft zum rechtfertigungsgrunde gedienet, ohne zu erwägen, daß die jetzige zölle, besonders zu wasser, hoch genug angesetzet, und in manchem einherrischen lande ungebührlich vervielfältiget sind. Jene gehören in die sphäre der Teutschen, das zolrecht erteilenden, Majestät. Diese sind in kleinern zusammenstosenden landen, wegen unvermeidlicher zänkereien in ansehung der fuhrstrasen, häkelig und nicht tuhnlich, in einherrischen und zusammenhangenden landen aber eher zu bewerkstelligen, wenn den fuhrleuten kürzere oder bequemere weege angewiesen werden (*), und keine den nachbarn schädliche absichten mit unterlaufen.

(*) „ Potest tamen quilibet noua uectigalia instituere, si aurigis uelit concedere usus insolitarum uiarum. Elector Brandenburgicus hoc iure gaudet uniuersim, neque legis necessitate, sed ex rationibus consilii intra limites pristinorum uectigalium retinetur, nec hoc ius per sequentes *Capitulationes*, ut quidam aiunt, fuit sublatum," schreibet **Ludewig**, nach seiner gewohnheit, in Obseruatt. ad Strykii Examen iuris feudalis, pag. 61. Ein gemein verbindliches

Reichs-

Reichsgrundgesez und rähtliche betrachtungen lassen sich schwerlich vereinbaren. Er hat vermuhtlich an den alten saz: quod lex correctoria sit strictissimæ interpretationis gedacht, dabei aber nicht beherziget, daß dieser in unserm staatsrechte behutsam anzuwenden ist.

§. 2.

Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stuck verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen dießfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die unanimia nichts zum Stand zu bringen,

§. 3.

Sondern auch die interessirte benachbarte Crayß und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret, oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende

de Bedencken und Beschwerden von Uns und denen gesamten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 3. darüber gehöret) Hier ist ein überzeugendes beispiel der unter die iura singulorum gehörigen fälle, und zwar solcher, da ganze Reichskreise als singuli betrachtet werden müssen.

§. 4.

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung oder auch solcher Erhöhung und Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versamlung der Churfürsten zu erwarten, erinneren;

§. 5.

Und neben dem Churfürstl. Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones andere Churfürsten, Fürsten und

und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben.

§. 6.

Auch weder am Rhein, noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heiligen Reich einige armirte Schiffauslägere, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien, und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten, oder zulassen;

§. 7.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein, oder andern Schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könte, solches durch eines oder andern angelegenen

Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäue zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht, als der andere, nach Recht und Billigkeit, sich gebrauchen möge.

§. 8.

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Wesens Er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Gebiethen, zu Wasser und Land, in auf und abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung, und damahligen Requisiten, angestellet und aufgesetzet hätten, oder künftiglich

tiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden,

§. 9.

Oder Falls auch jemanden diejenige Zolls-Concessionen, so Er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, deren Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzere hätte extendiren und erweiteren lassen, den oder dieselbe, sobald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von jemand anderst wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemasset worden, gänzlich abthun und cassiren.

§. 10.

Auch nicht gestatten, daß hinführo jemand defacto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen, und annehmen möge.

§. 11.

Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar, oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderen Orten, in, und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Saltz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckrecht, Pforten-Brücken- und Weeg-Kaufhaus- Rhent- Pflaster- Steinfuhren- und Cento- Gelder, Multer-Steuer; und anderen dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit

höher

höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit deren Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnur-stracks zuwider, so sollen, und wollen Wir bald bey Eintrettung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzuläßige Beschwerungen, und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern,

§. 11. *Accise*) Ueber diese gattung von auflagen kan man ausrufen: Wie haben die landstände, welche wächter darüber sein solten, und überhaupt die untertahnen der Stände aus blödsinnigkeit sich solcher last unterwerfen können und selbige gleichsam verjähren lassen? Sie ist sowohl dem nahmen als auch der sache nach sehr alt, den ächten grundsätzen des finanzwesens aber nicht gemäs und drükket den gemeinen mann und armen tagelöhner. In sofern sie blos von ein-aus-und durchgehenden waaren erhoben wird, gehört sie unter die zölle, und

bedarf in solchem falle keiner besondern benennung. Aber welche härte und welcher widerspruch mit jenen grundsäzen, von einheimischen, nicht ausgehenden, bloe zur täglichen nahrung und kleidung erforderlichen, sachen eine abgabe zu fordern, die ohnehin unter den gewöhnlichen gewerb- oder nahrungssteuern begriffen ist. Daß durch diese doppelte verschäzung der preis der lebensmittel erhöhet worden, ist ganz natürlich, anderer damit verknüpften unbequemlichkeiten, welche der verewigte Heumann (*) freimühtig abschildert, zu geschweigen. Hätte man nicht vielmehr die zur üppigkeit gehörige waaren damit belegen sollen? Einige verfechter und vermeintliche anwalde der akzise suchen sie auch damit zu verteidigen: daß sie eine algemeine last sei, und kein unterschied oder vorzug der bürgerlichen stände, wie in ansehung der steuern, dabei obwalte. Allein wer siehet nicht die schwäche ihrer schuzschrift ein? Sie ist und bleibet ein hartes, der freiheit des gewerbes schädliches, joch.

(*) In seinem Geiste der Gesetze der Teutschen, Nürnb. 1760, 8.

§. 12.

Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein, und anderen schiffbaren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter währendem

drey-

dreyßig-jährigen Teutschen Krieg, oder nachhero aufgerichtet- und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitgelder aller Orten ohne Verzug abstellen, und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem * Dem Kayserl. Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder anderen hierunter beschehene Denunciation, mit- oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

* In Cap. Francisci: Unserm.

§. 13.

Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer, oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch führohin und inskünftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbsten, wann er nicht alsbald solchen Exceß, auf zuvor beschehene Errin-

nerung der Crayß-ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreysig Jahre, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à Competente Judice alsobald ad Declarationem geschritten werden.

§. 14.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Ubertretter kein Immediat- sondern ein mittelbarer Landstand wäre.

§. 15.

Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliesen, solche Ermahnung denen anderen

Stän-

Ständen des Crayses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayß hielte, denen benachbarten dardurch Beschwerde leidenden und solcher Gestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll;

§. 16.

Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die Freye Reichs-Ritterschaft mitbegriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden * selbst, so gut Er kan, zu erledigen und zu befreyen.

* In Cap. Caroli VI. stehen noch die Worte: wie allschon vermeldet.

§. 17.

Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Stappel-Gerechtigkeit, oder sonsten von denen auf- und abfahrenden Schiffen, und Waaren, eben so viel,

als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche, und abgenöthigte Aus- und Einladen, ausschiffen, und ausschütten des Getraydes, und anderer Güter oder Consumptibilien merckliche große Beschwehr- und Verhinderung verursachet, und zugefüget wird; so sollen alle, und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg als vor- und nach demselben, auf allen Ströhmen und schiffbaren Wässern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich anmassende vornehmen;

§. 18.

Und in Summâ alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erforderniße, ausbringende Zoll-Concessiones oder sonst ein- und andern Orts jetzt und inskünftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein

und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn;

§. 19.

Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne oblauths des Churfürstl. Collegii Consens und Einwilligung, ertheilt werden.

§. 20.

Auch einem jedweden des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich darmit beschwert findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut Er kan, selbsten zu entheben.

§. 21.

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft miteingeschlossen) von Weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kayseren zur Zeit, da der Churfürstl. Consens per pacta & Capitula-

tiones noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret, oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet,

§. 22.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stappel und Niederlag aber sowohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt, und abgethan,

§. 23.

Und inskünftige gantz keine Privilegia auf Stappel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erst besagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren samtlichen Churfürsten.

§. 24.

Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an Dero

an schiffbaren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und großen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen oftmals durch Beförderungs-Briefe, auch Exemtions-Befehle; und zum Præjuditz der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Wege ersucht und beschweret worden; so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen.

§. 25.

Auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

§. 26.

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unsern Vorfahren Römischen Kayseren, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung ent-

weder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet, oder prorogiret worden, daß die mehr gedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Dienere, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derenselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern Zoll-frey durchpassiren, verfahren, und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener maaß verhalten, und darüber, vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin errinneren, und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten

Rever-

Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und denen Churfürsten einzuhändigen.

§. 27.

Denen aber, so inskünftig obbeschriebener maßen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung, oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Concessiones keinesweges ausfertigen, noch ertheilen lassen.

§. 28.

Damit man auch über die hin- und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und deren alten Erhöhung neben anderen Imposten und Auflagen, ob- und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir Uns nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung dessen bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und bald möglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen.

§. 29.

§. 29.

Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sache, auf den Fall, da etwan die Crayß-ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zölle wegen handlen solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklich verfahren;

§. 30.

Wie dann auch die Crayß-Ausschreib-Aemter oder, da selbe dabey interessirt, die nächst vorsitzende Stände deren Craysen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neuerungen sobald anzuzeigen, um dargegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31.

Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder alldahin ver-

verfügen, Ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getrayd, Viehe und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit Ihrer, Deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insigel bekräftigter Urkund aller Orten in gesamten Reichs- auch Unsern Erb-Landen ohne Ausnahm, pass- und respective repassiret, zugleich wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren, imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag- oder anderwärtigen Entgeld zuruck, und durchgelassen werden; Als sollen, und wollen Wir bey künftigem Antritt Unserer Regierung die würckliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

ARTI-

ARTICULUS IX.

§. 1.

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, A nach Maaß und Ordnung des Reichs-Abschiedes de Anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden,

§. 2.

Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in Reichs- und Deputations-Abschieden de Anno 1570. 1571. 1576. 1594. sodann dem nach diesem Reichs-Gesätze abgemessenen Kayserl. Müntz-Edict von 1759. wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey, oder vier Crayß-Müntz-Städten, ingleichen wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-

A Ist ein neuer Zusatz.

Reichs-Tägen beliebten Conformität, in soweit jezt angezogene Reichs- und Deputations-Abschiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Müntz-Wesen zu errichtenden Reichs-Schluß angemessen werden können, sowohl im ganzen Römischen Reich, als auch mit denen Benachbarten, und besonders der dabey denen Crayß-Directoriis aufgetragener Abstrafung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung deren Hecken-Müntzen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. 3.

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwehrenden, oder künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlassen.

§. 4.

Nachdeme sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen

Reichs-

Reichs-Versammlung wegen Herstellung des Müntz-Wesens verschiedenes gehandelt, und von dritt nächstem Unserm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; Als sollen, und wollen Wir, sobald nach angetrettener Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber, einsweilen, mittels auszulassender Müntz-Verordnungen, und darzu gehöriger Valvations-Tabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterscheid, und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest befolget werde.

§. 5.

Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Müntz-Probations-Täge nicht nur in denen Craysen, wo selbe bißhero in Ubung waren, jedoch ohne Abbruch deren Gerechtsamen und

Frey-

Freyheiten eines jeden Mit-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzet, sondern auch bey denenjenigen Craysen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, in so weit es bey Antritt Unserer Regierung noch nicht geschehen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgab der älteren und jüngeren Reichs-Müntz-Ordnungen ausländische Müntz-Sörten in keinem höheren Werth, als nach dem Reichs-Satzungsmäßigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauf geduldet werden.

§. 6.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung deren Churfürsten, und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Crayses Bedencken, darinnen der neue Müntzstand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens

der seye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten begaben und begnädigen.

§. 7.

Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkantnuß, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regale nicht rechtmäsig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Crayse wider sie gebührend verfahren lassen,

§. 8.

Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und deren Ständen Bewilligung nicht restituiren.

§. 9.

Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende

mende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension a Sessione & voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren und solchen suspendirten Stand gleichfals anders nicht, als auf einem gemeinen Reichstag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen;

§. 10.

Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen, und anderen, so dem Reich immediatè nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworfen, begäbe, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herren wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, cassiret, und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

Massen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und

 ande-

anderen höheren Privilegien ohne Miteinwilligung deren Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

ARTICULUS X.

§. 1.

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich und dessen Zugehörungen in- und ausserhalb Teutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen, und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen samtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräusseren oder beschweren.

§. 2.

Sondern Uns auch alles dessen, was etwan zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursache geben könte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitæten enthalten.

§. 3.

§. 3.

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theile in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum dazuzubringen und zuzueignen.

§. 4.

Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschaften, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen, und ruhig dabey, biß auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayseren und Reichs-Ständen, bleiben.

§. 5.

In vorkommenden Reichs-Gräntz-Scheidungen auch ohne des Reichs und dabey interessirter Ständen Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen.

§. 6.

Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen, in Italien und sonsten veräusseret worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur Churfürstl. Maynzischen Cantzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach Unserem künftigen Kayserlichen Regierungs-Antritt anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken.

§. 7.

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülf und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch uns und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8.

§. 8.

Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. Jährigen Niederländischen Kriegen, ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen, und bißhero vorenthalten worden, so sollen wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu beförderen Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjuditz.

§. 9.

Und ob Wir selbst, oder die Unserige etwas, so dem Heiligen Römischen Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug auf ihr, der Churfürsten, Gesinnen wieder zu Handen wenden.

§. 10.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland, und sonderlich in Italien, unter andern, nach Maaßgab des Reichs-Schlußes vom 9ten Decembris 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manuteniret, und gehandhabet werden;

§. 11.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das, oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. 12.

A. Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemei-

A Ist ein neuer Zusatz.

gemeinen Reichs-Angelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichs-Hülffe verwilliget wird, die Italiänische Vasallen zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie vormahlen auch geschehen, verhalten werden.

ARTICULUS XI.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch die Lehen, und Lehen-Briefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) und anderen Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in so weit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erforderen) unweigerlich und aller Contradiction ungehindert, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) wiederfahren;

§. 2.

Dabey auch dieselbe mit der Edition deren alten Pactorum Familiæ nicht

beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition, der Pactorum Familiæ (welche jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesätzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäsigen Kayserl. Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle) die seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen, oder Laudemien-Gelder und dergleichen aufhalten,

§. 2. streitigen Lehen-Taxen) Daß bei den kleinern Reichslehen die taxen zu hoch angesetzet worden, haben bereits andere bemerket. Ist den lehnleuten des Reichs durch die erlassung der persönlichen lehndienste eine last abgenommen, so ist ihnen durch die taxen (iura Cancellariæ) eine andere aufgeleget worden. Zum troste für dieselbe hat der grundsaz der bürgerlichen geseze: daß alle neuerungen verhasset und mithin einzuschränken seien in unsern lehnrechten einen plaz bekommen, welcher nicht genug eingeschärfet werden kan.

Ob die Reichskanzlei doppelte taxen mit grunde begehren könne, wenn unter der vorigen kaiserl.

kaiserl. regirung die lehnserneuerungen, hauptsächlich wegen verschiedener hindernisse des Reichslehnhofes, unterlassen worden, und ob nicht vielmehr die vorige, von dem neuen Kaiser aus einem andern hause entlassene, Reichskanzleidienerschaft jene rükstände zu fordern befugt sei, ist seit 1746 strittig gewesen (*). Diese kan folgende gründe für sich anführen: 1) sind die taxen ein stük der besoldungen, und 2) gehören sie unter die causas fauorabiles, 3) ist derselben die unterlassene belehnung nicht zuzurechnen, mithin ihr ius quæsitum keineswegs zu entziehen, da sie 4) nur de damno uitando streitet. Sind besonders unter der vorigen regirung wegen einer oder andern belehnung die gewöhnliche zubereitungen geschehen, und ist das conclusum: admittatur ad iuramentum & præstentur præstanda ergangen, so hat der entlassene Reichsvizekanzler und Reichsreferendar Teutscher expedition, wie auch die Reichskanzlei überhaupt, wegen gehabter bemühungen, einen gegründeten anspruch auf die davon fällige gebühren. Die vorige kaiserl. Hofämter wollen auch in ansehung der trohnlehen nicht leer ausgehen. Wenigstens scheinet es, daß selbige unter die vorige und neue zu teilen seien.

(*) Anmerkungen über eine kurzhin ausgegangene, und durchgehends bekant gemachte Schrifft Sub Rubro: Nota die Reichskundbahre Lehen-*Tax*-Strittigkeit betreffend. Anno 1748. fol.

Die

Die sache ist noch nicht förmlich an die Reichsversamlung gebracht worden.

§. 3.

Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unser Haus zugleich richten,

§. 4.

Besonders auch denen Geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayserlichen Thron, Geistliche ex Gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken, für gut befinden mögen.

§. 4. *Capitulorum*) Von den Domkapiteln kan man sagen: ex paruis initiis magna opera. Die ausschliesung der laien von den Bischofswahlen ist als der grundstein zu ihrer hoheit und gewalt anzusehen. Dieses alleinige wahlrecht gab ihnen die schönste gelegenheit, durch kapitulationen den neuerwählten Bischöfen rc. die hände zu binden, und sich in der folgezeit eine vermeinte erb- oder grundherrschaft (*) zuzueignen, ja die landeshoheit unter den augen der geistlichen Fürsten, als müßiger zuschauer und auf deren kosten, auszuüben. Als die vorzüglichste landstände und Repräsentanten, erweiterten sie besonders ihre gerechtsa-

me

me bei unbesezter oder verhinderter regirung (sede uacante uel impedita). Es ist daher nicht befremdlich, daß sie zuweilen bei einer solchen zeit auf die iura Episcoporum personalissima einen anspruch machen.

(*) Strubens abhandlung: von der Dom-Capitul Erb- und Grundherrschaft, in seiner Nebenstunden 1ten bande, und Anonymi (Ickstadii) disquisitio historico-iuridica de originibus & iuribus Capitulorum Metropolitanorum sind hier gut zu gebrauchen.

So wenig man eine nohtwendige und der Teutschen verfassung angemessene einsweilige regirung der Domkapitel miskennen, oder ihnen bestreiten kan, eben so wenig kan man ihnen blos landesherrl. gerechtsame, bei denen besonders keine gefahr auf dem verzuge haftet, beilegen. Unter jenen gesichtspunkt ist die befugnis, die Reichstags- und Kreisgesanden, die Anwalde bei den höchsten Reichsgerichten 2c. von neuem zu bevolmächtigen, einen oder andern diener seiner pflicht zu entlassen, neue in bestallung zu nehmen, rechnungen über die öffentliche einkünfte abzuhören und zu berichtigen, alte und unentschiedene streithändel zu reassumiren 2c. zu ziehen. Diese und andere ähnliche gegenstände leiden oft keinen verzug. Ganz anders verhält es sich mit den blos landesherrlichen gerechtsamen. Das Kreisausschreibamt ist ausser der sphä-

re der Domkapitel, und wird von dem weltlichen mitausschreibenden Fürsten, nach einem anwachsungsrechte, allein ausgeübet. Einen landtag auszuschreiben und zu versammeln, ist wider das herkommen des Reichs, und eben so ungewöhnlich, oder vielmehr widersinnig, vor dem allerhöchsten kais. trohne belehnet zu werden. Polizeiverordnungen, im grosen betrachtet, kommen ihnen eben so wenig zu. Daß eine lange dauernde sedisvakanz die Domkapitel teils reize, teils nöhtige, mehrere gerechtsame auszuüben, als bei einer kürzern nicht geschehen könte oder würde, ist nichts befremdliches.

Jene einsweilige regirung besagter Kapitel greifet nicht nur bei unbeseztem und verhindertem bischöflichen stuhle, sondern auch bei der minderjährigkeit eines Fürst. Bischofs oder Abts plaz. So selten sich dieser fal eräuget, so groses aufsehen und unvermeidliche bewegungen verursacht derselbe. Hier eröfnet sich ein weites feld für das mein und dein, welches in solchen fällen nicht zu schlummern pflegt. Bald treten die Domkapitel mit einem heimfalle der landesfürstlichen befugnisse auf sie hervor; bald wollen sie sich diese unter einer so genanten tutela bonorum (1) zueignen, und dem minderjährigen Fürst-Bischofe nur ein ius ad rem oder eine anwartschaft zugestehen; bald wollen sie denselben blos als einen afterbelehnten ansehen und behandeln. Die vormundschaftliche regirung

selbst kan, wegen verwaltung der Reichsstandschaft, nur von einem Stande geführet werden, und die Kapitel sind, als Landstände, hiezu unfähig. Daß die anverwande des minderjährigen hievon ausgeschlossen werden, oder werden können, hat gegründete ursachen; ob aber dessen vater, als natürlicher vormund, ausgeschlossen werden könne, ist eine andere frage, die eher bejahet als verneinet (2) werden kan, besonders bei Stiften, welche keine völlig freie wahl haben, sondern zu einer beständigen, auf die linealfolge und die erstgebuhrt eingeschränkten, kapitulation sich verstanden haben, wo mithin der natürlichen vormundschaft eines vaters mehr eingeräumet werden kan.

(1) Solche grundsätze hat im j. 1764 das Osnabrükische Domkapitel, da ein königl. Grosbrittannischer und kuhrfürstl. Braunschweigischer unmündiger Prinz, unter des Königs väterlicher vormundschaft, zur regirung per postulationem gelanget, in drukschriften geäusert.

(2) Besagtes Domkapitel wolte, in angezeigter sache, solche väterliche vormundschaft und landesverwesung als nicht plazgreiflich abschildern, und bezoge sich teils auf die beständige Stiftskapitulation, welche im zweifel nur von der Reichsversamlung erkläret werden kan, teils auf die geistliche rechte. Dessen gründen, die einige

aufmerk-

aufmerksamkeit verdienen, ist von Kuhrbraunschweig folgende wichtige schrift entgegengesetzet worden: Kurze Anzeige der Gründe, worauf die von Sr. Königlichen Majestät von Grosbritannien und Churfürstl. Durchl. von Braunschweig und Lüneburg, in Ansehung der Osnabrückischen Bischofs-Wahl, und der Regierungs-Einrichtung im Stift, während der Minderjährigkeit des erwählten Herrn Bischofs Königl. Hoheit, genommene Maasregeln gebauet sind (1765, gros 4).

Die wahlgedinge sind für die geistliche Fürsten ein kapzaum, oder sollen es sein, und werden von den wählenden Kapiteln oft übertrieben, da es schon längst ihr lieblingsvorwurf gewesen, aus den landesherren ein schattenbild zu machen. Es kan daher nicht alzubefremdlich sein, wenn ein, von seinem Hause unterstüzter und mit grosen eigenschaften begabter, Prinz oder ein Bernhard von Gahlen, nach den zeitläufen, darüber hinausgehet. Die alzuharte und der landeshoheit nachteilige punkte sind für nicht geschrieben oder hinzugefüget zu halten, weil aus derselben kein opfer gemacht werden darf, und die rechtliche vermuhtung für die landesfürstl. gerechtsame eben sowohl als für jene der landstände streitet. Doch ist es besser und rähtlicher, die eingriffe der Domkapitel der gerech-

gerechten entscheidung und abhelfung des allerhöchsten Reichsrichters anheimzustellen, als mit ungewissem erfolge einseitig besagte gedinge auszulegen, und sich einem beständigen, vielleicht scheinbaren, widerspruche auszusetzen.

§. 5.

Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes sive impuberes, hinter sich verlasset, so soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät und respective Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjäh-

rige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten;

§. 6.

Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnuß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyde, nicht-vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormünderen ertheilten Belehnung, allerdings lassen,

§. 7.

Welche Meinung es dann auch haben solle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Kraft der gulden Bulle (als worinnen die * von Einem jedesmahligen Römischen Kayser coram Throno zu empfangenden Lehen

* In Capit. Francisci stehet: von Uns *coram Throno &c.*

hen allein ausgenommen seynd) verleyhen können;

§. 8.

Und sollen auch die Lehen-Briefe und Exspectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner anderen, als bey der Reichs-Cantzley inskünftig ertheilet und ausgefertiget werden.

§. 9.

Sodann diejenige, welche, denen von vorigen Kayseren ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erbvergleichen zu Præjuditz, auf andere, so in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendiret worden, gantz ungültig seyn.

§. 10.

Wann auch inskünftig Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen: als Churfürstenthümer, Fürstenthümer,

Grafschaft- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner niemanden leihen, auch niemand einige Exspectantz oder Anwartung darauf geben.

§. 11.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Königen und Kayseren behalten, einziehen, und incorporiren,

§. 12.

Doch Uns, von wegen Unserer Erblanden, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilten und denen damahligen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen

auf

auf künftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich.

§. 13.

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Affter- und Lehenschaften, Pfandschaften, und andere Güter dem Heiligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steueren und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Innhaber, Uns durch Erbschaften, oder in andere Wege heimfallen, oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Handen behalten,

§. 14.

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, so dann auch (wann es nemlich, wie obgedacht,

eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen bey künftiger Antrettung der Kayserlichen Regierung allbereit in Unseren Händen haben mögten,

§. 15.

Daran sollen dem Heiligen Reich seine Rechte und andere schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesetzt aller prætendirten Exemptionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet und beschirmet werden.

§. 16.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs-Steueren deren Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden.

§. 17.

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahres-Frist, nach würcklicher Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, zu der Chur-Maynzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken,

§. 18.

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen, wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden.

§. 19.

Es wäre dann, daß solches mit rechtmäsiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen wäre.

§. 20.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen.

§. 21.

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen,

 und

und von hoher Præjuditz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Räthen, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rathbedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

ARTICULUS XII.

§. 1.

Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung deren Reichs-Craysen, wann es immittelst nicht geschehen, beförderen und nachdrucklichst besorgen, daß denenselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, A und einem anderen Reichs-Crayß zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Crayß-Stand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichs-Matriculen sich zu wenden.

§. 2.

A Ist ein neuer Zusatz.

§. 2.

Gestalten Wir wegen der Wieder-herbeybringung, auch Ergäntzung deren Reichs-Craysen, bewandten Dingen nach, ein Reichs-Gutachten erforderen, und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Crayße und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekräncket belassen- fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschaffet werden, und zu dem Ende denen Crayß-ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurft erforderet, denen anderen hohen Crayß-Aemteren die würckliche Hand bieten.

§. 3.

Wollen auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellet, und darin beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet-

§. 4.

Denen Reichs-Gerichten aber keines wegs gestattet werde, in die innere Kriegs-Civil- und Oeconomische Verfassungen derer Reichs-Crayßen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

§. 4. Die mühsam ausgebildete verfassung der Kreise, diese in mancherlei betrachte, besonders in Reichskriegen, starke brustwehr, muste von ausen wider fremde und ungebührliche antastungen möglichst verschanzet werden. Ein so künstliches gewebe, die frucht vieljähriger verhandlungen, die kettenmäsige verbindung einzelner Kreise unter sich und mit andern, den erkentnissen und strafbefehlen der höchsten Reichsgerichte bloszustellen, war bedenklich, mithin solchen handeinschlagungen, die allen gerichten eigen sind, ein rigel vorzuschieben. An sich betrachtet ist das ökonomiewesen der Kreise, als ein gegenstand der polizei, auser der sphäre der höchsten Reichsgerichte, solange kein recht eines dritten mit einschlägt. Die aufgestellete Kreisobersten aber und deren Zu- wie auch Nachgeordnete würden fast den leeren nahmen führen, wenn das kriegswesen von fremden einsichten und verfügungen abhienge. Die Kreise haben selbst aus der anlage ihrer verfassung

sung ein ius quaesitum, welches ihnen nicht ent-zogen oder bestritten werden kan. Ihre ver-samlungen sind, in den meisten fällen, mit den algemeinen Reichstägen in gleichheit gesetzet; So wenig die schlüsse der Reichsver-samlungen einer fremden beurteilung angemes-sen sind, eben so wenig können die, über we-sentliche gegenstände abgefassete, Kreis-schlüsse durch eine ungebührliche musterung wan-dern.

Als im j. 1757 der Grav von Kriechingen sein, zum Oberrheinischen Kreise zu stel-lendes, kontingent an mannschaft selbst lie-fern wolte, die untertahnen aber bei dem bisherigen beitrage an gelde gelassen zu werden begehrten, und von dem Kammer-gerichte ein günstiges mandatum in ihrem vermeinten besizstande auswirkten, nahm Oberrhein keine rüksicht darauf, sondern verfügte die nöhtige zwangsmittel gegen die ungehorsamen.

Hochbesagten höchsten Reichsgerichten entge-het an ihrem ehrwürdigen schimmer dadurch nichts. Es giebt auch annoch fälle, da solche, uhrsprünglich das kriegswesen betreffende, sa-chen wegen eines nebenumstandes, z. b. beson-derer verträge zwischen Ständen und untertah-nen, strittig (contentiosae) werden und ihre ge-stalt verändern, folglich an jene Gerichtshöfe

gelau-

gelangen können. Zu läugnen ist es übrigens nicht, daß die mächtigere Stände eines Kreises diese unabhängigkeit von den Reichsgerichten zuweilen, auf kosten ihrer schwächern Mitstände, übertreiben können (*), weil alle menschliche einrichtungen dem misbrauche, diesem unermüdeten und starken sieger, unterworfen sind. Solange jedoch die schwächere Stände ihr kleinod, die uota uirilia, behaupten werden, scheinet jene furcht nicht ganz gegründet zu sein. Allenfalles ist unter zwo gattungen von misbräuchen der geringere und weniger schädliche zu erwählen.

(*) Bei der jüngsten R. Königswahl ist dieses von seiten der Reichsstätte geäusert worden.

Das kriegswesen der Kreise beruhet auf einer verhältnismäsigen einteilung der beiträge an mannschaft und gelde, nicht minder einem festgesezten konkurrenzsisteme. Der beitrag geschiehet nach simplis, und jener an gelde in die gewöhnliche legestat. Die nicht bewafnete Stände zahlen überhaupt ein quantum pactitium. Diejenige Stände, welche keine geschlossene regimente stellen, konkurriren mit andern und wechseln in vergebung einiger oder sämtlicher staabsämter ab. Die besondere stellung der mannschaft, worauf ein und anderer Stand zuweilen dringet, ist jenem sisteme sehr zuwider, und verursacht folglich von seiten des

Krei-

Kreises gegründete widersprüche (*). Wegen der vielen und ungleichen konkurrenten sind die kompagnien der schaaren, in der anzahl der köpfe, oft ungleich, und die einteilung hat überhaupt dieswegen manch eigenes.

(*) Bei Franken hat des Fürst von Löwenstein-Wertheim vorhaben wegen eigener stellung seines kontingents, in den 1730er jahren, zwistigkeiten erreget.

Das amt eines Kreisobersten ist von grosem belange. Es ist zwar nicht erblich, doch pfleget es einem der vorsitzenden und mächtigen weltlichen Fürsten aufgetragen zu werden, dabei einem solchen, der nicht nur eine gute kentnis im kriegswesen sich erworben hat und selbst eine ansehnliche anzahl von soldaten unterhält, sondern auch patriotisch gesinnet ist. Diese eigenschaften sind in den Reichsgesetzen nicht ausdrüklich bestimmet, sie fliesen aber aus der idee von einem Kreisobersten, und werden bei vergebung eines so wichtigen amtes, dadurch viel verhindert und befördert werden kan, billig bezielet. In gemischten Kreisen ist dasselbe mit dem Mitausschreibamte vereiniget, oft viele jahre unbesezt, und von jeher ein zankapfel.

Ohne des Kreisobersten vorbewust und anrahten kan im kriegswesen nichts vorgenommen oder geändert werden. Bei Reichskriegen äusert sich vorzüglich die wichtigkeit seines amtes.

Ihm

Ihm liegt die aufrechthaltung der gerechtsame der Kreisvölker im felde rc. ob. Die verhaltungsbefehle an des Kreises General laufen durch seine hände. Die musterung vor der ausrükkung in das feld geschiehet in gegenwart seines Abgeordneten. Ihm gebühret, die urteile der Reichsgerichte und des Kreises eigene schlüsse zu volstrekken, wie auch in plözlich sich eräugenden gefährlichen vorfällen die benachbarte Kreise zu warnen. Er hat dahin zu sehen, daß die kontingente volzählig aufgestellet werden, und den abgang, auf kosten der saumigen, einsweilen von seinen schaaren zu ergänzen. Die tabellen über jeden bewafneten Standes kontingent werden ihm von der Kreisversamlung mitgeteilet. Der Generalquartiermeister und Marschkommissar ist ihm untergeordnet; doch hanget die einteilung der quartiere und die bestimmung der sammelpläze von dem gutbefinden des gesamten Kreises, als obersten Feldherrn, ab. Die Nach- und Zugeordnete sind jezo fast unbekant.

In polizei- und ökonomischen sachen haben die Kreise zwar viele einrichtungen gemacht, es aber hierin nicht so weit gebracht wie im kriegswesen. Der umfang ist gros genug dazu, und der einflus in das gemeine beste unleugbar. Gesindeordnungen sind in einigen Kreisen verkündet worden. Die ausfuhr des getreides bei bedenklichen aussichten, wie auch des rohen silbers, das

herum-

herumstreichen starker betteler ꝛc. zu verbieten, ist etwas ganz gewöhnliches. Die verbesserung und sicherheit der landstrassen wäre ein sehr würdiger vorwurf für die meisten Kreise und, da die weegebesserungen ohnehin unter die vorzüglich begünstigte frohnen gehören, leicht zu bewerkstelligen. Allein hier fehlet es, und man lässet es blos auf eines jeden Mitstandes, oder weniger nachbarn, verwendungen ankommen.

§. 5.

Wie Wir dann in der Reichs-Execucions- und Crayß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinem Reichs-Tage von allen Ständen beliebet und geschloßen werden mögen, und daß die letzte Hand an die Revision derselben (wann solche nicht immittelst zu Stand gebracht worden) geleget werde, Wir vielmehr möglichst beförderen wollen.

§. 6.

Wollen gleichfalls die ordinarie Reichs-Deputation nicht nur auf dem Reichs-Tage wiederum in ihren Reichs-Constitutions-mäsigen Stand, Ordnung

nung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darinn ohnverruckt lassen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf offentlichen Reichs-Tägen von denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe,

§. 7.

Doch vorbehaltlich der, denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen zukommender Authorität, und Mittels deren Kayserl. Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und herkomlich.

ARTICULUS XIII.

§. 1.

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia cessiren sollten, wenigst alle zehen Jahr, und sonsten so oft es die Sicherheit und Zustand

des

des Reichs, oder einiger Craysen Nothdurft erforderet, mit Consens deren Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen, und errinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstadt vergleichen,

§. 1. die *Comitia* dereinst *cessiren* solten) Teutschland hat, wie überhaupt, für andern Europäischen Reichen dieses vorzügliche, daß in dessen schoose die glänzendeste versamlung unsers weltteiles, der Reichstag, gehalten und von einigen ausländischen Mächten durch Gesandschaften beehret wird. Diese, in das algemeine sistem Europens einen grosen einflus habende, Reichsversamlung wird schon längst, wegen ihrer hundertjährigen dauer, die fürwährende genennet, und jeder vaterländisch gesinneter Teutscher wünschet derselben eine art von ewigkeit. Man kan wenigstens keinen anstand nehmen, mit den heidnischen Römern (*), pro mora finis redliche wünsche zu opfern, sich über die beschriene gebrechen hinaussetzen, und deren heilung, besonders die abkürzung der alzulangen ferien, den künftigen zeiten überlassen. Da die algemeine geschäfte des staats sich eher häufen

sen als mindern, und die beede religionsteile mit zwistigkeiten und verhandlungen nicht fertig werden, so ist der fal einer gänzlichen trennung weder wahrscheinlich, noch leicht möglich, und die dem Kaiser auferlegte verbindlichkeit: alle zehen jahre wenigstens einen Reichstag auszuschreiben als überflüßig anzusehen.

(*) *Lactant.* Instit. diuin.

Die eröfnung des kaiserlichen vortrages gibt der Reichsversamlung eigentlich das leben. Gehet sie aus einander, so werden die schlüsse in einen so genanten abschied (recessum) gebracht und feierlich verkündet. Diese verkündigung geschiehet mit dem nähmlichen gepränge, wie die eröfnung des kaiserlichen vortrags, auf dem Rahthause (*). Ante- & Post-Comitia, mit den Pohlen zu reden, oder vor eröfnetem kaiserl. vortrage und nach verkündetem abschiede gehaltene berahtschlagungen und unterredungen haben keine rechtliche wirkung.

(*) Als im j. 1654 der Kaiser den abschied in seinem hoflager bekant machen liese, murreten einige darüber, wie des von Meiern Acta Comitialia bezeugen.

§. 2.

Auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauf so bald nach verschienenem termino die Propo-

Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Täge aufhalten lassen,

§. 2. *Commissarios*) Die erhabenste würde eines Oberhaupts erlaubet den Kaisern nicht, an die Reichsversamlung wirkliche Gesanden (Ambassadeurs), sondern nur Commissarios zu schikken. Deren sind zween, Principal- und Concommissarius, jener fürst- und dieser neugräv- oder freiherlichen standes. Sie sind das sprachrohr der Kaiser gegen die Stände und dieser hinwider gegen die Kaiser. Alle kaiserl. anträge werden durch dieselbe mittels der so genanten Kommißionsdekreten, in abwesenheit des Principal-Commissarii aber unmittelbar durch allergnädigste Hofdekrete, der Reichsversamlung bekant gemacht. In minder wichtigeren gegenständen eröfnet auch der Concommissarius die allerhöchste gesinnung mündlich, ohne sonderlichem gepränge, durch ein rescriptum ostensibile. Sonst wird das Mainzische Direktorialamt auf die rükkunst des Principal-Commissarii, mit der kaiserl. allerhöchsten entschliesung, oft vertröstet.

Der rang eines Concommissarii gründet sich blos auf ein herkommen, und die ankunft eines neuen erreget zuweilen die eingewurzelte zänkereien wegen der besuche und ehrenworte.

Der nidere schikket niemahlen Kommissarien an den höhern, sondern entweder wirkliche

Gesande, oder Abgeordnete (Deputatos), welches leztere wort in den gesetzen und verhandlungen des Reichs so oft vorkomt.

§. 3.

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüße nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tage etwa noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

§. 3. Berathschlagungen) Die stimfreiheit ist die seele der Reichsversamlungen. Die macht oder schwäche der stimmenden komt nicht mehr, wie in alten zeiten, in betracht, und auch hierin kennen die Reichsgesetze keinen Suprematum & Potentatum, diese Leibnitzische grille. Die stimmen werden gezählet, und deren mehrheit gibt den sachen in allen ——— nein! nur einigen fällen den ausschlag. Ein beweis, wie selten und behutsam die grundsätze des, so genanten, algemeinen staatsrechts auf unser

Reich

Reich anzuwenden seien (1). Die religions- und alle andere gegenstände (2), in welchen die Stände nicht als ein einziger körper zu betrachten sind, wie auch die fälle, da sie in zwo parteien sich trennen, entkräften oft jene mehrheit, und lassen keine andere auskunft als die itionem in partes, d. i. die von jedem religionsteile besonders anzustellende, die erhaltung beiderseitiger gleichheit abzwekkende, berahtschlagungen, oder einen gütlichen vergleich übrig. Deren ausflus ist ein uotum commune, welches von dem Direktorialamte, nach vorgängiger umfrage, entworfen, diktiret, dem gegenseitigen religionsteile bekant gemacht und den akten des Reichstags einverleibet wird. Der Kaiser, als Kaiser, kan durch seinen beitrit keine mehrheit machen, da Ihm keine stimme weder in einem noch andern Rahte zukomt, Er auch in keinem sich mit befindet, obgleich derselbe die hälfte (3) der Reichsversamlung ausmacht, und diese durch den glanz seiner majestät beseelet wird.

(1) Dieses hat der berühmte Gonne in der kleinen abhandlung: Dica iuris publici uniuersalis in Imperio Germanico gezeiget.

(2) Der gelehrte Kanzler von Beulwiz in Koburg siehet in der schrift: de nimia extensione casuum, ubi Status tamquam unum corpus considerari nequeunt die worte: *omnibusque aliis* als überflüßig an.

„ bus nulla quaestio, circa haec, quae
„ alias disjungunt, praesertim, si objecta
„ applicationis enumerari possint, viae
„ mediae! Et saepius, in eodem genere
„ negociorum, quod contigit invito,
„ quaerens non assequitur," sagt der ungenante verfasser Succinctae meditationis ad Articulum Instrumenti Pacis septimum de Reformatis (fol. 1762.). So viele worte, so viele pfunde!

Die stimmen haften auf den landen, und werden nach deren herrschender religion von einem solchen Gesanden gewöhnlich abgeleget. Doch komt die religion der Landesherren auch oft in betracht, dafern nicht besondere verträge mit den Landständen und garantirte reversalien im weege stehen, und ein land kan fictione iuris zu dem gegenseitigen religigionsteile gerechnet werden, nachdem es einem Hause oder zweige anfält, das sich zu jenem hält, wie an Nassausiegen und dem Hochstifte Osnabrük beispiele vorhanden sind. Lezteres ist dem durchl. Hause Braunschweighannover, zu einer entschädigung, im Westfälischen frieden, abwechselungsweise, übertragen worden. Es wird folglich, wenn höchstbesagtes Haus, durch die postulation, dessen besiz erlangt, in seiner art ein weltliches Fürstentuhm, und der evangelische besitzer ist eben sowohl befugt, die stimme bei der Reichsversamlung einem evangelischen Gesanden aufzutragen, als der katholische Bischof

schof einem katholischen. Durch die Reichsgesetze sind sonst den landesherren hierin die hände nicht gebunden. Wer wird Badendurlach verhindern können, die Badenbadensche stimme, nach abgange des regirenden Hauses, durch seinen evangelischen Gesanden vertreten zu lassen, so wie Kuhrpfalz sich bei Reichstägen völlig zur katholischen seite geschlagen hat? Selbst protestantische Höfe nehmen katholische Stimmevertreter einsweilen, nach beschaffenheit der umstände, an. Einer gänzlichen übertragung widersetzen sie sich, seit einigen jahren, eifrigst, deren groser einflus in ihr sistem unleugbar ist. Das beste wäre, wenn die, bereits im vorigen jahrhunderte festgesezte, regel: daß blos auf die herrschende religion des landes zu sehen sei, in allen fällen beobachtet würde. Doch scheinet es hart zu sein, die vorteile einer religion mit berahten zu müssen, zu der man sich selbst nicht bekennet.

Der grundsaz: daß die stimmen auf den landen haften ist nicht dahin auszudähnen, als ob nach abgange eines regirenden Hauses die Landstände die stimme fortzuführen befugt wären, oder jeder inhaber des landes sogleich das siz- und stimmrecht ausüben könte. Nein! dazu gehört mehr als der besiz des landes, wie an Jülich, Kleve und Berg rc. wahrzunehmen ist. Das land verhält sich hierin nur leidend (*), als der gegenstand, der einen andern zur gil-

§. 5.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

§. 6.

Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Churfürsten zu Maynz, der Kayserl. Proposition zu folge, und dem Reich zum besten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwernuß, wann auch schon dieselbe Unsere Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe, und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs- Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur- Maynzischen Ertz- Cancellariat und Reichs- Directorio Ziel und Maaß geben,

§. 7.

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memo-

Memorialien, wann dieselbe anders mit behöriger Ehrerbietung, und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber jedoch, wann sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstl. Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) eingerichtet seynd, förderfamst zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weiß communiciret werden.

§. 8.

Wie Wir dann auch die Directoria an demjenigen, was ihres Directorial-Amts ist, auf keinerley Weise hindern- oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hindernuß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und desideria statuum, nach der von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu verzögerenden,

sondern

sondern sofort zu verfügenden Dictatur von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb zwey Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 8. innerhalb zwey Monathen) Kan aber auch der Kaiser die erwiderung, das ist, begehren, daß auf die allerhöchste kommißions-dekrete die Stände ihre gutachten binnen dieser frist einschikken sollen? So sehr sonst iura reciproca in den rechten begünstiget sind, so wenig scheinet es, wegen entlegenheit der Stände und anderer hindernisse, möglich zu sein. Doch eräugen sich zuweilen fälle, da allerhöchsten orts sich darauf bezogen und ein anspruch gemacht wird. Ob der Kaiser, bei alzulange ausbleibenden gutachten der Stände, einen gelassenen zuschauer ihrer untähtigkeit abgeben müsse, und in wichtigen vorwürfen nicht vielmehr selbst, kraft seiner allerhöchsten würde, oder wenigstens mit einwilligung der Kuhrfürsten, einen entschlus fassen und giltig machen könne, ist eine häkelige frage? Hier mus ein schriftsteller die hand von der butte lassen.

§. 9.

Und da nach Absterben eines Kaysers, oder in dessen Minderjährigkeit, und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs,

Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben statt eines Römischen Kaysers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchenfals mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tages, nach obiger Vorschrift sich gleichfals zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter derer Vicariorum Authorität gehalten und fortgesetzet werden.

§. 9. Das erhabenste stük der majestätsrechte, welche die Reichsverweser gesezlich ausüben können, ist die fortsetzung des bisherigen, oder die ausschreibung eines neuen Reichstages. Die goldene bulle und alle ältere wahlkapitulationen enthalten nichts davon. Ein ununterbrochenes herkommen fehlet zwar, und jene, aus den jahrbüchern der mittlern zeiten gesammelte, beispiele sind nicht hinreichend, da sie blos von Verwesern der abwesenden Kaisern reden. Diese befugnis jedoch, wenn sie auch aus der eigenschaft einer verweserei nicht sicher fliesset, ist in der jezigen verfassung des Reichs gegründet, zu deren aufrechthaltung bei einer langen trohnerledigung erforderlich, und der

würde

würde der Teutschen Stände keinesweegs verkleinerlich. Auch das Mainzische Erzkanzellariat verlieret nichts dabei (1). Dessen direktorialamt bleibet nach wie vor ungekränket; nur mus es, wie der Reichstag, durch die hohen Verweser von neuem bekräftiget, und aus dem schlafe wider erwekket werden. Der wichtige grundsaz: **daß zur zeit des unbesezten trohnes die majestät auf den gesamten Ständen des Reichs beruhe** (2) scheinet, bei dem ersten anblikke, den durchleuchtigsten Reichsverwesern im weege zu stehen, und die Stände zu einem widerspruche zu reizen, wenn ohne deren vorwissen und einwilligung solche fortsezung oder neue ausschreibung unternommen werden wil (3). Wie hinfällig wird er aber nicht, wenn man erwäget, daß des Teutschen Vaterlandes wohlfahrt auf gemeinsamen berahtschlagungen beruhe, und von jeher beruhet habe? Waren diese nicht die seele der ältesten Teutschen verfassung, bei dem herumirren in wäldern, sümpfen, an bächen? Seit dem wir einen beständigen Reichstag haben, verbleiben die dasige Gesanden zur zeit des unbesezten kaiserl. trohnes beisammen, und gehen zwar ohne förmliche ansage, aber auch in einer gänzlichen untähtigkeit, zu rahte. Weit heilsamer können diese verlohrne stunden angewendet werden, wenn von hohen gesamten Verweseramts wegen die berahtschlagungen fortgesetzet werden.

(1) Man

(1) Man könte einen einwurf machen: daß, da Kuhrmainz einen algemeinen Kreistag auszuschreiben befugt ist, es auch füglich eine, durch den tod des Kaisers unterbrochene, Reichsversamlung fortsetzen, folglich das Ausschreib- und Direktorialamt vereinigen könne. Aber 1) lässet sich von demjenigen, was Kuhrmainz als Erzkanzler und Direktor tuht, auf die ausübung kaiserl. vorrechte keinesweegs, 2) eben so wenig von einem Kreistage, wenn es auch ein algemeiner ist, auf den Reichstag schlechterdings die folgerung machen. Die Reichsverweser würden, als stellvertreter des ermangelnden Oberhaupts, solchergestalt dem Erzkanzler untergeordnet sein, welches widersinnig ist, und einen von Kuhrmainz ausgeschriebenen algemeinen Kreistag nicht gleichgiltig ansehen, oder geschehen lassen. Nicht zu gedenken, wie unschiklich das Direktorialamt und damit genau verknüpfte interesse der Stände mit den oberhauptlichen majestätsrechten, die einander so oft entgegengesezet werden, sich vereinbaren lasse.

(2) Dieser grundsaz ist behutsam anzuwenden, und leidet einschränkungen. So schwören z. b. die, während der trohnerledigung neu aufgenommene, Beisitzer

des Kammergerichts nicht den gesamten Ständen, sondern dem Kaiser, obgleich keiner da ist. *Tasingeri* Select. iuris Camer. obs. I. Warum dieses?

(3) In dem seichten Repertorio iuris publici & feudalis Buderiano wird unter dem artikel: Reichs-*Vicarii* der Stände vorwissen, einwilligung und des Reichs nutzen erfordert, ohne die gründe anzuführen, eben als wenn Höchstdieselben nicht die vermuhtung für sich hätten, daß sie des Reichs nutzen bezieleten.

§. 10.

So soll auch inn- und ausserhalb deren Reichs-Tägen denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonsten ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

§. 10. *Circulariter*) Die Kreisversamlungen sind in gemischten und aus vielen mindermächtigen Ständen bestehenden Kreisen von grosem belange. Sie werden entweder auf kaiserl. allergnädigste ermahnungen (excitatoria), oder aus eigenem antriebe, nach beschaffenheit der umstände, von den hohen Ausschreibämtern zusam-

zusammenberufen, und innerhalb des Kreises landen gehalten (1). Sie kommen in vielen dingen mit den Reichsversamlungen überein, z. b. im iure eundi in partes (2), was gemischte Kreise betrift; in der geist- und weltlichen Fürstenbank; in den ansagen; der trennung und widereröfnung per modum prorogationis; den diktaturen; den vertretungen verschiedener stimmen von einem Gesanden; der offenhaltung des protokols auf eines oder andern, mit keinen verhaltungsbefehlen versehenen, Gesanden begehren; den auffahrten; den abschieden rc. Nur die kollegialstimmen (uota curiata) sind unbekant, und die schriftliche einsendungen der gutachten in einigen Kreisen verboten (3). Bei bedenklichen zeitläufen lässet ein oder anderer Stand seine stimme ruhen, der jedoch an alle schlüsse, wie bei der Reichsversamlung, gebunden ist und alle diktirte schriften bekomt. Oft hat ein eigenwille und geist der sparsamkeit vorzüglich teil daran. Wenn es zu stark einreiset, pflegen die Ausschreibämter sich zu widersetzen, auch die kaiserl. akkreditirte Ministers gegenvorstellungen zu tuhn. Daß übrigens mancher Kreis selbst die eigentliche reihe der stimmenden nicht anzugeben weis, ist nichts seltsames, weil einige stimmen strittig sind, und mancher Gesander viele zugleich ableget, da es heiset: cum reliquis uotis, oder suo loco & ordine.

(1) Bei Kuhrrheine ist eine ausnahme, dessen versamlungen gewöhnlich in Frankfurt

am Maine, bei dasigen PP. Dominikanern, gehalten werden. Doch sind Kuhr- und Oberrhein, wegen der genauen verbindung, fast wie ein Kreis anzusehen.

(2) Wären auch keine beispiele davon vorhanden, so könte es wenigstens ex analogia iuris publici behauptet werden. Ueberdem sind die iura singulorum bei Kreisversamlungen eben so begünstiget, als bei den Reichstägen. Wo die evangelische Stände uota eminenter maiora haben, wie bei Oberrheine, da komt ein solches auserordentliches mittel selten oder gar nicht vor, und die Direktoria wissen sich wider auf andere art zu helfen.

(3) „Gleichwie nun hiebevor alle löbliche „Stände, denen Crays-Veranlassungen „und der Observanz gemäß, die jedesmahl ausgeschriebene Convente, wo „nicht durch eigene Absendung besuchen „lassen, jedoch Jemand andern, um Ihre Stelle würklich zu vertretten und das „Votum zu führen, aufgetragen: Als „soll es dabey ferner unveränderlich bleiben und die blose schriftliche Insinuation, „mit derselben einverleibten Gutachten, „nicht mehr attendiret werden." Fränkischer Absch. von 1675, §. 13. in Mosers Sammlung (Nürnb, 1750).

Oberrhein hat im j. 1698 einen schlus: wie es in ansehung der stimmen einer abgestorbenen linie zu halten sei, abgefasset.

Unter die iura singulorum gehören auch *res domesticae* oder domestica der Stände. „Quid „ sit res domestica," fraget Hofmann in seinen Grundsäzen des Staatsrechts, blatſ. 6. So wenige worte diese frage enthält, so gros ist deren umfang. Alle einzelne und aus mehrern vereinigte Staaten stehen teils in einem verhältnisse gegen fremde Staaten, teils nicht. Sie haben mithin im erstern falle gewisse verbindlichkeiten gegen einander zu beobachten und zugleich besondere vorteile wahrzunehmen, die nach der veränderlichen lage der sachen auch veränderlich sind. Dieses wechselseitige verhältnis ist nur im algemeinen von belange, und greifet nicht plaz, wenn ein Staat in seiner selbstständigkeit oder unabhängigkeit zu betrachten ist. Damit sind verschiedene, ihm eigene, seiner haushaltung und bequemlichkeit angemessene, zuständigkeiten und einrichtungen wesentlich verknüpft. Diese werden, nach einer ganz natürlichen ähnlichkeit mit einem hausvater, welcher aedes liberas haben wil und mus, res domesticae genennet, und leiden keine fremde aufsicht, beurteilung oder eingriffe. Es gilt in ansehung aller fremden das alte sprüchelgen: hand von der butte.

te. Zunäherungen sind wirkliche beleidigungen (*).

(*) Die Pohlen rechneten es dem König von Preusen hoch auf, als er im j. 1744, durch geheime ränke, den gegenständen ihres damahligen Reichstages sich zusehr näherte.

Jeder Stand des Reichs hat seine innere oder häusliche beschaffenheit, zuständigkeiten und vorteile, welche seine grundverfassung und den unterscheidenden charakter mit ausmachen. Denselben darin stöhren wollen, heiset ihm eine tiefe wunde schlagen. Er miskennet in soweit eine fremde zudringliche gerichtbarkeit, und beschützet sich wider antastungen, in gewissem betrachte als ein freier Staat, allenfals durch die waffen. Solche schäzbare zubehörungen uel quasi der lande lassen sich durch keine mehrheit der stimmen bei Reichs- und Kreisversamlungen, vielweniger durch vermeintliche machtsprüche oder erkentnisse der Reichsgerichte abstreiten und entziehen.

Aus diesen algemeinen begriffen ist zu ersehen, daß in den Kuhr- und Fürstentuhmen wie auch Gravschaften das dasein oder nichtdasein der Landstände (1), deren reihen und gerechtsame rc., die Seniorate, Majorate, mutschirungen, gesamt- oder alleinige regirungen, veränderungen der geschlechtswappen, besetzungen und benennungen der Gerichtshöfe, verwaltung oder verpachtung der tafelgüter und finanzen

zen (2), einrichtungen der hofstaate ꝛc. darunter gehören. Der Reichsstätte vorzüglichste res domesticae bestehen in der regirungsart und den Rahtswahlen durch das loos oder die mehrere stimmen, in deren wilkührlichen einrichtungen und veränderungen aber sie gebundene hände bekantlich haben.

(1) Als in meinem vaterlande, Schwarzburgrudolstat, zu anfange der 1720er jahre, auf allerhöchsten kaiserlichen befehl, landstände aufgestellet wurden, so war dieses nur eine einsweilige verfügung, welche nach erledigten beschwerden der untertahnen von selbst hinfiel, und die grundverfassung des landes keineswegs ändern konte. Hier fand Ludewigs gedanke: „ in pro„ uinciis Germaniae ualere leges & formu„ las *domi natas*, non aliunde, largitri„ ce manu, importatas“ eine gute anwendung.

(2) Es war ein unerlaubter eingrif in die domestica des Kuhrfürstentuhms Sachsen, als der König von Preusen im leztern kriege den kuhrsächsischen Oberbergdirektor von Gartenberg in verhaft nehmen und dessen rechnungen untersuchen liese.

ARTICULUS XIV.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch, in künftiger Unserer Regierung, bey dem Heiligen Vatter dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirche, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder deren Dohm- Capitulen, absonderliche Privilegia, * hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, und Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Præbenden,

* In Capit. Caroli 6ti finden sich annoch die Worte: **und rechtmäsig.**

den, Prælaturen, Dignitæten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz-und Bischöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis, oder in andere wege, zu Abbruch deren Stifteren, Geistlichkeit, und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, dazu zu Nachtheil des Juris Patronatûs, und deren Lehen-Herren, in keine Weiße gehandelt,

§. 1. *Concordata*) Eine einhauptige oberherrschaft in kirchlichen sachen ist dem katholischen glauben eigen, dieser aber den einhauptigen staaten am angemessensten, wie Frankreichs zierde, Montesquieu, das leztere gründlich bemerket hat (*). Die kirchliche verfassung hat dieses mit der bürgerlichen gemein, daß die der gesezgebenden macht abgestekte, oder wesentlich zustehende, schranken verschiedentlich ausgedähnet werden. Auf wessen kosten dieses geschehe, ist leicht zu erachten.

(*) *l'Esprit des Loix.*

Die, in unzähligen fällen blinde, herablassung der Teutschen gegen die Oberbischöfe in Rom ist, seit den ältesten zeiten, mit schrekhaften, jenseits der Alpen aber höchstangenehmen, opfern verknüpft gewesen. Der so oft zu wasser gehende krug muste endlich brechen, und in jener algemeinen gährung des 15ten jahrhunderts sahe der päpstl. Hof sich endlich gedrungen, zu einiger abhelfung der vielen beschwerden, mit dem gutherzigen K. Friedrich III und dem Reiche, im j. 144= einige vergleiche zu treffen, woran bereits im j. 1418 die erste hand geleget worden war. Man hat dieselben Concordata Principum & Nationis Germanicæ genennet, und den grundgesetzen des Reichs zugesellet. Sie kamen nach art aller vergleiche zu stande, dato & remisso utrinque aliquo; doch sind die, in vielen schifbrüchen erhaltene, gerechtsame des Reichs stark weggeschleudert worden.

Diese Concordata haben die vergebung der erledigten stifte und pfründen, deren vereinigungen, vervielfältigungen, aufgebungen (resignationes), erlassungen (dispensationes), anwartschaften, fähigkeitserteilungen (habilitationes), das abwalzungsrecht (ius deuolutionis) etc. zum wichtigsten gegenstande. Die menses papales, das fetteste ius patronatus, sind auf seiten des päpstl. Hofes eine errungenschaft, welche von den Teutschen nie genug bedauert werden kan. Mus denn die päpstliche oberherrschaft,

zu

zu ihrer wesentlichen aufrechthaltung, solche wichtige zusätze von macht und ansehen haben? Ist das, stufenweise gehende, abwalzungsrecht und die, an sich wichtige, oberaufsicht des ersten abendländischen Bischofs nicht genug? Hätte man dem päpstl. Hofe nicht den alten spruch: Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus vorhalten, oder in jüngern zeiten, wegen jenseitiger unzähliger brechungen, sie von Reichs wegen für ungiltig erklären können, da die evangelische Stände ohnehin nicht daran gebunden sind?

§. 2.

Noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen geist- und weltlichen etwan geklaget werden solte, ohne vorherige gnugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra facti veritatem Platz finden mögte, in partibus einzuhohlen,) auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe authoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerer Aufnah-

Aufnahme der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet, oder beschweret werden mögten, sondern wollen solches alles mit deren Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen.

§. 3.

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldete Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebet und nachgekommen, jedoch was für Beschwerung darinn gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530ten Jahr bey abgehaltenem Reichstag abgeschaffet, und hinführo dergleichen, ohne Bewilligung deren Churfürsten, nicht zugelassen werde.

§. 4.

Gleicher gestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die Causæ

Civi-

Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch dem Kayserlichen Fiscalen sowohl an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht anbefehlen, wider diejenige, sowohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklage von Amts-wegen zu verfahren, damit die Ubertrettere demnächst gebührend angesehen und bestraffet werden mögten;

§. 5.

Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen denen Kayserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indem so ein- als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen,

Pro-

Procesſus erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharfe Mandata, zu gröſter Irr- und Beſchwerung deren Partheyen, zu behaupten geſuchet worden, womit dieſem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict mögte verhütet werden, ſo wollen Wir daran ſeyn, daß die cauſæ Sæculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiret, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem Päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, ſofort der geiſt- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungeſtört gelaſſen werden möge,

§. 6.

Doch, ſo viel dieſen Articul betrift, denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Churfürſten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) und deren allerſeits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholiſcher geiſt- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Land-

Säſſen

Sassen seynd (unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabruck aufgerichteten Friedens-Schluß, und was dem anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

ARTICULUS XV.

§. 1.

Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Ständen Landes-Unterthanen, bey künftiger Unserer Regierung, in Kayserlichem Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten.

§. 2.

Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbegriffen, seine Land-Sassen Ihme mit- oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landes-Fürstlichen, auch anderen

Pflich-

Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige, von deren Bottmäsigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäsig hergebrachten respectivè Steueren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschaft, Standes-Erhöhung, noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch solches anderen gestatten,

§. 3.

Auch nicht gut heißen, noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschließung des Landes-Herrn, privativè vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschiedes, und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüßen, ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrages,

womit

womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Land-Sassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Garnisonen, wie auch zu des Kayserlichen und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts Unterhalt, an Handen zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

§. 3. Mit den Landständen verhält es sich in rüksicht auf die landesherren, wie mit den gesamten Reichsständen in beziehung auf den Kaiser, sie werden einander entgegen gesetzet, ihre besondere gerechtsame in den meisten fällen besonders abgewogen, zuweilen aber auch in eine waagschale geleget. Ein beiderseitiges, auf erfahrung gegründetes, von klugheit unterstüztes, mistrauen ist der beste wächter über beiderseitige zuständigkeiten, und den ausschlag jener waagschale auf die eine oder andere seite zu verhindern fähig. Die gerechtsame der landesherren und landstände machen ein zartes gewebe aus, welches nur durch eine gewaltsame behandlung getrennet werden kan.

So selbstständig und wesentlich die gerechtsame der landstände sind, so wenig können sie jedoch auser den augen des Fürsten, gleichsam als ei-

nes gleichgiltigen und untähtigen dritten, ausgeübet werden. Derselbe hat, wie der Kaiser, auch in gemeinsamen besizungen einige vorzüglichkeiten (primas partes), und gibt durch seine hohe genehmigung den verhandelten gegenständen die gesezliche kraft.

Aus diesem grundsaze ist die verordnung gegenwärtigen §phi geflossen. Auf dem eingeführten steuerfuse, denr wichtigsten und in den Reichsgesetzen begünstigten vermögen des staats, beruhet hauptsächlich das mittel zur verteidigung eines landes und zur bestreitung der beiträge zu den Reichs- und Kreiseslasten. Die oberaufsicht darüber den Landesherren bestreiten oder entziehen wollen, hiese in der taht sie des rechten arms berauben, und aus den Landständen, die nur die blume und repräsentanten der untertahnen sind, den zweiten Landesvater machen. Die veränderung des steuerstoks ist ein zweig der landeshoheit (*), und wegen der veränderungen in dem nahrungswesen der stätte ꝛc. von zeit zu zeit nohtwendig. Darauf solte billig die genaueste rüksicht genommen werden, weil sonst unzählige ungleichheiten herauskommen.

(*) Ius collectandi (folglich auch ius steurarum) begreift ius mutandi modum collectandi in sich, wie ICti Halenses wohl bemerken.

So wenig die Reichsstände, um in unserer vergleichung fortzufahren, einen Reichstag ausschreiben, versammeln und trennen können, eben

so

so wenig stehet dieses hoheitsrecht den landständen zu, welches ohne verwirrungen von ihnen ohnehin nicht ausgeübet werden könte (1). Daraus folget aber keinesweegs, daß sie alle einzelne kollegialische handlungen nie anders als unter den augen der landesherren, oder seiner dazu bevolmächtigten Rähte, verrichten müssen. Nein! so eingeschränket und abhangend ist ihr ansehen nicht. Die rechtliche vermuhtung streitet im zweifel, wie billig, für sie, und auf seiten der landesherren ist wissen können soviel als wirklich wissen (2).

(1) Diese den Hessenkassellschen landständen in den bekanten verschreibungen des damahligen Erbprinzen, im j. 1754, zuerkante befugnis ist das einzige beispiel in dieser art, darauf man sich, als auf ein unstrittiges herkommen, nicht berufen kan. Es wird auch schwerlich ein gebrauch davon gemacht werden.

(2) L. pen. Dig. de SCto Maced.

Das ansehen der landstände äusert sich besonders in kirchen- und steuersachen, bei veräusserungen, abfassungen neuer landesgesetze, besetzungen der Hofgerichte, bei widerherstellung des öffentlichen kredits, der fabriken und neuer einrichtung des gewerbes im ganzen, bei aufnehmung wichtiger darlehen mit derselben bürgschaft. Diese ist in ansehung der kammer-

schulden nicht nöhtig, daher der unterschied zwischen land- und kammerschulden sich von selbst ergiebt. Viele veraltete gerechtsame könten wider erwekket werden, wenn die Fürsten lauter Strubens zu Rähten hätten, oder so billig dächten, wie die hohe Landesverweser jezo in Kuhrsachsen. Bei den auf dem lande haftenden förderungen (nominibus actiuis territorialibus), z. b. rükständigen subsidiengeldern, solte nicht minder rüksicht auf dieselbe genommen werden, weil zu deren erwerbung des landes kräfte erforderlich sind. Doch die Hofkammern der Fürsten sind in dem verjährten besitze, die nuzbarkeiten sich allein zuzueignen, lastbare sachen aber dem lande aufzuwälzen (*). Ob und in welchen fällen privatpersonen sich an die Landstände wenden, und diese mit jenen gegen ihre Landesherren gemeine sache machen können, lässet sich nicht schlechterdings bestimmen. Ein solcher schrit ist behutsam zu unternehmen, und mus keinesweegs das ansehen eines gerichtsstandes haben.

(*) Folgende aufgabe findet hier eine gute anwendung: „ Man hat ein bekanntes „ Buch, unter dem Titel: *Bibliotheca juris* „ *Imperantium.* Möchte nicht jemand sei„ nen Fleiß nüzlich anwenden, um auch „ eine Bibliothecam de jure *Populi*, ejus„ que *libertate*, vel *oppressione* zu schrei„ ben.“ Braunschweigische Anzeigen von 1750, seite 1011.

Landschafts- und landkassen sind nicht mit einander zu vermengen. Jene setzen jederzeit landstände voraus, diese aber nicht. Jenen gebühret die nähmliche rechtliche gunst, als diesen, aus welchem grundsatze auch folgende entscheidung flieset: „ Quod a Principe concessa „ immunitas ab omnibus tributis, *absque speciali exemtione a steuris*, non sit extendenda „ ad eiusmodi praestationes, quae aerario statuum debentur (*).

(*) Conf. Halens. II, 8.

§. 4.

Auf den Fall auch, nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung jemand von denen Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath, oder erstbemeldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii, ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5.

Gestalten Wir alsdann auch alle und jede dargegen und sonsten contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitiè erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemptiones samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an Unseren Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Cammer-Gericht, wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten ohne Deroselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, præviâ summariâ causæ cognitione für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren, und aufheben sollen und wollen.

§. 6.

Alle unziemliche häßige Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammenthuung deren Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche

bührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verbotten und vorgekommen,

§. 7.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Ubereilung, Anlaß gegeben werde,

§. 8.

Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) zugelässen und erlaubet seyn solle, sich nach der Verordnung deren Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen und Herrlichen Juribus selbsten,

und mit Assistentz deren benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten, oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

§. 8. selbsten zu *manuteniren*) Hier zeiget sich Princeps ius suum ui & armis tuens (1) im hellesten lichte, oder die einem jeden staate wesentlich zustehende, im Westfälischen frieden nur bekräftigte, selbsthilfe, deren strahlen durch keinen landfrieden 2c. verdunkelt werden. Es gibt viele fälle, in welchen ein, mit andern unter einem gemeinsamen Oberhaupte verbundener, staat als unabhängig zu betrachten ist, so wie ein burger zuweilen in den stand der natürlichen freiheit sich versetzet siehet. Die verteidigung der landesherrlichen gerechtsame ist in den gesetzen begünstiget; sie macht einen zweig der hoheitsrechte aus, deren begebung niemahlen vermuhtet wird. Durch die aufgestelleten Reichsgerichte konte dieser, weit ältern und uhrsprünglichen, befugnis kein eintrag geschehen. Nur der misbrauch des waffenrechts wurde eingeschränket. Ohnehin kan die zuflucht an eines der höchsten Reichsgerichte nur in möglichen, nicht sogar wesentlich ausgenommenen und der seinselbsterhaltung unschädlichen, fällen ergriffen, oder von jenen selbst verstanden werden.

den. Sie halten auch mit ladungen ad uidendum se declarari in poenam fractae pacis publicae möglichst an sich, und setzen allenfalles eines oder das andere auf die grose rechnung der nachbarlichen gebrechen (2).

(1) Unter dieser aufschrift hat der trefliche Böhmer in Göttingen eine abhandlung herausgegeben.

(2) Fhr. von Cramer Wezlarischer Beyträge III, 167, der sich zugleich auf den Blum beziehet.

Diese selbsthilfe wird entweder gegen widerspenstige untertahnen, oder gegen beschwerliche nachbarn ausgeübet. In religionshändeln ist selbige von der grösten wichtigkeit, und das lezte mittel, die gleichheit der jedem religionsteile zustehenden gerechtsame und den normalzustand aufrechtzuerhalten. Darauf gründen sich die manutenenzkommißionen, welche der beschwerte religionsteil einigen seiner glieder aufträgt.

Die rechtl. ausführungen in der Hohenlohischen sache, wie auch Strubens, Sündermahlers und des Abts zu St. Emmeran in Regensburg gewechselte streitschriften setzen die sache in ein helles licht, dazu aber ein leser mit kaltem blute erfordert wird.

Eine art der selbsthilfe sind die hauskriege der Stände, oder solche heerzüge, die nicht im nahmen und um des ganzen Reichs wegen unternommen werden, sondern das mein und dein rc. einzelner Stände zum vorwurfe haben. Sie verdienen aufmerksamkeit, weil das Reich oft mit eingeflochten wird, und an sich aus einem hauskriege ein gesezmäsiger Reichskrieg werden kan. Sie sind so alt als der kriegerische geist der Teutschen, der sich nach so vielen jahrhunderten nicht gänzlich verleugnet, und in ihrer art ein nohtwendiges übel.

Man betrachte die jezige verfassung unserer höchsten Gerichtshöfe, besonders die schwierigkeiten in volstrekkung ihrer urteile, und des Reichshofrahts abhängigkeit von dem kaiserlichen Hofe. Man vergleiche damit die, in dem vielköpfigen Teutschlande, oft sich erängende kriegerische auftritte. Man erwäge, daß plözliche, drohende und wirklich schädliche überfälle, grenzirrungen, strittige erbfolgen rc. schnelle und kräftige rettungsmittel erfordern, welche von den fürchterlichen mandatis, den glimpflichen rescriptis, den jugendlichen ordinationibus, dem uhralten rufen oder kontumaziren oft vergeblich erwartet werden. Sol Sagunt verlohren gehen, indem man zu Rom rahtschlaget, und mehr auf rähtliche als rechtliche betrachtungen sein augenmerk richtet? Das, vorhin abgeschilderte, langsame Reichsgerichtswesen, die um-

umzüge mit den austrägen, die, meistens fruchtlose, zuflucht an den Reichstag und die, oft keine fristen oder gerichtliche feierlichkeiten leidende beschüzung seiner selbst, und ausführung wichtiger gerechtsame, reden für selbige das wort. Das jederzeit ehrwürdige Reichsgesez, der landfriede, findet in solchen fällen nicht durchgängig seine anwendung, sondern ist, als ein lex correctoria, nach den umständen einzuschränken und im engesten sinne zu nehmen. Die verbindlichkeit zur gerichtlichen handlung fält auf seiten der T. Stände dahin, wenn voraus zusehen ist, daß der gegner, wegen seiner macht rc., sich damit nicht einlassen, vielweniger eine ladung annehmen und befolgen werde. Ein richter, dem durch dergleichen äuserliche umstände die hände gebunden sind, und kein Richter, ist hierin einerlei. Welche selbstverleugnung wird nicht auf seiten der mächtigern Stände erfordert, wenn sie mit ihren wohlausgerüsteten heeren stillesitzen, und den ausschlag ihrer händel auf ein mandatum cum uel sine clausula &c. ankommen lassen sollen? Ist nicht bei den handlungen der Grosen und deren beurteilung, eben so wohl wie im bürgerlichen leben, auf die mannigfaltige schlupfwinkel des verderbten menschlichen herzens rüksicht zu nehmen?

Dieses ist die vorteilhafte seite der hauskriege unter den Teutschen. Sie haben aber auch eine schlimme, darein sich wenigstens die gute

seite

seite oft verwandelt. Sobald der aus rechtmäßigen beweggründen kriegführende Stand, durch das glük verblendet und von rachbegierde erhizt, über die schranken der natürlichen verteidigung hinausgehet; sich an unnöhtigen verwüstungen belustiget; unschuldige dritte feindlich behandelt; mit den Reichslehen eigenmächtig verfähret; nur eroberungen bezielet; die allerhöchste würde des Oberhaupts, das bei solchen auftritten nicht gleichgiltig oder stoisch sein kan, ohne schaam verlezet; den normalzustand in den eroberten landen umkehret; keinen vorschlägen zu gütlichen vergleichsmitteln gehör gibt; fremde, keine gewährleistung auf sich habende, Mächte mit in das spiel ziehet, dann ist der fal eines, von den Reichsmitständen dem beleidigten zu leistenden, beistandes vorhanden und, da des nachbars haus brennet, zum löschen möglichst zu eilen.

§. 9.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet- und entschieden werden.

ARTICULUS XVI.

§. 1.

Wir sollen und wollen, nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung,

rung, im Römischen Reich Friede und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

§. 2.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern * innerhalb dessen sie alle und jede, laut der guldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesä-

* In Capit. Caroli VI. findet sich noch das Wörtlein: vornemlich.

Gesätzen zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen.

§. 3.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht veränderen, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tage für gut befunden.

§. 4.

Wir wollen die Justitz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath ohnpartheilich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein- wie anderen Orts ergehenden Erkantnißen deren unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.

§. 4. Cammer-Gericht) Jenes höchste Reichsgericht, welches eine starke verschanzung für die Teutsche freiheit, besonders der unmittelbaren Reichsglieder, landstände und untertahnen wider die austritte mindermächtiger Stände ist

ist (1); den Kaiser und das Reich mit einem ehrwürdigen schimmer vorstellet; aus der aufrechthaltung der allerhöchsten kaiserlichen gerichtbarkeit, Reichsgeseze und wohl hergebrachter gewohnheiten der Stände (2) eine wesentliche hauptbeschäftigung macht; bei dahin gehenden berufungen der Stände priuilegia de non appellando beobachtet, und wenigstens die solennia priuilegiorum caesareorum zu retten suchet (3); nach feierlich angenommenen fremden rechten viele und kentbare züge des Teutschen altertuhms im gerichtswesen beibehalten hat (4); seit seiner errichtung unter gefahren und oft schrekhaften auftritten ein meisterstük der bewahrenden Almacht bisher gewesen, und nach den wünschen aller redlich gesinneter Teutschen fernerhin sein wird ꝛc., nennet man das **Kammergericht** oder die **Kammer**.

(1) Ein überzeugendes beispiel ist der Nassauweilburgische vorgang mit einem salzalleinhandel und einer den untertahnen ungebührlich aufgedrungenen schnelwage, im j. 1750, davon des Fhrn. von Cramer Wezl. Nebenstunden im 2ten stüke nachzusehen sind.

(2) Zu ende des vorigen jahres ergieng eine denkwürdige verordnung des Kammergerichts: „ daß die Stände durch ihre Anwalde ihre statuten und sonderbare landrechte nächstens gedrukt oder in beglaubter abschrift einzusenden hätten. “

(3) Wohl

(3) Wohl besagter Fhr. von Cramer in seinen schriften hin und wider.

(4) Z. b. die neglekten; das rufen (proclama) durch den Pedel oder das kontumaziren; die feierliche verkündigung der gefällten urteile und das rezeßiren der Sachwalter in den so genanten audienzien; die nachfeiern (postfesta) und bei einigen feiertagen auch die vorfeiern (antefesta oder surgitur i. e. itur ad missam); die anzahl der botten; der zepter bei den sizungen; viele nahmen der Kanzleidienerschaft, als: Protonotarien, Notarien, Leser rc.

Die innere einrichtung beruhet hauptsächlich auf den Senaten und *Plenis*. Jene sind von zwoerlei gattung, nähmlich Senatus extra- & iudiciales. Erstere bestehen aus zween oder höchstens drei Beisizern, die in keinem Definitivsenate plaz finden, und sich mit den so genanten relationibus sabbatinis (nach der alten nicht mehr gebräuchlichen verfassung) oder den bescheidtischsachen beschäftigen; leztere aber erfordern die gesezliche anzahl von sechs Beisizern unter dem vorsize eines Präsidenten, welche per adiunctionem zweer Herren vermehret und diese widerhohlet wird, wenn die stimmen gleich sind. Hilft diese auskunft nicht, so komt die strittige sache an das Plenum (*). Die Beisizer in den Definitivsenaten können oder sollen nicht leichtlich versezet werden; doch komt

hierin

hierin auf den Kammerrichter und die Präsidenten vieles an. Eigentlich geschiehet dieses von halben zu halben jahren, da alsdenn jeder derselben die abgelegte relationes & extractus actorum, davon die Referenten auf ihre kosten eine volständige abschrift liefern müssen, zusammenheften lässet. Die sitzungen geschehen täglich, wenn keine bestimte feiern einfallen, die audienzien oder das rezeßiren aber wöchentlich dreimahle nachmittags. Die Plena werden nach geendigten sitzungen der Senate, in der mittagsstunde, auf vorgängige ansage, gehalten und die protokolle von einem Protonotarius, welcher nohtwendig denselben beiwohnen mus, geführet. Kaiserliche befehle und reskripte, an den Kaiser, die Reichsversamlung, die Reichsverweser, Kuhrmainz als Erzkanzler 2c., abzufassende schreiben, ökonomische und überhaupt die verfassung oder aufrechthaltung des Gerichts betreffende sachen sind der eigentliche stof dazu.

(*) Unter die sonderheiten gehöret mit, daß in besagten Senaten fünf stimmen gegen drei nicht allezeit die maiora machen, wenn diese ihre meinung mit tapfern gründen unterstüzen, Fhr. von Cramer Obseruatt. iuris uniuersi I, 413 und 414, Wezlarische Nebenstunden XXVII, 8te abhandlung.

Die Herren Präsidenten gehen einander blos nach dem dienstalter, ohne rüksicht auf die

religion, die Beisitzer aber nach der ordnung der höchsten Präsentanten und Kreise, die Prokuratoren nach der zeit ihrer aufschwörung, ohne unterschiede der religion und der von Reichsständen habenden bestallungen, vor. Ein Präsident, welcher von kaiserlicher Majestät zum Kammerrichter allergnädigst ernennet worden, mus vor der feierlichen einführung seinen bisherigen posten schriftlich aufgeben, so wie ein Beisitzer, dem die erledigte stelle eines Präsidenten von der allerhöchsten Behörde übertragen wird (*). Der tag der vorstellung und aufschwörung wird von Kuhrmainz bestimmet, oder wenigstens mit dem Kammergerichte schriftlich darüber gehandelt. Ueberhaupt hat der Erzkanzler des Reichs hier einen grösern einflus als bei dem Reichshofrahte. Nur dem Kammerrichter gebühret der vorzug, bei den auffahrten sich eines wagens mit sechs pferden zu bedienen, Präsidenten und Beisitzer fahren zu den gerichtlichen geschäften mit zwei pferden, und die Prokuratoren gehen zu fuse.

(*) Von dem Ceremoniel des Cammer-Gerichts ist eine, so betitelte, abhandlung in *Greinir* (von Nettelbla) Nachlese von alten und neuen, einheimischen und ausländischen Sachen 2c., IIten bande befindlich.

Die haushaltung des Kaisers beruhet auf der Pfenningmeisterei, oder einem Pfenningmeister und Gegenschreiber, über welche zween

Beisi-

Beisitzer als Deputati die aufsicht haben. Jene empfangen die von den Ständen zu entrichtende ziele, mehrenteils in den Frankfurter messen, wo sie mit deren Residenten und Wechselern abzurechnen pflegen. Die auser solcher zeit in Wezlar einzeln einlaufende geldposten müssen wohlbesagten Deputirten angezeiget und, einer jüngern verordnung gemäs, wöchentlich samstags in die dazu gewidmete kiste im Kammerhause geleget werden. Wegen des aufgelds und der geldarten, welche zuweilen aufgedrungen werden wollen, sind entweder bereits erforderliche verfügungen ergangen, oder dieses geschiehet nach den zeitläuften und auf vorgängige pflichtmäsige anfragen. Jeder Pfenningmeister hat gewöhnlich vorstand zu leisten, über dessen un- oder zulänglichkeit der Reichsversamlung die erkentnis, wie auch die bestrafung begangener unterschleife 2c., nach vorgängiger fiskalischer anklage, zustehet (*).

(*) „Der Pfenningmeister wird von Kayserl. Majestät præsentirt. Da aber die Pfenningmeisterey-Caß ein fundus Imperii ist, so ist er besonders auch gegen hohe Reichs-Stände arctissimo nexu specialiter verknüpft, daher auch Exempel vorhanden, wo bey Unrichtigkeit der Cassæ particulaire Rechnungs-Visitatores von Kayserlicher Majestät und dem Reich abgeordnet wor-

 „den“,

„den,“ lautet es in Extractu uoti, in causa nota, apud Bar. de *Cramer* obseruatt. III, 311.

Das Kammergericht ist durch kein gesez, wie der Reichshofraht, einen gütlichen vergleich unter den streitenden zu versuchen verpflichtet. Zur untersuchung eines und andern gegenstandes werden ein oder zween Prokuratoren an den ort der strittigen sache, oder den wohnsiz der parteien abgeordnet. Die verrichtungen eines Führhüters liegen den Wochennotarien (Notariis hebdomadariis) mit ob. Die überreichte schriften und beilagen werden nach [ ] mit darin bemerkten zahlen oder buchstaben (*) bezeichnet, in quart geleget und wenn sie volständig sind, ein aktenstok genennet. Die stelle der triplicarum, quadruplicarum &c. vertreten oft weitläufige drukschriften, welche folglich in der audienz überreicht und communicata iudicialia werden. Wegen der verfahrungsart und des betragens der Anwalde, sollizitatoren ꝛc. ergehen von zeit zu zeit gemeine bescheide (communia decreta), welche mit den senatusconsultis communibus nicht zu vermengen sind, und den Reichsgesetzen keinen abbruch tuhn dürfen.

(*) Hierin müssen sich beide parteien unterscheiden, dergestalt daß, wenn eine ihre schriften mit zahlen zu bezeichnen anfängt,

die andere sich der buchstaben bedienen mus, wenn sie nicht die strafe der ordnung sich zuziehen wil.

Diese zerstreuete anmerkungen hat man deswegen hier eingeschaltet, weil sie in den grosen werken und handbüchern von der verfahrungsart des K. meistens übergangen worden.

Das Kammergericht hat seine eigene ausdrükke (1) und wendungen, welche zwar nicht nach Gottscheds Sprachkunst abgemessen sind, sondern nach dem altertuhme schmekken, aber auch in dieser rüksicht ehrwürdig sind (2).

(1) Hummels abhandlung: von der Sprache des Cammer-Gerichts, in der Carlsruher Nüzlicher Schriften Iten bande (1760). Der ehemalige Prokurator, D. Würfel, hat ein lexicon camerale verfertiget, welches nächstens erscheinen wird.

(2) Staudners Rettung des Kanzleistils (Nürnberg, 1764, 8.) schlägt hier ein.

§. 5.

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen, und unter währender litis Pendentz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und anderen, wider die

Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß laufende Thätlichkeiten beschwere,

§. 6.

Und darinn über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnungen fest halten,

§. 7.

Dem Procesś dieser Reichs-Gerichten seinen stracken Lauf, auch keinem von dem anderen eingreifen, oder Procesśus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ, von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche Reſcripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichtes an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht

Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directè oder indirectè zu geschehen, gestatten,

§. 8.

Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit, und Reichs-Constitutions-mäsigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle wege schützen, erhalten und handhaben.

§. 9.

Auch wider diese Unsere Zusage, die guldene Bulle, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehrermelten Münster- und Osnabruckischen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesätze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künftig mit

deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission, oder etwas anders beschwerliches, so wenig provisoriè als sonsten, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weiß oder Wege.

§. 9. *provisorie* noch sonsten) In dem bürgerlichen leben eräugen sich unzählige fälle, welche den Regenten zu einer schnellen und einsweiligen verordnung nicht sowohl reizen, als vielmehr dringen. Decreta interimistica oder prouisoria sind daher wichtige und altägliche vorwürfe, die aber auch die möglichste behutsamkeit erfordern, weil die gerechtsame dritter jederzeit dabei einschlagen. Oft sind sie machtsprüche, oder wilkührliche, und von der ordentlichen verfahrungsart abweichende entscheidungen, oft grenzen sie nur daran. Machtsprüche sind in solchen staaten, wo die Stände teil an der regirung haben, unzuläßig und fürchterlich, wenn auch in den grundgesetzen kein ausdrükliches verbot derenwegen enthalten ist. Sie gehören also nicht in die sphäre der kaiserlichen befugnisse, und greifen weder in staats- noch justiz- religions- und gemischten sachen, nicht einmahl in nohtfällen (*), plaz, doch finden sie in diesen eher eine entschuldigung. Der gewöhnliche ausdruk: aus kaiserlicher macht vol-

kom-

kommenheit klingt zwar monarchisch, ist aber der verfassung unsers Reichs gemäs zu erklären, und gutenteils auf die rechnung des altertuhms oder des wortgepränges zu setzen. Einige eifrige verfechter der kaiserlichen gerechtsame suchen zu behaupten: daß in fällen, wo einige von den Ständen bestritten werden, der Kaiser ex potestate rectoria macht= oder provisionalsprüche tuhn könne. Diese meinung hat zwar einen guten anschein, wenn man erwäget, daß sogar ein Unterrichter sich bei seinem ansehen zu schützen berechtiget ist; sie hält aber den probierstein nicht aus, und hat eine häkelige seite. Ein solcher schrit des Kaisers würde schädliche verwikkelungen verursachen, und den zwist nicht beilegen, vielmehr heftiger machen. Weder der Kaiser noch die Reichsversamlung können einander etwas aberkennen. Die rechtliche vermuhtung streitet für den einen teil sowohl als für den andern, und die dem Oberhaupte gebührende ehrfurcht, welche Mulz und andere erheben, kan in solchen fällen keinen machtspruch auf ihre rechnung setzen.

(*) Strubens abh. von kaiserl. Macht vollkommenheit, in den Nebenstunden V, 84 und f.

Wenn der Kaiser auf ein gutachten des Reichshofrahts setzet: placet idque secundum minora, wie in sachen des unmittelbaren Gotteshauses Reichenau gegen das Hoch-

stift Kostniz im j. 1756 geschehen, so scheinet eine solche allerhöchste entschliesung in seiner art ein machtspruch zu sein.

In rechtshändeln sind provisional verordnungen oft unvermeidlich und, wenn sie behutsam abgefasset werden, der hauptsache unschädlich. Der Kaiser oder dessen Reichshofraht würde übeler daran sein, als der geringste Richter, welchem hierin die hände nicht gebunden sind. Von diesen ist auch in angezeigter stelle die rede nicht, und wenn sie ja auf anhängige justizsachen ausgedähnt werden könte, so wäre sie doch, wie alle leges correctoriae, mit einiger milderung zu erklären.

§. 10.

Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbsten wider obgemeldte guldene Bulle, und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabruckischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserem Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

§. 11.

Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget= oder ausgehen würde, das alles soll kraftloß, todt und abseyn, immassen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. 12.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs=Hof=Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weiß demselben eingreifen, vielweniger mit befehlen, oder Decreten beschweren oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege Maas und Ziel geben;

§. 13.

§. 13.

Noch auch, daß einige Processe, Mandata, Decreta, Erkantnußen und Verordnungen, wes Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen;

§. 14.

Wann auch dem allem zu entgegen inskünftig etwas widriges vorgenommen werden- oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Errinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesamte Reichs-Hof-Raths-Collegium, bey der Ihm gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

§. 15.

§. 15.

Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Uns referiret werden solte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religion, insonderheit, wann die Sache beyderseits Religions-Verwandten betrift, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren.

§. 16.

Was auch einmahl in erstgedachtem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in judicio contradictorio, cum debitâ causæ cognitione, ordentlicher weise abgehandelt, und geschlossen ist, dabey soll es forderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in oftermeltem Friedens-Schluß beliebter, und nach dessen

dessen Art. 5. §. quoad processum judiciarium anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen,

§. 17.

Die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an den Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonsten in andere Weise rescribiret, ingleichen die währender allda Rechtshängiger Hauptsache daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könten, einschlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

ARTICULUS XVII.

§. 1.

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefäl-

gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weise noch Wege hemmen, oder hinderen, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit, nach der Reichs-Hof-Raths-oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jedweden, ohne Ansehen der Personen, schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. 2.

Wiewohlen aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, und dahero auch bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wider dessen Erkäntnisse, oder Unsere selbst eigene, aus Reichs-Hof-Räthlichem Gutachten abgefaste, daselbst publicirte Kayserliche Resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Rich-

Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch unmäsige Sportulen schwer gemachet werden solle, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayserlichen Cammer-Gericht, oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich, oder die Justitz kraftloß gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, beförderen, und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und demselben keinen Effectum Suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die Cognition über die, nach dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. 124. in Casum Succumbentiæ zu erlegende Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit, dem Cammer-Gericht

richt entnommen, und vor die Revisores gezogen werden möge.

§. 3.

Und immassen Wir Uns bereits hier-oben im zwölften Articul anheischig gemacht haben, die ordinarie Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äußerst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justitz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten, bey Ermanglung des Remedii Revisionis ad comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu setzen ist. A) (Als weswegen Wir zu einem künftigen Reichs-Schluß und einem zu Stand zu bringenden denen Reichs-Satzungen und der heilsamen Justitz gemäßen Regu-

A) Dieses ist neu beygeruckt.

lativo alle Beförderung beytragen wollen.) Wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgenden zu Tage leget, daß hierinnen mittels der Inhalts desselben beschlossenen Extraordinarie Reichs-Deputation, zu helfen; Als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würckliche Folge fordersamst geleistet werde.

§. 3. *Visitationen*) Die regeln der klugheit, welche auf künftige mögliche fälle rechnet, und erforderliche maasnehmungen an die hand gibt, haben die visitationen des Kammergerichts angerahten. Da es von dem Kaiser und Reiche gemeinschaftlich abhangen solte, so war leicht vorauszusehen, daß eine gemeinsame besitzung leicht und natürlicher weise (*) vernachläßiget werde, oder werden könne. Man muste daher auf ein arzneimittel bedacht sein, um innere krankheiten, denen ein jeder, aus vielen gliedern zusammengesezter, leib unterworfen ist, heilen zu können. Dieses wurde in den visitationen, welche jährlich von den kaiserlichen Kommissarien und der dazu ausersehener Stände Abgeordneten (Subdelegatis) geschehen solten, gesucht und zu erlangen verhoffet. Unsere geschichtbücher des vorigen und jetzigen jahrhun-

derts

derts haben nur wenige beispiele davon aufzuweisen. Desto glänzender sind sie. Seit dem anfange dieses jahrhunderts, da heftige leidenschaften einzelner mitglieder das Kammergericht zerrütteten, ist noch zur zeit keine weiter bewerkstelliget worden.

(*) „ Naturale uitium est, negligi, quod „ communiter possidetur: utque se nihil habere, qui non totum habeat, arbitretur, denique suam quoque partem corrumpi patiatur, dum inuidet alienae," *L. 2. C. Quando & quibus quarta pars debetur ex bonis decurionum.*

Die visitationen sind, oder waren vielmehr, teils ordentliche, teils auserordentliche, dazu die Stände nach bestimten reihen gezogen werden. Kuhrmainz ist, als Erzkanzler, Conuisitator perpetuus & Director, dem mithin die abgeordnete Rähte der Stände ihre volmachten, wie bei Reichstägen, überreichen. Die berichtigung der unzähligen revisionen (1), entscheidung angebrachter sindikatsklagen, abhörung der fiskalischen (2) rechnungen, prüfung des betragens der Pfenningmeister und der im haushaltungswesen vom Kammergerichte gemachter verfügungen, abstellung der misbräuche (3), besonders unter den Kanzleipersonen, überhaupt die verbesserung der gerichtspflege 2c. sind hinlänglicher stof dazu.

(1) Der verlarvte *Caesarinus Fürstenerius* schreibt in der abhandlung: von des Kammer=Gerichts Jurisdiction blatſ. 128 und 129 folgendes: „Die Visitation des „Cammer=Gerichts ist eine solche Verrichtung, welche gar nicht zur Jurisdiction gerechnet werden kan. Denn sie „ist eine Ausübung des Juris inspectionis in Magistratus inferiores, welches ein Anhang von dem Jure constituendi magistratus ist." Er verdiente beifal, wenn die Visitatoren nicht meistens zugleich Revisoren wären.

(2) Obgleich die fiskalischen strafgelder blos dem Kaiser zustehen, und dieser allein selbige zu mindern oder zu erlassen befugt ist, so haben dennoch die Stände ein ius quaesitum, zu sehen und zu hören, wie besagte strafgelder, als eine gattung der kaiserlichen tafelgüter, berechnet werden. Die exceptio de iure tertii kan ihnen keineswegs hinderlich sein.

(3) Zur langen dauer der streithändel trägt nicht wenig bei, daß mancher Beisitzer zwar verschiedene relationen ausarbeitet, an deren ablegung aber verhindert wird, oder sich selbst hindert und darüber verstirbt, folglich die akten wider ausgeteilet und extrahiret werden müssen.

Die

Die so genante ordinationes, welche in den 1730er jahren aufgekommen, und nach dem muster der reskripten des Reichshofrahts gebildet worden sind, werden von einigen als misbräuche angesehen. Der berühmte Hofraht und Rechtslehrer Hahn in Mainz hat de abusu ordinationum geschrieben, welchen der Fhr. von Cramer Obseruatt. tomi II. parte II. obseruat. DCCLXXIX. zu widerlegen suchet. Sie können in vielen fällen nüzlich sein, und die befugnisse des Kammergerichts ansehnlich erweitern. In des von Ludolf schriften findet man nichts von dieser errungenschaft.

Den visitationen selbst wohnen die Stände aus eigener befugnis und nicht vermöge eines kaiserlichen befehls (1) bei. Die zeit der eröfnung wird von der Reichsversamlung, nicht von dem Kaiser allein, anberaumt und darüber, wie überhaupt über deren nohtwendigkeit, lange berahtschlaget. Ein festgeseztes mittel zur unterhaltung der Subdelegirten könte dieselbe erleichtern, wenn solches ausfindig zu machen wäre. Denn obgleich bei den revisionen die verlustgelder (in casum succumbentiae) den Revisoren anheimfallen, dafern des Kammergerichts urteile bekräftiget werden, so sind doch revisionen und visitationen nicht zu vermengen, und diese können ohne jene zur wirklichkeit kommen.

men. Welch ein hartes und beklagenswürdiges schiksaal hat das visitationswerk, vom anfange an, so wenig begünstigen wollen (2)?

(1) Daß die Stände sich zuweilen erkläret haben: „wie sie die visitationen Sr. kais. „Majestät zu untertähnigsten gehorsam „und gefallen fürgenommen haben,“ benimt ihren befugnissen nichts, wie besagter *Caesarinus Fürst.* zu behaupten bemühet ist. Dergleichen ausdrükke gehören ohnehin unter die monarchische gepränge (schemata). Warum werden die dubia cameralia nicht den kaiserlichen höchstansehnlichen Kommissarien allein, sondern zugleich den ständischen abgeordneten Rähten zugestellet? Vielleicht nur, wie jener schriftsteller wil, ad notitiam?

(2) Jüngsthin hat ein Beisitzer (Nettelbla), mit alter redlichkeit, artig bemerket: „daß „sogar die kleidung der Kammerpersonen „durch alle visitationen des 16ten jahr- „hunderts nicht hat gehörig berichtiget „werden können,“ in der Nachlese von alten und neuen Sachen *rc.* Item bande, 4.

Recursibus Ziel und Maaß zu setzen ist) Diese materie ist die häkeligste in unserm staatsrechte, in welcher nie eine einstimmige gedenkensart möglich oder zu erwarten sein wird. Solange

lange die Beisitzer der höchsten Reichsgerichte menschen, und keine engel, sein werden, eben so lange wird man die von ihren aussprüchen an die Reichsversamlung ergriffene zuflucht oder recursus unter die nohtwendige übel zählen müssen. An sich betrachtet sind sie nichts widersinniges, sondern allen eingeschränkten oder gemischten staatsverfassungen angemessen. Wie kan der zustand der Reichsgerichte einer versamlung gleichgiltig sein, von welcher sie ihr wesen haben und die vorschriften ihrer verfahrungsart erhalten?

Das wesentliche davon lässet sich am besten aus folgenden grundsätzen ersehen:

1) die recursus ergehen an den Kaiser eben sowohl als an die Stände, ob gleich jener aus andern guten ursachen sich denselben zu widersetzen pflegt;

2) zu deren begründung wird ein grauamen Statuum commune, idque uel praesens uel futurum, erfordert, und in dieser rüksicht kan es dem versammelten Reiche nie gleichgiltig sein, zu wissen oder nicht zu wissen, wie in den höchsten Gerichtshöfen verfahren werde;

3) sie haben viel ähnliches mit den appellationen, sind folglich nicht minder begünstiget; doch

4) ist die Reichsversamlung keineswegs als ein appellations- oder revisionsgericht anzusehen, und

5) fristen, wie auch überhaupt gerichtliche feierlichkeiten, sind ohnehin unschiklich und unbekant (1);

6) das anbringen der höchst- und hohen Rekurrenten verdienet eben so gut glauben, als die berichte der höchsten Reichsgerichte (2);

7) ob sie effectum suspensiuum haben, oder nicht, ist strittig.

Die formalia betreffend, müssen 1) nach angenommenem recursu die Rekurrenten bei den berahtschlagungen, vermöge des herkommens, abtreten und können in eigenen sachen nicht mitstimmen;

2) die berahtschlagungen selbst werden aufgeschoben, wenn alzuwenige Gesanden instruirt oder abwesend sind, damit die sache ununterbrochen beendiget werden könne;

3) die berichtserforderung und abstattung vor abgefassetem schlusse ist ungewöhnlich, und würde die beschleunigung der berahtschlagungen, welche doch billig, und dem sinne dieses gesezes gemäs, ein augenmerk der Reichsversamlung sein sol, hindern.

(1) Daher die recursus in unsern tagen, von einigen wizlingen, staatsjustiz genennet werden. Welch ein spielwerk mit den worten und begriffen! Ja wohl staatsjustiz, wenn das rechtliche von dem rähtlichen überwogen wird.

(2) Von

(2) Von dem Reichshofrahte wird zwar eben sowohl als vom Kammergerichte an die Reichsversamlung rekurrirt; die berichtserforderung und abstattung aber kan ohne des Kaisers genehmhaltung nicht plaz greifen.

Auf den einwurf: daß der Stände schriften oft unzulänglich sind und der Reichsversamlung ohnmöglich fallen kan, ohne einem berichte des Kammergerichts aus der sache zu kommen, antwortet der einsichtsvolle verfasser einer, unter der aufschrift: Widerlegung der so genannten widerlegten Erörterung der Frage, ob bey denen an die allgemeine Reichsversammlung gegen das Cammer-Gericht ergriffenen Recursibus Statuum, von ermeldtem Hohen Judicio, ehe und bevor über die angebrachte Gravamina daselbst ein Schluß gefasset wird, Ein Bericht abzufordern seye? gedrukten ausführung, blats. 5, also: „Alle diese Besorgnüsse seyn sehr vergeblich, „dann wann ein Stand seine Angelegenheit unzulänglich vorstellet, so ist das „kürzeste, daß Er mit seinem Begehren „abgewiesen wird, welches Er sodann „sich selbst zu imputiren hat, und wann „das C. Gericht aus beyder Theile „einander allezeit widersprechenden Exhibitis den Statum causæ ohne eines tertii

„ interventientis nöthig zu haben, eruiren, „ und finden kan, wer recht oder unrecht „ habe, so wird man wohl der Reichs- „ Versammlung gleiche einsicht zutrauen „ können, und es betrübt um den Reichs- „ Tag aussehen, wann er in solchen Fäl- „ len seine Augen bey dem C. Ge- „ richt holen müste." Und blats. 24 drukt sich derselbe aus: „ Es bringet auch ein „ solcher Recurrent eine solche Sache nicht „ allein um sich, sondern um aller übri- „ gen willen ad Comitia, die Reichs- „ Gutachten werden auch nicht um sei- „ net willen allein, sondern um aller wil- „ len gefasset, und also kan ihm auch nicht „ zugemuthet werden, daß ihm dasjenige, „ so er Pflichts halber gethan, onerosum „ werden, und in so beschwerliche Weit- „ läufftigkeit setzen soll, wohl aber ist er „ berechtiget zu begehren, daß in seinem „ Casu von der bisherigen beständigen „ Observanz nicht abgegangen werden „ möge."

§. 4.

Sofort sollen und wollen Wir, so bald nach angetrettener Unserer Regie- rung, und zwar längstens binnen drey Monathen, die Vorsehung thun, da- mit nebst Unseren Commissarien die In- halts

halts des besagten jüngeren Reichs-Abschiedes, und deren demselben beygefügten Classen, zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände jener Classe, an welcher alsdann die Ordnung seyn wird; A Innerhalb 6. Monathen bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende der Sachen wohlgewachsene Räthe, ohnfehlbar sich einfinden, und dazu durch Chur-Maynz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, in Zeiten Ordnungsmäßig beschrieben werden mögen.

A In Capit. Caroli VII. ware der Terminus auf den 1ten Septembris 1742. in Capit. Francisci auf den 1ten May 1746. mithin in beyden auf acht Monath hinausgesetzt.

§. 5.

Gestalten nun unter sothanen, vermög erster Classe im Jahr 1654. deputirter Ständen, wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg seit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurft provisoriè zu beobachten ist, als sollen, * biß auf andere von

* In Capit. Francisci: vor diesesmahls.

von gesamten Reich beschehende Vorsehung in Platz des ersteren das Herzogthum Bremen, und statt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.

§. 6.

Sodann sollen besagte deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, biß zu weiterer Kayserlichen und des Reichs Fürsehung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesätze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede, und was dahin einschlägt, sodann auch die der letzteren extraordinarie Reichs-Deputation von Reichswegen ertheilte Instruction, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.

§. 7.

Im Fall auch, wider besseres Vertrauen, ein- oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeige, sich

versäumen, oder gar ausbleiben würde, so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Strafen, zur Zeit, und in so lang bewenden, biß vors künftige wegen deren Schärfung bey gemeinem Reichs-Tage das weitere verordnet seyn wird; vornemlich wäre auf solchen Fall, in Platz des säumigen Standes, sobald der nächstfolgende von Chur-Mayntz zu erforderen.

§. 8.

Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinari Reichs-Deputation theils zur Visitation des Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten Revisionen, wegen welcher die Partheyen gemäß diesem Reichs-Abschiede §. 130. bey der Cantzley zu Mayntz sich gemeldet haben, dann neueren Revisions-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Classe befindliche 24. Stände in vier Senatus abzutheilen wären; als sollen dem zu folge die nebst Unseren

Commissarien in termino erscheinende Stände, so bald sich also abtheilen, und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermahlen sothane Visitation zuvorderst vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

§. 9.

Insonderheit solle der zu erst besagter Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngeren Reichs-Abschiede, die Revidir- und Verbesserung des sogenanten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleises vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

§. 10.

Die Revisionen betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen, von Antritt Unserer Regierung, ein Edict (in so weit es alsdann annoch oder von neuem nöthig seyn mögte) ins Reich ergehen lassen, zufolg wessen

wessen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Mayntz und dem Cammer-Gericht, sub pœna Desertionis zu melden hätten.

§. 11.

Es solle gleichwohlen weder durch sothane Visitation- noch Revisionen das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren.

§. 12.

Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehr besagten drey Monathen dem gesamten Reich auf dessen fürwährenden oder von Uns so bald herzustellender Versamlung, durch ein Kayserliches Commissions-Decret von sothaner auf den jüngeren Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung Nachricht geben, sofort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vatterlandes Besten hinkünftig weiters fortzufahren seye, allerfordersamst einziehen, beynebens daran seyn, damit vielberühr-

tem

tem jüngeren Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichswegen beschlossene Extraordinarie-Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge.

§. 13.

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnuß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung dasiger Beysitzeren enthaltet.

§. 14.

Mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der Revision gebräuchlicher Supplication wollen Wir, nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Processum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 15.

§. 15.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam Causæ cognitionem erforderen, und obverstandener massen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus Unserem Geheimen-Rath beschweret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

§. 16.

Wir sollen auch Res judicatas Imperii gegen allen * Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen, oder widersetzen würde, solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und deren Reichs-Constitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

* In Capit. Francisci: Auswärtigen.

§. 17.

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit Cantzley-Geldern, oder

Tax-Gefällen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Cantzley-oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichs-Tage, welches (dafern es vor Antritt Unserer Kayserlichen Regierung nicht geschehen) Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen lassen, sondern die dargegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahres-Zeit, nach angetrettener Unserer Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tage, zu derer mehrerer Nachricht und allenfals gutfindender besserer Einrichtung, mittheilen lassen;

§. 18.

In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der guldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wann gleich

gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen.

§. 19.

Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien und Anfalls-Gelderen von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestiret gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

ARTICULUS XVIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäsigen Titul von Römischen Kayseren vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu

 eximi-

eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten.

§. 2.

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Tituls, von denen Römischen Kayseren vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Auszziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8. dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselbe dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denenselben zu folge, oder auch sonsten dem Reich zu præstiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3.

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Prælaten, Grafen, Herren

Q. und

und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vorbescheiden,

§. 4.

Sondern einen jeden bey seiner Immedietæt, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- und Criminal als Lehens-Sachen, Electionis Fori, Item Jure Austregarum, tam legalium, quam conventionalium vel Familiarium bey der ersten Instantz, und deren ordentlichen unmittelbahren Richteren, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren biß daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben,

§. 5.

Und keinen mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen, noch

auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht, oder sonsten eingreifen, in specie aber bey Erkennung deren Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung deren Commissarien A) Ad Normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit setzen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immassen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Kraft seyn sollen.

A) In Cap. Francisc. stehen an statt dem obigen zusatz die Worte: So viel möglich.

§. 15. *Commissionen*) Mit diesen verhält es sich wie mit den austrägen. Sie haben zwo seiten, auf welchen man sie betrachten kan, und sind ein wichtiger zweig der höchsten kaiserlichen gerichtbarkeit, den Ständen unangenehm, durch deren betragen aber und nach der lage der sachen oft unvermeidlich.

Dieselbe sind teils lokal- oder untersuchungs- teils debitkommissionen, und jene im grosen dasjenige, was inspectiones oculares im kleinen

oder

oder in bürgerlichen sachen sind. Beide machen, seit einem jahrhunderte, einen lieblingsartikel in der verfahrungsart des Reichshofrahts aus, und führen eine heilsame arznei für innerliche krankheiten mit sich. Sie haben aber auch, wegen der kosten und meistens langen dauer, viel beschwerliches, und die Kommissarien oder Subdelegirte werden zuweilen durch etwas menschliches überraschet, und verursachen einige beschwerden, daß natürlicher weise besagte lokalkommißionen in den jüngern Reichsgesetzen einigermaasen verhasset sind.

Durch die debitkommißionen wird die ganze haushaltung der verschuldeten Stände und unmittelbarer Reichsglieder, in den verborgensten winkeln, aufgesucht, in ihrer blöse dargestellet und umgeschaffet, oder wenigstens verbessert. Nach eröfneter kommißion werden die sämtliche Rentbediente in des allerhöchsten Kommittenten und der nachgesezten Administration pflichten genommen, und des landesherren befehle nicht weiter zu befolgen ernstlich angewiesen, diesem aber geschehen wegen seines künftigen betragens allerlei warnungen und weisungen. Darauf wird zur einschränkung der hofhaltung, auch meistens neuer verpachtung der kammergüter, geschritten. Den einstreuungen der schuldner und ihrer Gemahlinnen, wegen des eingebrachten wie auch der taschengelder, wird begegnet und lezteren etwas mäsiges aus-

geworfen, in einigen dingen durch den sinn gefahren, oder ihr gesuch ad separatum verwiesen. Ueberhaupt gehet es ohne schriftwechsel nicht ab. Der kaiserliche Reichshofraht hat in ernennung und veränderung (transscriptione) der Kommissarien ziemlich freie hände; doch wird leztere möglichst zu verhüten gesucht, und ist an sich verhasset. Es müssen nicht blos Stände nohtwendig dazu genommen werden (*), sie können auch aus einem andern Kreise sein, als derjenige Stand, wider welchen die kommissionen erkant worden.

(*) So waren in der Solmshohensolmsischen schuldensache der regirende Grav von Solmsrödelheim und der Reichshofraht von Barkhausen Kommissarien.

Zu vielen lokalkommißionen, besonders in Reichsstätten, werden zween Reichshofrähte, nebst einem Reichshofrahtsagenten, gebraucht.

Die Stände sollen, kraft dieses §, nicht mit kommißionen übereilet werden, weil sie nur als äuserste hilfsmittel (remedia subsidiaria) anzusehen sind. Doch komt vieles, wie bei dem beweise durch augenschein, auf das gutdünken des Richters und die lage der sachen an. Ohnehin hat der Reichshofraht in diesem betrachte freiere hände, und die Reichsstätte können nicht in allen fällen die in angezeigter stelle enthaltene verordnung als ihre brustwehr ansehen, obgleich

sie

sie mit ihren gegenvorstellungen billig zu hören sind, und die ohne einschränkung gesezte worte für sich anführen können (1). Der alte grundsaz: daß die Reichsstätte in einer grösern unterwürfigkeit gegen den Kaiser stehen, als die höhere Stände (2), ist ihnen ohne zweifel oft hinderlich. Hiezu komt noch, daß überhaupt die innern verfassungen in denselben und dahin einschlagende verfügungen von hochbesagtem Reichshofrahte abhangen, welcher umstand vieles, bei den höhern Ständen nicht plaz greifendes, auf seine Rechnung nimt.

(1) In der Frankfurter münzkommißionssache ist der ergriffene recursus ad Comitia darauf gegründet, und ausgeführet worden: daß contra sententiam processus denegantem ein solcher schrit erforderlich und rechtmäsig sei.

(2) Schmidts Grundriß einer umständlichen Reichshistorie, unter K. Friederich III. Die geschenke zur krönung eines Römischen Königs, die winterliche verpflegung der Reichsfeldherren, die ihnen aufgebürdet wird, rc. sind folgen davon.

Daß die Reichsstätte mit ihren ingesessenen, pfands- und kaufweise, meistens mit einer art von leibeigenschaft, an sich gebrachten, und heimgeschäzten, Juden nicht

so wie andere Stände umgehen können, und besonders ihr titulo oneroso erworbenes, wohl gegründetes, besteurungsrecht leichter und gewöhnlicher an den Reichshofraht gebracht werde, ist ein ausflus jenes grundsatzes. Das jüngste beispiel ist die von den Baumeistern der Judenschaft in Frankfurt am Main wider den dasigen Magistrat, wegen des zu den Französischen einquartirungskosten verlangten beitrags, im j. 1759 in Wien erhobene klage; der vorgänge in Friedberg zu anfange dieses jahrhunderts nicht zu gedenken. Sind nicht die bürger übler daran als die Juden, wenn diese sich den beiträgen zu Reichs- Kreis- und dergleichen steuern entziehen, und sich auf kaiserliche freiheitsbriefe berufen wollen?

§. 6.

In Ertheilung aber deren jetzt gemelter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis Fori, und dergleichen, welche zu Ausschliesung und Beschränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder sonsten zum Præjuditz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen

wollen Wir die Nothdurfft Vätterlich beobachten,

§. 7.

Und nach Inhalt des Reichs-Abschiedes de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. 7 (sonderbarer Austräge) Die austräge, eine gattung von schiedsrichtern, haben eine doppelte seite, die nach der verschiedenen stellung teils günstig, teils verhasset ist. In den höchsten Reichsgerichten betrachtet man sie meistens auf dieser, an den Höfen der höhern Stände aber auf jener seite. Als eine erste instanz verdienen sie, dem eigenen der bürgerlichen geseße gemäs, allerdings rechtliche gunst, welche die höchsten Reichsgerichte in geziemenden fällen selbigen billig zu erzeigen haben. Dieser fälle sind wenige, weil die kaiserliche gerichtbarkeit, zu deren aufrechthaltung besagte Gerichtshöfe ernstlich angewiesen sind, sonst alzusehr gemindert würde. Die ausnahmen entkräften fast die regel, und machen die austräge zu seltenen erscheinungen (*). Die Reichsgerichte haben auch wenige erleichterung dabei, da die strittige sachen doch meistens von jenen an

sie

sie gelangen, und den austrägen die befugnis zu mandatis und die volstrekkung fehlet. Doch bleiben diese jederzeit ein kleinod der, dazu berechtigten, Stände, dessen uhrsprung sich in einer alten lieblingsneigung vorzüglich verlieret.

(*) Der Frhr. von Cramer betitelt eine abhandlung in seinen Wezlarischen Beyträgen I, 67 frageweise also: „Ob jemahlen eine Austregal-Instanz zu Stande „ gekommen?“

Der grose einflus, welchen die schnelle beilegung oder lange dauer der rechtshändel in das gemeine wesen hat, ist der anlas zu der verordnung: daß die Austregalrichter nicht über zwölf meilen von dem kläger entfernt sein sollen gewesen. Diese zwölf meilen sind nicht nach ihren residenzen, sondern nach des landes grenzen auszurechnen (*).

(*) *Conf. Halens.* II, XCV, 1634.

Der ausdruk: sonderbarer ist unbestimt, und scheinet dunkel zu sein. Stammis austräge können dadurch nicht gemeinet sein, weil jedes Haus dergleichen bereits festgesetzt hat, und die kaiserliche bestätigungen darüber von zeit zu zeit zu erhalten pflegt; gesezliche auch nicht, weil diese in der ordnung des Kammergerichts ihre bestimmung erhalten haben, bleiben also keine andere als die gewilkührte (conuentionales) übrig, welche, wenn sie gemein werden solten, die

gericht-

gerichtbarkeit des Kaisers und Reichs nohtwendig verdunkeln oder mindern würden.

§. 8.

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand grose Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so wollen Wir bey künftigem Antritt Unserer Regierung alles Ernstes daran seyn, daß (in so ferne es vorhero nicht bereits geschehen) solchen deren Ständen, einschließlich deren Reichs-Ritterschaften, Beschwerden würcklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erst berührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tage bald möglichst ein Gewisses statuiret, immittels aber, und innerhalb einer Jahres-Frist, von sotha-

thanem Unserem Regierungs-Antritt an, die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehafts-Fälle abgethan, und die dabey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohninteressirte Reichs-Stände alsdann eheſt deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um das von dannen denen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben,

§. 9.

Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Ständen bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn, vorgewendet werden mögte, gehandhabet werden.

§. 10.

Und nächst deme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kayserliche und

des

des Reichs Cammer = Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren;

§. 11.

In alle Wege aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von berührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren, noch beschweren lassen.

ARTICULUS XIX.

§. 1.

Was die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, der Reichs = Ritterschaft und anderen, oder Dero Vor = Elteren und Vorfahren, geist = oder weltlichen Standes, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des Münster = und Osnabrückischen Friedens = Executions = Edicti, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions = Recess

zu

zu restituiren ruckständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelfen.

§. 2.

Auch dasjenige, so Wir selbsten vermög jetztgedachtem Friedens-Schluß, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi Exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedweden so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen;

§. 3.

Auch so wohl denen in künftigen Unseren und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen Einheimischen, ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen; ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4.

Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand, (die freye unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietæt, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie Ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrucket worden, mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und Ihn fürforderen wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, sondern vielmehr beförderen, und zur Endschaft beschleunigen,

§. 5.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens deren Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Processe oder Mandata nicht erkennen.

§. 6.

Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage

führen, so sollen und wollen Wir insonderheit, wann es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien so wohl überhaupt, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichs-Abschiedes de Anno 1654. §. und gleichwie rc. und dergleichen betrift, ad nudam Instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetzt gedachten Reichs-Abschiedes §. Benebens sollen Cammer-Richter rc. und §. was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen rc. zuvorderst die Austräg in acht nehmen,

§. 7.

Wo aber die Jurisdictio fundiret, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Untertha-

nen

nen billige Ursach zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium abhelfen, immittels gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 8.

In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung dazu machen.

ARTICULUS XX.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngeren Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß ꝛc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäs achten,

§. 2.

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder nie-

dern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäsige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

§. 3.

Sondern in denen künftigen Casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weiteren Ausführung biß zum Beschluß,

schluß, auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaste Gesätze und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäsigen Defension, der Nothdurft nach, angehöret werde;

§. 4.

Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich verendigte Stände (den Prælaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset,

§. 5.

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserem Commissario gleichfals approbiret, in Unserem

Nahmen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Crayß, darinnen der Aechter gesessen, und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden,

§. 6.

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserem Hause nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen,

§. 7.

Jedoch so viel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht- und Gerechtigkeiten unbeschadet,

§. 8.

Gestalten auch im Heiligen Römischen Reich bey verwürckten Güteren des

des Aechters, desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemachet, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stamm-Güteren nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keines wegs statt haben soll,

§. 9.

Und da auch der gewaltthätiger Weise entsetzte und spoliirte, pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Pœnam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestelten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayserlichen Constitutio-

 nen,

nen, cum pleno Effectu verholfen werden solle.

§. 10.

Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige Achts-Erklärung und Execution ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden,

§. 11.

Und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi Mediis bewenden lassen.

ARTICULUS XXI.

§. 1.

Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren

Lehen-

Lehenherrlichen Befügnißen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten, gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichs-Gericht, neque sub prætextu Continentiæ Causarum neque Judicii universalis, eingreiffen zu lassen.

§. 1. Lehnherrlichen) Es ist eben kein langer zeitraum, daß man in ansehung der den Ständen gebührenden lehnherrlichen gerichtbarkeit anders zu denken angefangen hat, als vorher. Noch vor 40 jahren hat ein, der Teutschen sachen sonst kundiger und einsichtsvoller, Gribner den romanizirenden Rechtsgelehrten nachgeleiert: daß die lehnsgerichtbarkeit verhasset, folglich möglichst einzuschränken sei. Wie schädlich dieser unechte saz den lehnherren gewesen, und ihnen dadurch unter dem vorwande der continentiae causarum von den höchsten Reichsgerichten eingegriffen worden, haben in unsern tagen zween gelehrte männer (*), gründlich gezeiget. Die continentia causarum in lehnsachen ist, als eine in den alten einheimischen lehnrechten ungegründete meinung, nicht hinlänglich, den anspruch jener Gerichtshöfe giltig zu machen. „Wer einen teil „hat,“ sagt Falke, „hat nicht sogleich die be„fugnis zum ganzen.“

 (*) Estor

(*) Estor und Falke, jener in einer Commentatione ad hunc §phum, und dieser in einer ausführung in sachen Hessen-Darmstadt gegen die von Breidenbach, fol. 1751, welcher die zarteste kindheit und jugend besagter continentiae causarum schön zeiget, auch Mosers, in den Anmerkungen über diese stelle geäuserte, bedenklichkeiten in ansehung des Reichsgravenstandes prüfet.

Ueber die erste instanz in Reichsafterlehen (primum forum subfeudorum Imperii) ist noch in diesem jahrhunderte gestritten worden (*). Es lässet sich fragen: ob die den Ständen des Reichs, in diesem §. bekräftigte und erweiterte lehnherrliche befugnisse auch auf die Reichsafterlehen sich erstrekken, oder des Kaisers, als oberster Lehnherrn, alleinige gerichtbarkeit hier plaz greife? Aus der beschaffenheit des lehnwesens im mitlern zeitalter wäre diese frage leicht, und zwar zu gunsten des Reichslehnhofes, zu entscheiden, dafern der entscheidungsgrund blos aus jenen zeiten genommen werden könte. So erlaubt es den Reichslehnleuten jederzeit gewesen, sich mehrern schutzes wegen Unterlehnherren zu erkiesen, so wenig kan jedoch dem Kaiser seine oberstlehnherrliche bestgegründete gerichtbarkeit entzogen werden. In ansehung Allerhöchstdesselben ist die, von Reichsvasallen, einem höhern Stande ohne sein vorwissen geschehene

lehns-

lehnsauftragung res inter alios gesta, und mus den gerechtsamen des Reichs unbeschadet verstanden werden, welche besonders bei erledigungen der lehen (aperturis) gekränket würden. Wil der Unterlehnherr die erkentnis, mit ausschliesung des Reichshofrahts, sich zueignen, so ist dieser schrit prorogatio iurisdictionis imperialis; welche, als eine problematische frage, einer höhern entscheidung bedarf. Ist hingegen der Unterlehnherr über das afterlehn von kaiserl. Majestät belehnt, so gebührt ihm billig die erste instanz, welche als eine erleichterung der kaiserlichen gerichtbarkeit anzusehen ist.

(*) Ludewig hat zum behufe Hessenkassels, in der streitigkeit wegen der Gravschaft Rietberg, eine dissert. de primo foro subfeudorum imperialium geschrieben.

§. 2.

Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine Læsæ Majestatis oder sonsten, dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken mögten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

§. 3.

Keinswegs aber die gedachte Lehen zum Kayserl. Fisco einziehen, noch ihnen die

die vorige, oder andere Vasallen auf-
dringen.

§. 4.

Die Allodial-Gütere, auch, welche ex Crimine Læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwürcket seynd, oder verwürcket werden mögten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren lassen.

§. 5.

Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) in oberzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justitz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen;

§. 6.

§. 6.

Sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung deren Reichs-Abschieden, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör- und gebührlichen Rechten stellen und kommen,

§. 7.

Auch daselbst so wohl in Cognoscendo, als Exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfän-

Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden;

§. 8.

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkanntniß durch beyderseits benannte Arbitros oder auf einem Reichs-Tage nach billigen Dingen ersetzet werde.

ARTICULUS XXII.

§. 1.

Bey Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitæten sollen und wollen Wir Zeit Unserer König- lich- und künftigen Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns

Uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

§. 2.

Niemanden aber von denen neu erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst, als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Articul dieser Unserer Wahl-Capitulation dazu erfordert wird, zu statten kommen.

§. 3.

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Præjuditz oder Schmählerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höhern Titulen oder Wappen-Briefen begaben,

§. 4.

Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Mißheurath erzeugten Kinderen

deren eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die Väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheile deren wahren Erbfolgern, und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig, und Succeßions=fähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

§. 4. *notorischer* Mißheurath) Noch verkennen wir Teutsche, in den eheverbindungen unsers hohen Adels, die gedenkensart unserer heidnischen voraltern nicht, und umzäunen die Staats= und hausgesetze wegen misheirahten einmahl über das andere, weil den leidenschaften kein zaun zu stachelig ist, daß er nicht zuweilen überstiegen werde. Da sich die Könige und Mächte Europens keinen anstos in misheirahten machen, so pflegen im gegenteile Teutschlands Fürstenhäuser die aus ungleicher ehe gebohrne kinder von aller landes= erb= und geschlechtsfolge auszuschliesen, daß mithin dem Teutschen Fürstenblute kein anderes Reich in der ganzen welt hierin zu vergleichen und vorzuziehen ist (*).

(*) Also drükken sich *ICti Halenses* apud *Ludewig* Cons. tomo II, lib. II, num. XCIII, pag. 1601 aus.

So

So wenig sonst gesetze geschehener handlungen wegen gegeben, oder darauf gezogen werden, so nöhtig war in einem solchen, den schimmer des Teutschen Herrenadels betreffenden, gegenstande ein gesez, welches die in jüngern zeiten haufenweise geschehene misheirahten ihrer rechtlichen wirkungen beraube, und der stammesvättern recht zur landeserbfolge aufrechthalte. Dieses würde durch die erfolgte standeserhöhung einer nicht ebenbürtigen gemahlin jederzeit geschmälert werden, wenn nicht derselben durch dieses gesez alle kraft für vergangene und künftige zeiten benommen wäre. Die aus dem geblüte entspringende befugnisse werden jederzeit, so lange der Herrenadel Teutsch gesinnet bleiben wird, über den grundsaz: uxor coruscat radiis mariti, folglich über alle standeserhöhungen siegen.

Eine eheverbindung mit einer weibesperson, die nicht zum hohen Adel gehöret, ist eine notorische misheiraht, folglich eine Fräulein, die nicht aus stiftsmäsigem oder unmittelbarem Adel ist (*), einem Reichsgraven nie ebenbürtig, was auch einige dawider einwenden, und sich auf aussprüche des Kammergerichts berufen mögen. Der Reichsgravenstand hat billig dahin zu sehen, daß aus einzelnen vorgängen und meinungen kein herkommen oder schädlicher grundsaz aufgestellet werde. Gemahlinnen aus ganz neuen und landsäßigen grävlichen geschlechten verdunkeln

den glanz desselben sehr, und schwächen auf der einen seite jene vorteile, welche auf der andern in ansehung des metalles erworben worden.

(*) Strubens rechtliches Bedenken II, CXXXV, 502 und ff.

§. 5.

So sollen auch des ein- oder andern unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standes-Erhöhungen dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg, unter voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben,

§. 6.

Wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken biß daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret,

höret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

§. 7.

So sollen und wollen auch in fleisige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs- Staats- auch Gnaden- und und anderen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd) und Kayserliche Raths-Titulen von allen Gattungen, samt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

§. 8.

Wie dann in Kraft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern, als

der Reichs-Cantzley unter Kayserlichem Titul und Nahmen Zeit währender künftiger Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt- und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

§. 9.

Was aber für Gnaden-Briefe, Standes-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von daraus anderen Unseren Cantzleyen intimiret werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich

lich zu geben, und bey Vermeydung der darin gesetzter Pœn nicht zu entziehen.

§. 10.

Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation deren Tax-Gefällen, sodann, daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein, als des Reichs-Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden,

nichts mehr nachgelassen und moderiret werde.

§. 11.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb 3. Monathen Zeit, hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde.

§. 12.

Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und die Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Nahmens- auch Wappen-Verleihungen und dergleichen, sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Unter-

suchung

suchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens, und der Personen zu behöriger Strafe zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

Welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley biß daher nicht ausgelöset haben. *

* In Capit. Francisci findet sich weiters: Noch in 6. Monathen von nun an würcklich auslösen.

ARTICULUS XXIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen Unsere Königliche und künftige Kayserliche Residentz, Anweesung und Hofhaltung im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Stän-

den und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre, und Gutem beständig haben und halten,

§. 2.

Allen des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Bottschafteren und Gesandten, (die von der Freyen Reichs-Ritterschaft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

§. 3.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm Königlichen und künftigen Kayserlichen Hof keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letzten Falls, in alle Wege an dem Reichs-

Hof-

Hof-Rath der teutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig;

§. 4.

Sollen und wollen auch inskünftig, bey Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, Unsere Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof und die Wir sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben, und zu besetzen haben, als da seynd: Protectio Germaniæ, Gesandschaften, Obrist-Hofmeister, Obrist-Cämmerer, Hof-Marschallen, Hatschier- und Leib-Garde Hauptleuthe und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwand, des Reichs-Wesens kündig und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern nahmhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapferen Herkommens, besetzen und versehen.

§. 5.

Auch obgemeldte Aemtere bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, (in soweit selbige vermög dieser Wahl-Capitulation denen Reichs-Erb-Aemtern nicht vorbehalten seynd) auch Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehen oder entziehen lassen.

ARTICULUS XXIV.

§. 1.

Desgleichen sollen und wollen Wir den Kayserl. Reichs-Hof-Rath, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuthen beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Craysen besetzen.

§. 1. Reichs-Hofrath — beyderseits *Religion*) Das Oberhaupt eines vielfältig zusammengesetzten Staats mus nohtwendig eine Rahtsstube, an seinem hoflager, haben und unterhalten, deren glieder Ihm stets zur seite sind und auf reisen nachfolgen, seine besondere und seiner krone gerechtsame und vorteile mit möglichster wachsamkeit wahrnehmen, auch bei einer zusammenstosung (collisione) genau abwägen, die öffentliche geschäfte in ihrer art behandeln

deln 2c. Auf die benennung komt es nicht an, sie mögen Reichs= Staats= oder Hofrähte genennet werden. Sie mögen aus Fürsten und Edelen bestehen oder nicht, genug daß sie in beiden fällen des Oberhaupts rechtes auge sind. Natürlicher weise ist eine solche Rahtsstube so alt als der Staat selbst. Die wesentliche gegenstände bleiben durch alle jahrhunderte unverändert, in andern hingegen ist eine erweiterung oder einschränkung der befugnisse und des ansehens etwas zufälliges. Der schimmer derselben kan zuweilen gemindert, aber nie gänzlich und für beständig verdunkelt werden. Selbst deren untergang ist die auferstehung einer neuen.

An dem höchstpreislichen Reichs= oder dem vormahls schlechtweg genanten Hofrahte erblikket man eine, mit jenen eigenschaften prangende, ehrwürdige Rechtsversamlung und zugleich einen der ansehnlichsten höchsten Gerichtshöfe. Derselbe hat verschiedene, teils mit dornen bestreuete, bahnen zu durchwandern gehabt, bis er durch den Westfälischen frieden bestätiget und in die jezige verfassung gebracht worden. Zur beruhigung der evangelischen Stände wurde darin die anzahl von sechs evangelischen Beisitzern festgesezet. Diese anzahl ist auf seiten besagter Stände teils eine wohltaht, teils und hauptsächlich eine gegründete befugnis, auf welche sie sich berufen und auf deren volständigkeit dringen, widrigenfals aber in wichtigen sachen einwendungen

gen machen können (*). Ob unter diesen sechs männern ein oder anderer Reformirter sein könne, hanget von des Kaisers gutbefinden ab.

(*) Dieser umstand ist um so wichtiger, je weniger er bisher bemerket worden. Ein vorschreiben der evangelischen Stände an kaiserliche Majestät für den Grav Friedrich von Nassau, vom j. 1671, erläutert denselben schön. „Nachdeme man aber" lauten die worte, „wegen darunter versiren„den hohen Interesse in die Beysorge ge„rathen, es möchte derzeit, da entweder „der Reichs-Hof-Rath mit Augspurgi„schen Confessions-Verwandten Räthen „nicht also besetzet, oder darzu bestalte in „solcher Anzahl, als das Instrumentum „Pacis haben will, nicht vorhanden wä„ren, wie etwa bishero wahrzunehmen „gewesen, darinnen verfahren und zur Re„lation allzusehr geeylet werden; So „tragen zu Ewr. Kayserl. Majestät „unsere gnädigste und gnädige Herren „Principalen, auch Committenten und „Obern das sichere Vertrauen, bitten auch „in Dero Namen wir hiemit allerunter„thänigst, Dieselben werden und wollen „dargegen genugsame Kayserl. Verse„hung thun, und es dergestalt allergnä„digst einrichten lassen, damit der Graf „von Nassau dieser Besorgnis entnom-

„nom-

„ nommen, und in Friedens-Schluß-mä-
„ ßiger genugsamer Anzahl Evangelischer
„ Reichs-Hof-Räthe nebenst andern ge-
„ hörigen Requisiten die Sach verhan-
„ delt werde. Wie nun solches dem In-
„ strumento Pacis, denen Rechten und der
„ Billigkeit gemäß ist“ - - - - -, in des
von Schauroth Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und Verhandlungen des Corporis Euangelicorum II, 209.

Da hochbesagter Reichshofraht nicht blos eine kaiserliche Rahtsstube, sondern zugleich eines der höchsten Reichsgerichte ist, und demselben oblieget, die eingriffe in die kaiserliche vorrechte, wie auch die verletzungen der allerhöchst erteilten gnadenbriefe zu bestrafen, so gehört der fiskal zu dessen wesentlicher verfassung. Als ein kaiserlicher Raht hat derselbe in den meisten, besonders bedenklichen, fällen bei dem Kaiser anzufragen, und mittels der so genanten *uotorum ad Augustissimum* seine rähtliche gedanken zu eröfnen, welches bei dem Kammergerichte wegfält. Viele legen daher diesem für jenem einen vorzug bei; sie bedenken aber nicht, daß solche gutachten ein ausflus des genauern zusammenhangs mit dem Kaiser sind, in welchem das Kammergericht nicht stehet, und der Reichshofraht sich durch dieses mittel in einigen fällen, die kraft des Westfälischen friedens an die Reichsversamlung zu verweisen sind, eher und

besser

besser helfen kan als das Kammergericht. Es eräugen sich auch fälle, da derselbe mit dem kaiserlichen Kabinete gemeine sache machen und desto stärker durchdringen kan, z. b. in ansehung der Concordatorum &c., welches ebenmäsig bei dem Kammergericht nicht angehet.

Nach dem muster des Reichshofrahts sind die Regirungen der Fürsten mehrenteils, so wie die Hofgerichte, nach dem muster des Kammergerichts eingerichtet worden.

§. 2.

Und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern theils aus denen, so im Reich teutscher Nation anderer Orten gebohren, und erzogen, darinnen nach Standesgebühr angesessen und begütert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechtshändel vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten erworbener Experientz.

§. 3.

§. 3.

Und niemand, dann Uns und dem Reich, Inhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich nahmentlich mitzurichtenden Eydes-Notul, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellung oder Gnaden-Geld verwandt seynd.

§. 4.

Und weilen auch Beschwerde geführet worden, ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetrettener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neu bestellten Reichs-Hof-Rath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

§. 5.

§. 5.

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, (wann solches mitlerweile nicht erfolget und zu Stand gekommen wäre) wegen zu verbesserender Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

§. 6.

Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittels eines Commissions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten (wann solches vor unserm Kayserlichen Regierungs-Antritt nicht allschon beschehen wäre,) über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzet worden, und den Modum Visitandi betrift, erforderen, und dem darauf erfolgenden

Reichs-

Reichs-Schluß seine behörige Kraft und Nachdruck geben.

§. 7.

Inzwischen aber, und biß dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynß, als des Heiligen Reichs Ertz-Cantzlern, längstens ein Jahr nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lang, biß in Comitiis ein anders beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmahl der Reichs-Versamlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mängel erscheinet, sofort in Comitiis gemessene Vorsehung gemachet werde;

§. 8.

Wie dann auch von dem Reichs-Hof-Rath sowohl, als denen verordneten Visitatoribus, biß von Uns und dem gesamten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfasset werden kan, in modo procedendi

die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von Weyland Kayser Carl dem VIten im Reich Anno 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inseriret worden, pro Regulâ angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernste und Nachdruck von Uns besorget werden solle.

§. 8. Reichs-Hof-Raths-Ordnung) Wie wenig diese den jetzigen zeiten gemäs sei, erhellet aus Portners, bereits zu ende des vorigen jahrhunderts zusammengetragenen, anmerkungen, wo auf allen blättern gelesen wird: „hoc non amplius observatur &c.“ Wie viele bescheide sind nicht, seit 180 jahren, in einzelnen, die verfahrungsart betreffenden, gegenständen ergangen, von welchen in einer neuen ordnung ein guter gebrauch zu machen wäre?

§. 9.

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf der Ritterbanck zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm, Ritter- und Stiftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren,

Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs-Session-habenden Häuseren entsprossen, und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Diensten, ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug, verbleibe,

§. 10.

Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle, Præcedenz und Respect, dem nachgelebet werden, was dießfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist.

§. 11.

Wir sollen und wollen auch bey ernantem Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten, und Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert,

§. 11. *Præsident*) Ob ein Bischof, Abt oder überhaupt ein Geistlicher dazu tauglich sei, ist noch in diesem jahrhunderte in frage gekommen? Sie ist eher zu verneinen als zu bejahen, weil, wenn man auch über alle andere bedenklichkeiten hinausgehet, ein solcher Präsident in gegenständen, welche die Concordata Nationis Germanicae, die gerechtsame des Reichs in Italien und den Papst betreffen, natürlicher weise verdächtig sein mus. Der kaiserliche Hof scheint auch dieses längst eingesehen zu haben.

§. 12.

Und diesem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

§. 13.

Ubrigens sollen alle und jede vor den Kayserl. Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hof-Commissionen, und was dergleichen ausserordentliche Wege

sonst

sonst für Nahmen haben mögen, immermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen, oder gehemmet werden.

§. 13. Hof-Commissionen) Diese sind noch in beständigem gebrauche, und wird keinsweegs alles in Pleno verhandelt, wie die neueste vorgänge „ in Sachen von Leutrum, Frey„ herr, contra Hessen-Darmstadt, Mandati „ S. C. puncto debiti, modo Commissionis au„ licae,“ wie auch „ Gremsreuters modo „ Härtischer Erben, contra Sachsen-Weymar „ und Eisenach, Rescripti puncto debiti, nunc „ Commissionis aulicae,“ Frankf. gel. Zeitungen 1765, VIII, 37 und 39.

Es ist noch zu bemerken, daß die Reichshofrähte nie, so viel man sich erinnern kan, mit den Senatoren des alten heidnischen Roms verglichen worden sind, wie die Beisitzer des Kammergerichts ehedem, und worauf selbst die ordnung des Kammergerichts deutet. Der, vor wenigen jahren, verstorbene Prokurator, D. Meckel in Wezlar, hat in seiner inaugurali dissert. davon gehandelt. Die vergleichung liese sich füglicher auf den höchstpreislichen Reichshofraht machen, wenn dergleichen spielwerk in den staatsrechten nüzlich wäre.

Die Teutsche und Lateinische sprachen sind, wie überhaupt in den öffentlichen verhandlungen

des Reichs, die zwo gesezlich bestimmete und genehmigte sprachen. Jeder derselben ist ein besonderer Sekretarius, nähmlich Teutscher und Lateinischer expedition, verordnet, und der unterschied der ausfertigungen wird in den protokollen genau bemerket. Uebrigens bindet sich der Reichshofraht an das formularwerk nicht so genau, wie das Kammergericht, sondern hat hierin freiere hände, und richtet sich mehr nach dem, in neueren zeiten, veränderten sprachgebrauche, die demselben wesentlich eigene ausdrükke ausgenommen, deren jedoch wenige sind. In den conclusis wird der fortgang und das ende der relationen, wie auch die vorlesung und genehmigung der allergehorsamsten gutachten an kaiserliche Majestät mit den worten: continuatur, absoluitur relatio, legitur & approbatur votum &c. aus den protokollen bemerket.

ARTICULUS XXV.

§. 1.

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley so wohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als deren Reichs-Referendarien, Reichs-Hof-Raths-Secretarien, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu

Maynz

Mayntz als Ertz-Cantzlern durch Germanien in der Ihm allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünftig keinen Eingrif, Aufschub oder Verhindernuß thun, noch darinn einig Ziel und Maaß geben,

§. 2.

Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan, und verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden.

§. 3.

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Insonderheit sollen und wollen Wir bey künftiger Unserer Regierung die Kayserl. und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Geschäfte, die Instructiones Unserer Kayserlichen

serlichen Gesandten in- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und Schlüße an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-Cantzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen lassen.

§. 5.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus der Kayserl. Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath; sodann Vice-Præsidenten und andern Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

§. 6.

Wie selbige dann auch wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden.

§. 7.

§. 7.

Und sie sowohl, als auch deren Ständen Gesandte, Residenten und Agenten, von dem Kayserlichen Hof-Marschall-Amt, Unserer künftigen Landes-Regierung und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn.

§. 8.

Auch diejenige, so sich von Unserm Hofe anderswohin begeben wollen, keines wegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

ARTICULUS XXVI.

§. I.

A. Wir sollen und wollen auch dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäsigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Landen, welche er von dem Heiligen Reich zu Lehen traget, so bald Wir nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, hierinn gebührend ersuchet und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten, insonderheit der letzten Investitur de Anno 1755. gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

A Dieser §phus ist in etwas abgeändert, und der §. 2. & 3. Cap. Francisci, den Aufenthalt sothaner Belehnung und Verbott aller Widerhandlung betreffend, völlig weggelassen worden.

§. 2.

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damahligen Hertzogen zu Mantua, wegen Annullir- und Aufhebung des dem Haus Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserlichen Reichs-Vicariats- und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings beståttigen, dergestalten, daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten, und den König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

ARTICULUS XXVII.

§. 1.

Als auch in Veranlassung deren von Weyland vorgewesenen Königen und Kayseren etlichen auswärtigen von des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände,

de, vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Briefen, indem sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch, mit Entziehung ansehnlicher Glieder, gar intervertiret worden; Als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand dergleichen Protection- und Schirm-Briefe über mittelbare Städte und Landschaften, denen Gewalten und Potentaten, so des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kayseren, in etwa anderwärten

ten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren,

§. 2.

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kayseren allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret,

§. 3.

Also männiglich forthin, nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, in Unserm und des Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil.

Römi-

Römischen Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten.

§. 4.

Die hierwider eine zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfteren die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten Brabandischen guldenen Bulle, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichem Nachtheile herrührende Evocations-Processe gäntzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey dama-

damaligem Reichs-Tage vergleichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bulle gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde.

ARTICULUS XXVIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen;

§. 2.

Vielweniger zulassen, daß dieselbe Bottschaften an Unserm Königlich- und künftig Kayserlichen Hof, oder bey Reichs-Deputationen oder anderen publicis Conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

ARTICULUS XXIX.

§. 1.

Und demnach wider die im Heiligen Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf dem Reichs-Tage ausgestellet worden; so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserl. Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treue man nicht versicheret ist, angesetzet- oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt- und befreyet werden.

§. 1. Alle moralische sachen haben dieses mit einander gemein, daß sie erweitert, eingeschränket, verbessert, verschlimmert und überhaupt anders eingerichtet werden können. Die staatsrechtslehre unsers Reichs hat diese wahrheit oft erfahren. Das, seit Kaisers Maxens I zeiten aufgestellete, postwesen im Reiche war viel zu wichtig, daß nicht jene wissenschaft dadurch bereichert

reichert werden solte. Wegen des grosen einflusses in die öffentliche geschäfte und das gewerbe, wie auch der damit verknüpften einkünfte, wurde besagtes postwesen zeitig ein zankapfel, und aus verschiedenem gesichtspunkte betrachtet. Auf der einen seits wolte man es allein der uhrquelle als einen abflus zueignen, auf der andern aber als einen ast des ständischen polizeiwesens ausgeben.

Das polizeiwesen, davon die anlegung und unterhaltung der posten ein zweig ist, wird unter den, dem Reiche lehnbaren, hoheitsrechten begriffen, diese aber begreifen, als in den rechten begünstigte sachen (causae fauorabiles), auch neuerfundene und in den kaiserlichen lehnbriefen nicht ausgedrukte gattungen unter sich (*). Der umstand, daß die erfindung und erste einrichtung den Freiherren von Taxis zu verdanken ist, hindert die höhere Stände an der nachahmung in ihren landen nicht. Hat in unserm staatsrechte jemahlen eine übereinstimmende gedenkensart derselben sich geäusert, so ist es hierin, und sie ist, wie im völkerrechte der beschriene consensus gentium, von belange, wiewohl kein hinlänglicher beweisgrund. Selbst die Kaiser sind wegen ihrer erblande dabei intereßiret, und lassen ihren Erblandpostmeistern durch die Taxis keinen abbruch tuhn.

(*) Kuhrbrandenburg schrieb, im j. 165 an den Kaiser nachdrüklich also: „ T „ muß Ew. rc. ich darauff zu Anfangs

„ horsamst berichten, daß ich keine Ur-
„ sach habe, auch gantz und gar nicht ge-
„ meinet bin, mich mit dem Graff Ta-
„ xis über meine Lands-Fürstl. Hoheit,
„ und zustehende, auch vom Heil. Röm.
„ Reich mit schweren Obligen zu Lehn
„ tragende Regalia in einige Weiß einzu-
„ lassen," apud *Cortrejum* de Regali Postarum jure, p. 17. Braunschweigzelle äuserte, bei dem Nidersächsischen Kreistage, im j. 1662, folgendes: „ Es wäre
„ bekand, daß Churfürsten und Stände
„ ihre Länder mit den Regalien, und an-
„ dern Gerechtsamen, Freyheiten zu Lehn
„ trügen, worunter nicht allein dieses
„ Post-Regal, sondern viel andere Ge-
„ rechtigkeiten begriffen," ebendas.

Diese aussicht des Reichspostwesens ist für die höhere Stände reizend und vorteilhaft genug. Jetzo stellet sich eine andere, dem allerdurchlauchtigsten Oberhaupte nicht minder günstige und ehrwürdige, dar. Ein kaiserliches vorrecht und ein zweig der landeshoheit lassen sich oft füglich vereinbaren und zugleich ausüben (1). Dieser zusammenlauf ist sowenig widersinnig, als eine zusammenstosende gerichtbarkeit (iurisdictio concurrens), vielmehr eine heilsame nacheiferung zu erregen oder zu nähren, und beiderseitige Postämter in ansehung der taxen behutsam zu machen fähig (2). Man setze auch den begrif von einem kaiserl. vorrechte hierin beiseite, so greifet

greifet wenigstens jener von einer seruitute iuris publici plaz. Dergleichen seruitutes sind in unzähligen fällen unentbehrlich, durch ein altes herkommen eingeführet, mithin schon dadurch giltig. Die kaiserliche oder Taxische posten sind weder heimlich noch erschlichener weise, sondern vor den augen des Reichs angeleget worden; in solchen zeiten, da die Kuhr- und Fürsten, einige wenige ausgenommen, sich damit unmöglich befassen konten und man froh sein muste, daß zu aufrechthaltung des gewerbes und briefwechsels, besonders nach dem Norden, der kaiserliche Hof sich solchergestalt verwendete. Daß übrigens bei erwerbungen solcher seruitutum iuris publici, um diesen gedanken beizubehalten, gar kein austrit geschehen solle, ist unnatürlich und eben so wenig zu erwarten, als daß die landeshoheit für der Teutschen Majestät nie die segel zu streichen schuldig sei. Dultet man der höhern Stände in schwächerer Mitstände landen angelegte posten, warum sol das Oberhaupt des Reichs leer ausgehen? (1)

(1) Mulz drukt sich hierüber, mit einer, ihm sonst nicht eigenen, wahrheitsliebe also aus: „Imperator & Imperium non sunt ita „opposita, ut quod uni tribuitur, alteri statim adimi debeat; sed secum invicem consistunt, ita ut quod Imperatoris est, id tanquam ab Imperio proveniens salva Majestate Imperatoris

 „etiam

„etiam ad Imperium referri possit," in Repraes. Maj. Imperatoriae II, XI, 444.

(2) „Gestalt dann offenbahr und bekandt ist, „daß die Gräfl. Taxische Post-Bedienten „dadurch nicht wenig auffgemuntert, und „zu gleichmäßiger schleuniger Beförde„rung und besserer Bestellung der Post „angetrieben worden," schrieb Kuhr-brandenburg an den Kaiser, am a. o. seite 18.

Wären auch alle posten im Reiche von den Ständen abhängig, so gebühret doch dem Kaiser, kraft seiner über das algemeine sich ausbreitenden regirung (ui directionis uniuersalis) die oberaufsicht darüber. Diese berechtiget Allerhöchstdenselben, alle misbräuche der landeshoheit zu verhüten, über die sicherheit der landstrasen und zugleich der posten, welche algemein sein mus und in den kleinen durchschnittenen gebieten von schwachen Ständen nicht zu erwarten ist, zu wachen (*). Schon dieser grund kan von der nohtwendigkeit kaiserlicher posten, in den vordern und einigen andern Reichskreisen, satsam überzeugen. Können sich nicht auch fälle eräugen, da der Kaiser die, Ihn und des Reichs geschäfte betreffende, geheime schriften den posten der Stände nicht anvertrauen darf, estaffetten und kouriers aber lediglich zu gebrauchen, alzu kostbar und Allerhöchstdenselben nicht anzusinnen ist?

(*) „Ac-

(*) „ Atque has Postas illimitata quoque „ & universalis securitas comitari debet, „ ita ut & cursores, & literæ, & iter „ facientes protectione conveniente ubi- „ que fruantur. Quæ non possunt præ- „ stari, nisi ab eo, qui potestate imperan- „ di per universum, quâ patet, Regnum „ gaudet," schreibt Mulz am a. o. blat- seite 435. Der Reichshofraht, nicht der Erbreichspostmeister, nimt sich auch in al- len fällen der verletzten sicherheit der kai- serlichen posten eifrig an; zum klaren be- weise, daß der ausdruk: kaiserliche po- sten nicht lächerlich oder widersinnig ist, wie vor wenigen jahren, in den bekanten streitigkeiten, von Kuhrbraunschweig in einer drukschrift geäusert worden. Wa- rum tragen die postknechte kaiserliche, und nicht fürstlich Taxische, hoffarbe?

§. 2.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Post-Meister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen, gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häuseren zu jedermans guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich beförderen, und

also zu keiner ferneren Klage und Einsehen Ursache gebe.

§. 3.

Dagegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Botten unter Weegs und zwischen denen Orten, wo aus- und hin ein Bott seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechselung deren Pferden, und Aufnehmung derer Personen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits in annis 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayserl. Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Botten-Weesen so wohl der Chur-Mayntzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-Reichs-Erb-Post-Meistern und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. 3. Reichs-Städtischen Botten) Das bottenwesen der Reichsstätte pranget mit einem grauen altertume, und kan schon aus diesem grunde von dessen jüngerer, aber ungleich stärkerer, schwester, dem postwesen, nicht verdrän-

get werden. Das gewerbe und die bequemlichkeit, die zeugemütter von beiden, würden darunter leiden, ja selbst die Reichsstätte an einem vorzüglichen hoheitsrechte verlezet werden. Dieses gehört unter die iura singulorum, welche keinem Stande zu entziehen sind, und für deren aufrechthaltung die Stätte das kuhrfürstliche Kollegium befugt angehen können (*). Der fauor commerciorum, die Reichsstandschaft, die billigkeit und der besizstand reden für besagtes bottenwesen das wort.

(*) Solcher schrit geschahe bei lezterer Röm. Königswahl, doch ist auf das monitum der Reichsstätte keine rüksicht genommen worden. Das freimühtige antwortschreiben des Königs von Preusen, als Kuhrfürsten zu Brandenburg, an die Stätte ist in den neuesten Selectis iuris publ. befindlich.

§. 4.

Wir sollen und wollen auch, nach Unserm Kayserlichen Regierungs-Antritt, die beständige Verfügung thun, daß Unser General-Kayserlich- und Reichs-Ober-Post-Amt in seinem Esse, allenthalben erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe so wohl bey Unserer Kayserlichen

Person und Hof-Staat, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefen und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld, gelassen werde.

§. 5.

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Post-Weesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, biß von Reichswegen ein anders beliebet werden wird.

ARTICULUS XXX.

§. 1.

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir, bey künftiger Unserer Kayserlichen Regierung, ihnen so wohl, als andern Unsern Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch

ihren

ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 2.

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben,) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und selbiges so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen, es seye dann, daß solches vor Antritt Unserer Kayserl. Regierung allschon zu Stande gekommen wäre.

§. 3.

Wir sollen und wollen auch keiner Regierung und Administration im Heil. Römischen Reich, so lang Ihre Kayserliche Mäjestät im Leben, ohne Dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Höheit und Würde des Kayserthums einigen Eintrag thun.

§. 4.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation

gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen;

§. 5.

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation, noch vor Empfangung der Crone in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden *

* Hier ist der in Capit. Francisci befindliche §. 6tus, den biß nach würcklich geschehener Beschwörung der Capitulation verschobenen Regierungs-Antritt betreffend, völlig weggeblieben.

§. 6.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König, denen Churfürsten des Reichs vor Sie, und im Nahmen des Heil. Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unseren Königlichen Ehren, Würden, und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit und

in

in Kraft dieses Briefes: Jmmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beschworen, dasselbe steet, vest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weiß oder Weege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

§. 7.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe * Neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserem anhangenden großen Jnsiegel bekräftigen, auch jedem Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurth ** den sieben und zwanzigsten Monaths Tag Martii nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im ein Tausend sieben Hundert

vier

vier und sechzigsten, Unseres Reichs im ersten Jahr.

Nicolaus Fürst Esterhazy, hierzu bevollmächtigter erster Königl. Chur-Böhmisch. Wahl-Bottschafter.

Johann Anton Graf von Pergen, hierzu bevollmächtigter zweyter Königl. Chur-Böhmischer Wahl-Bottschafter.

Aegid Valentin Felix Freyherr von Borié, hierzu bevollmächtigter dritter Königl. Chur-Böhmisch. Wahl-Bottschafter.

---

* In Capit. Caroli VI. sechs: In Capit. Caroli VII. sieben: In Capit. Francisci neun.

** Die Capitulatio Caroli VI. ware vom 12. Octobris 1711. Caroli VII. vom 24ten Januarii 1742. Francisci vom 13. Septemb. 1745.

(L.S.)

REVERSALES
Ihro Römisch Königlich. Majestät
JOSEPHI II.

WIR JOSEPH der Andere von GOttes Gnaden erwählter Römisch. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien 2c. 2c. Königlicher Erb-Printz, Ertz-Hertzog zu Oestreich, Hertzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar 2c. 2c. Groß-Printz zu Toscana 2c. 2c.

Bekennen offentlich mit diesem Brief als am Tag Unserer Wahl zum Römischen König, welcher ware der sieben und zwanzigste

zigste des ablaufenden Monaths Martii, die von Uns vermög Unseres Ihnen deshalb unter Unserem Insiegel zugestellten besonderen Gewalts gevollmächtigte Bottschaftere, und Gewalthabere, den Hochgebohrnen Fürsten, auch Hoch- und Wohl-Gebohrnen Kayserl. Königl. respectivè würckliche Geheime-Räthe, Cämmerere, Feld-Marschall-Lieutenant, Obristen über ein Regiment zu Fuß, Ministern an verschiedenen Chur- und Fürstlichen Höfen des Reichs, dann Kayserl. Reichs-Hof- und Kayserl. Königlichen Staats-Rath in Teutsch inländischen Geschäften Niclas, des Heil. Römisch. Reichs Fürsten Esterhazy von Galantha, Erb-Grafen der Grafschaft Forchtenstein, Ritter des Theresianischen Militar-Ordens, Johann Anton Grafen von Pergen, und Aegid, Valentin, Felix Freyherrn von Borié, mit denen Hochwürdigsten Fürsten Emmerich Joseph, Johann Philipp, und Maximilian, zu Mayntz, zu Trier, und zu Cölln Ertz-Bischoffen, des Heiligen Römischen Reichs, durch Germanien, durch Gallien, und das Königreich Arelat, auch durch Italien Ertz-Cantzlern, Unseren lieben Neven

und

und Churfürsten, wie nicht weniger mit denen von wegen, und an statt deren respectivè Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten, auch Durchlauchtigst und Großmächtigen Marien Theresien Römischen Kayserin zu Hungarn und Böheim Königin, als Königin und Churfürsten zu Böheim ꝛc. Maximilian Joseph Churfürsten in Bayern ꝛc. Xaverii Vormunds und Administratorn der Chur-Sachsen ꝛc. Friederich Königs in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Carl Theodor Churfürstens zu der Pfaltz ꝛc. und Georgen Königs in Großbrittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schencken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmerern, und Ertz-Schatzmeistern, Unseren lieben respectivè Neven, Gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brudern, Vettern und Churfürsten, bey mehrbesagter Unserer Wahl erschienenen, bevollmächtigten Bottschaftern Friederich Carl Joseph Freyherrn von und zu Ehrthal, Carl Ernst Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, Franz Anton Christoph Grafen zu Hohenzollern, Niclas Fürstens Ester-

hazy

hazy von Galantha, Johann Joseph Grafen von Paumgarten, Carl August Grafen von Rex, Ehrich Christoph Edler von Plothow, Peter Emanuel Freyherrn von Zettwitz, Johann Clamer August von dem Busche, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Römischen Reich zu Ehren und um gemeinen Nutzens willen etlicher Articul, Gedings- und Pacts-weiß in Unserem Nahmen, und Unserer Statt sich vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen und zu halten bereits eydlich zugesagt haben. Wie die alle in eine offene Form gestellet, und von Ihnen unter Unserm Nahmen und angehänckten Insiegel übergeben seynd, also lautend:

WIR JOSEPH der zweyte von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth den sieben und zwanzigsten Tag Monaths Mertz nach Christi Unseres lieben HErrn und Seeligmachers Geburt in Ein Tausend, Sieben Hundert vier und sechzigsten Jahr.

Und

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bottschaftere und Gewalthabere dabey obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven, Gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brudern, Vettern und Churfürsten Zusag gethan, daß Wir selbige Articulen bevor Wir die Römische Cron empfangen, persöhnlich erneueren und mit Unserem Eyd bestättigen und bekräftigen sollen &c.

Daß Wir demselben nach jetzo zu hiesiger Unserer Ankunft und vor empfangener Königlicher Crönung alle und jede Puncten und Articulen davon obgemeldet, und Wir durch mehrgedachte Unsere gevollmächtigte Bottschaften und Gewalthabere mit berührten Unseren lieben Neven, auch deren abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilliget, und endlich angenommen, auch in Unserem Nahmen, und Siegel ausgangen, und Ihnen übergeben seynd, aus freyen gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als Römischen König gebühret, zu GOtt und denen Heiligen geschworen haben, und thun das wissent-

lich in Kraft dieses Briefs alle Arglist, und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden. Dessen zur Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen. Der geben ist in Unserer und des Heil. Römisch. Reichs Stadt Franckfurth am Neun und zwanzigsten Monaths Tag Mertz im Siebenzehen hundert Vier und sechtzigsten Jahr.

JOSEPH *Mppr.*

(L.S.)

Vt. Rudolph Graf von
Colloredo *Mppr.*

Christian August Freyherr
von Beck *Mppr.*

Register

Register
über die Anmerkungen.

A.

A decapitulandi ius fruchtloses der Fürsten, 34
Admiralschaft kaiserliche oberste, 99
Aduocatia sacra kaiserliche, 7. und 8
Aedes liberas habere, bedeutung davon, 21
Akzise die, 113
Austräge der höhern Stände und deren gattungen, 251

B.

Bottenwesen der Reichsstätte, 310
Bulle die goldene ein privilegienbuch der Wahlfürsten, 34

C.

Causae pacis Westfalicae, siehe *Restituenda.*
Ceremoniale der Kuhrfürsten unter einander und deren Gesanden verboten, 53
Concordata Nationis Germanicae, 185

D.

Debitkommißionen kaiserliche, 247
Domkapitel der gerechtsame und anmaasungen, 140. und ff.
Drukfreiheiten der Kaiser und Stände, 101

E.

Erstgeburtsrecht das, 15. und 16.
Exemtiones und deren beschaffenheit, 86

H.

Handel zu wasser, 96
Hauskriege der Stände, siehe unter selbst=hilfe.

J.

Interregnum, siehe Zwischenreich.
Jus retractus, siehe Reichsritterschaft.
Interlokut bei Kuhrfürstentägen, was, 40

K.

Kammer= und Landschulden unterschied zwischen, 197
Kapitulationen der T. Bischöfe, siehe Domkapitel.
Kommissarien kaiserliche zu Reichs= und Kuhrtägen, 41
Kreistäge der beschaffenheit und ähnlichkeit mit den Reichstägen, 178. und ff.
= = = matrikeln, 88
= = = oberster, 157
= = = marschkommissarius und Generalquartiermeister, 158
Kuhrfürstentäge und deren unterschied von Wahltägen, 40
= = = vereine und deren erneuerung, 42

Kuhr=

Kuhrmainzisches Erzkanzellariat und davon abhangende befugnisse, 41
: : : : : *dominium Moeni*, 98

L.

Landstände der zustand und gerechtsame, und ff. 193
Lehnherliche befugnisse der Stände, 265
: : : erste instanz, 266
Lokalkommißionen kaiserliche, 246

M.

Machtsprüche kaiserliche, 216
Mehrheit der stimmen bei Reichs: und Kreistägen, wenn sie plaz greifet 165. und ff.
Misheirahten des T. hohen Adels, 272
Monopolien der nüz: und schädlichkeit, 100

N.

Neutralität einzelner Stände bei Reichskriegen, 62

O.

Ordinationes des Kammergerichts, 229
Osnabrükische Stiftskapitulation, siehe unter Domkapitel.

P.

Plena des Kammergerichts, siehe Reichskammergericht.

Polizeiwesen das und kaiserliche oberaufsicht darüber, 94
Privilegia impressoria, siehe drukfreiheiten.

R.

Recursus ad Comitia, 231. und ff.
Restituenda ex pace Westfalica, siehe unter *Causae pacis Westfalicae*, 26
Reichshofrahts des verfassung, 282. und ff.
Reichskammergerichts des beschaffenheit, zeremoniel und haushaltung, 206 und ff.
= = = = = visitationen und revisionen, 226
= = = = = matrikeln, 88
Reichskriege der verschiedene fälle und unterschied von hauskriegen, 76. und ff.
Reichslehntaxe, 138
Reichsmatrikeln, 87. und ff.
Reichspostwesen das, 304. und ff.
Reichsritterschaft unmittelbare, 9. und ff.
Reichsstätte der verhältnis gegen den Kaiser, und eingeschränkte befugnisse über ihre Juden, 249
Reichstäge der beschaffenheit, 161. und ff. die stimmen haften nicht schlechterdings auf den landen, 169
Reichsverweser der gerechtsame, 45. und ff.
Religionsbeschwerden und deren erledigungsmittel, 24
Res domesticae der Stände, 181

S. Schif-

S.

Schiffahrt der Teutschen nach Indien und deren hindernisse, 98
Selbsthilfe der Reichsstände, 200
Steuerwesen das in der Stände landen, 194

V.

Visitationen des Kammergerichts, siehe Reichskammergericht.

Z.

Zölle, und deren einschränkung, 104. und f.
Zwischenreichen in, wem die Majestät zukomme, 176

Drukfehler:

Blatſ. 210. zeile 28. iſt für Kaiſers zu leſen: Kammergerichts.

Blaſ. 283. zeile 18. für Rechtsverſamlung iſt zu leſen: Rahtsverſamlung.

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leibniz, Gottfried Wilhelm,

Caesarini Fursteneri Republicani, ICti, Teutschvaterländische Gedanken ü
ber einige Stellen der neuesten Wahlkapitulation

Frankfurt [u.a.] 1766

J.publ.g. 426 po
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560066-6
VD18 14610663-001